This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

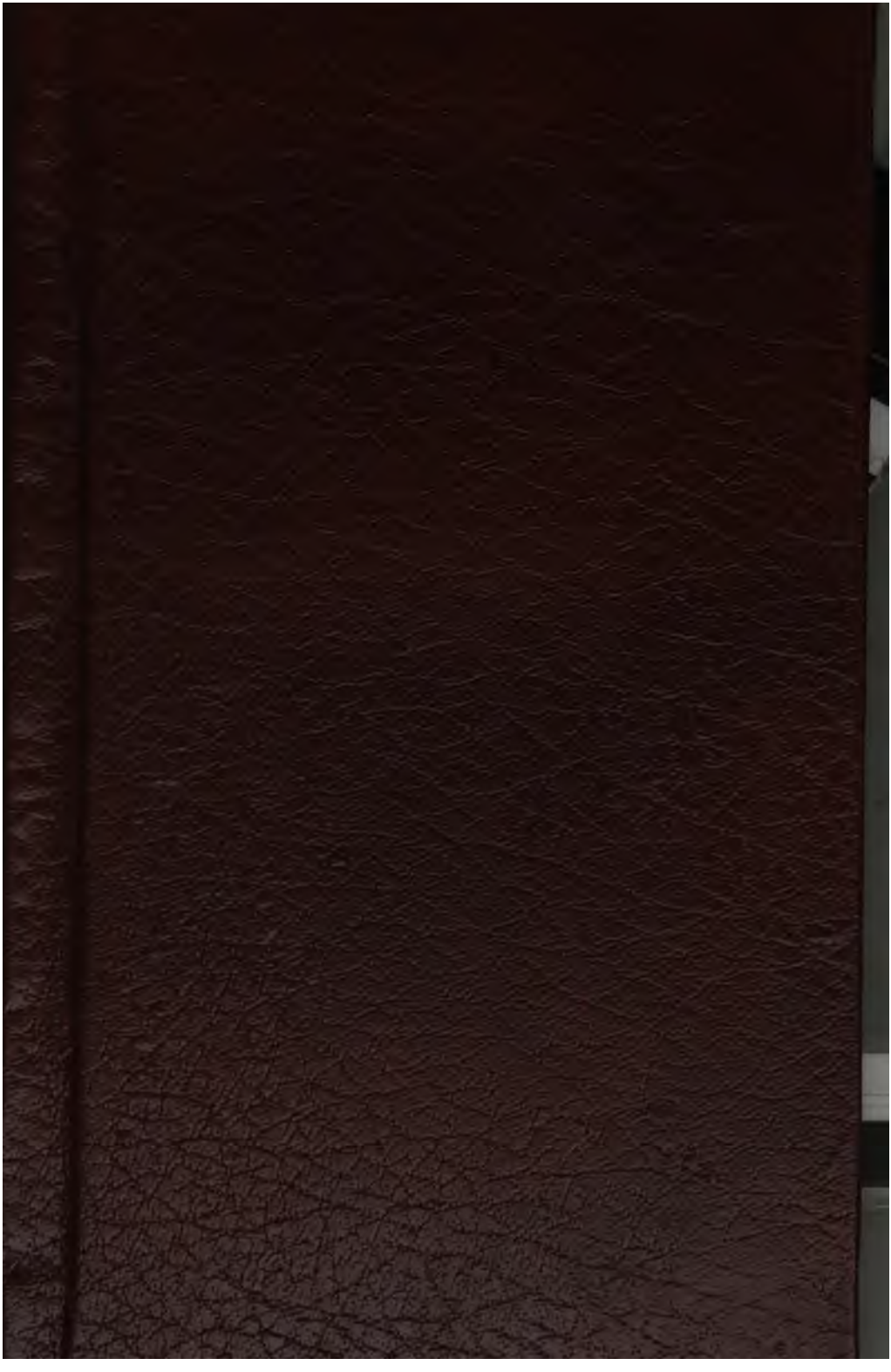

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

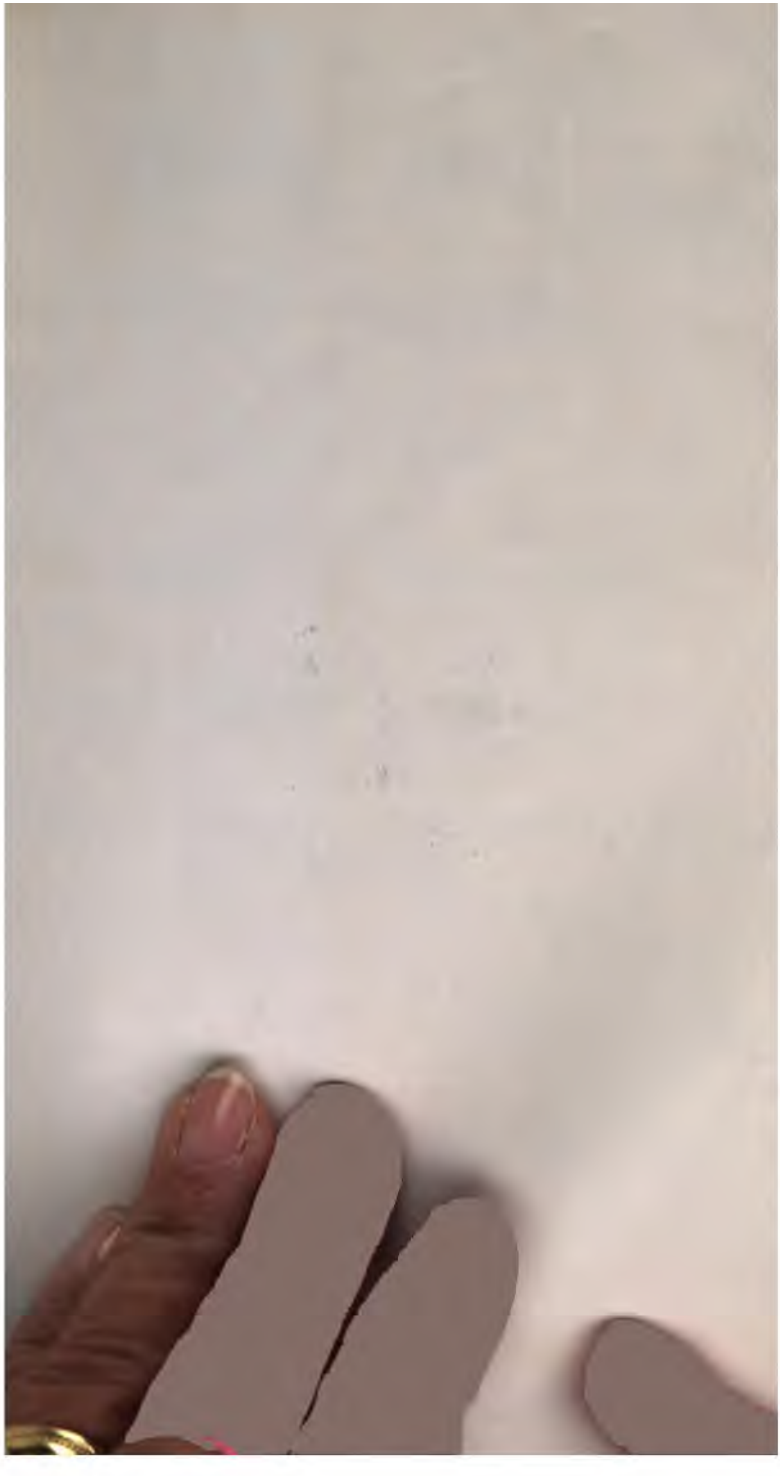

Münster-Ledenburg, E. F. H.

# Widerlegung

der

# Ehrenrührigen Beschuldigungen,

welche

Sich Seine Durchlaucht

der regierende

## Herr Herzog von Braunschweig

gegen

## Ihren erhabenen Vormund

und die

während Ihrer Minderjährigkeit mit der Verwaltung Ihrer Lande und Ihrer Erziehung

beauftragten Männer

erlaubt haben.

---

Neue, unveränderte Auflage.

Hannover:

In der Hahn'schen Hof-Buchhandlung.

1827.

STANFORD LIBRARIES

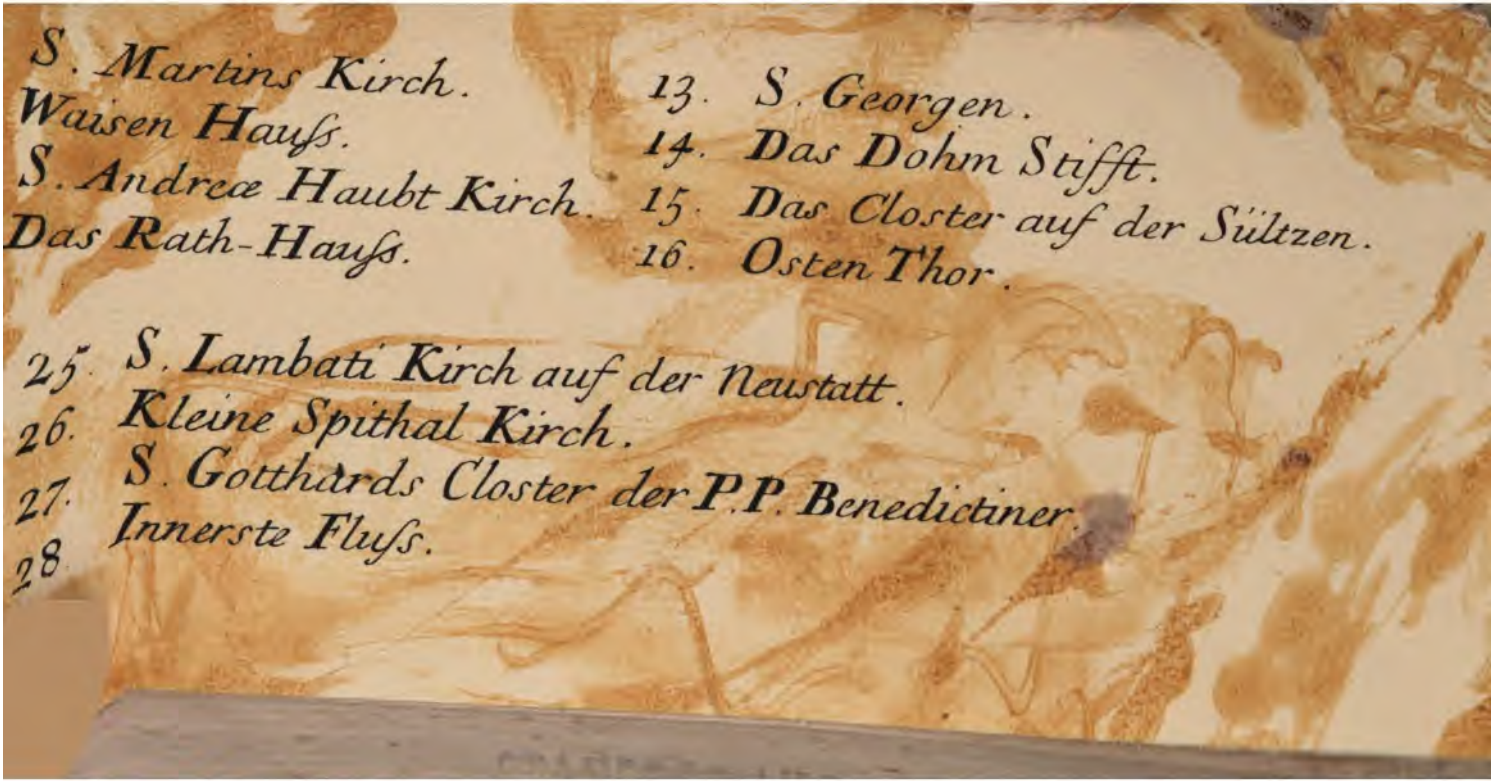
S. Martins Kirch.
Waisen Hauſs.
S. Andreæ Haubt Kirch.
Das Rath-Hauſs.
13. S. Georgen.
14. Das Dohm Stifft.
15. Das Closter auf der Sültzen.
16. Osten Thor.
25. S. Lambati Kirch auf der Neustatt.
26. Kleine Spithal Kirch.
27. S. Gotthards Closter der P.P. Benedictiner.
28 Innerste Fluſs.

DD 801
B88 M88

# Vorwort.

Man ſchmeichelte ſich vergebens, daß ein am 10ten Mai d. J. unter dem Namen des regierenden Herrn Herzogs von Braunſchweig erlaſſenes Edict, die letzte gewagte Beleidigung Seiner Durchlaucht gegen den König, meinem erhabenen Herrn, ſeyn werde.

Die entſchiedene Mißbilligung, welche die erſten Höfe Deutſchlands über die unerhörte Verfolgung des würdigen Geheimen-Raths von Schmidt-Phiſeldeck an den Tag legten, hätte hinreichen müſſen, Seiner Durchlaucht über die äußerſte Unbedachtſamkeit Ihres Verfahrens die Augen zu öffnen.

Dieſe Warnung iſt ohne Erfolg geblieben. Der Herzog hat eine Schmähſchrift drucken und vertheilen laſſen, in welcher den von Seiner Majeſtät während der Minderjährigkeit Ihrer Durchlaucht mit der Verwaltung des Herzogthums Braunſchweig und der Erziehung des Herzogs beauftragten Perſonen, Verbrechen zur Laſt gelegt werden, die nur unter

Mitwiſſen des Königs Selbſt wären möglich geweſen.

Die Mißbilligung, der Unwillen, den dieſe Schrift erregt, und die Art, wie dieſe Gefühle von den Höfen ausgedrückt wurden, welche den unſrigen von dieſen Beſchuldigungen vertraulich in Kenntniß ſetzten, ließ uns hoffen, daß wir dazu würden ſchweigen dürfen.

Aber es ſcheint, der Herzog will Sich in Seiner unglücklichen Laufbahn nicht aufhalten laſſen. Seine Durchlaucht hat eine Ueberſetzung Ihrer Schmähſchrift an den erſten Prinzen des Königlichen Hauſes, und ſelbſt an einen der Räthe bei der unter meiner Leitung ſtehenden Deutſchen Canzley des Königs geſendet, und ganz neuerlich eine zweite zur Uebergabe an den Bundestag beſtimmte und mit Beleidigungen gegen den König und Seinen Miniſter angefüllte Schrift ausarbeiten laſſen; und wenn der Wiener Hof das allgemeine Aergerniß, welches deren förmliche Ueberreichung unfehlbar erregt hätte, bis jetzt verhütet hat, ſo wußte doch der Herzog die heilſamen Rathſchläge des Kaiſerlichen Hofes durch vorläufige Verſendung Seiner Schmähſchrift an faſt alle Deutſchen Regierungen zum Theil zu vereiteln.

Der Herzog ſteht in dem Glauben, daß Sein Stand als unabhängiger Fürſt Ihn vor den Folgen

Seines Verfahrens ſchütze, aber Er ſcheint darüber zu vergeſſen, daß es hier einer Sache gilt, welche dem größten Herrſcher wie dem geringſten Unterthan gleich theuer ſeyn muß: der Erhaltung ſeines guten Namens; daß der eine wie der andere verbunden iſt, jene Reinheit der Ehre zu bewahren, welcher, wie ein berühmter Schriftſteller ſich ausdrückt: *) jeder Flecken für eine Todeswunde gilt; und daß die falſch befundene Anklage auf ihren Urheber zurückfällt!

In welchem Lichte wird nun der Herzog erſcheinen, wenn jetzt die Welt, die Er ſelbſt zum Richter zwiſchen uns aufruft, die unwiderleglichen Beweiſe erhält, daß es Seiner Durchlaucht unmöglich war, Sich über die wahre Beſchaffenheit der Thatſachen zu verblenden, welche Sie ſo beſtimmt vorzubringen wagen, obgleich Sie die Beweiſe des Gegentheils Ihrer Behauptungen in eigenen Händen haben!

Der König iſt über des Herzogs Angriffe erhaben. Was mich betrifft, ſo glaube ich, ohne Eitelkeit, den Zeitgenoſſen hinlänglich bekannt zu ſeyn, um ihr Urtheil nicht zu fürchten. Ich habe die Hälfte eines langen Lebens an mehreren der erſten Europäiſchen Höfe zugebracht, und bekleide ſeit nun mehr als 23

---

* Ferrand, Esprit de l'Histoire.

Jahren die Stelle eines Cabinets-Miniſters bei der Perſon meines Königlichen Herrn; ich habe während der Minderjährigkeit des Herzogs die Braunſchweigiſche Regierung geleitet, und endlich an mehreren der großen Verhandlungen unſerer Tage einen thätigen Antheil genommen. Mehrere der erſten Fürſten Europa's haben mir ſchmeichelhafte Beweiſe ihrer Zufriedenheit mit meinem politiſchen Betragen gegeben, und bis jetzt iſt niemand, der je meinen Ruf zu beflecken verſucht hätte. Der Herzog von Braunſchweig iſt der erſte.

Der Glanz, welcher den durchlauchtigen Namen Seines Hauſes umgiebt, und Sein Rang unter den Fürſten Deutſchlands könnten Seinen Beſchuldigungen Gewicht geben. — Sie werden eine Schrift zu einem hiſtoriſchen Denkmahl machen, welche, aus jeder andern Feder gefloſſen, der Vergeſſenheit anheim gefallen ſeyn würde. Das Uebergewicht, welches Ihm Seine Stellung als Herzog giebt, könnte in künftigen Zeiten dem Ruf derjenigen ſchaden, die er beleidigt, ja ſelbſt der geheiligte Name des Königs durch die Leichtgläubigkeit der Menſchen für die grundloſeſten Anklagen, und durch die Bosheit eines Geſchlechts leiden, welches Ihn nicht mehr gekannt haben wird!

" Es liebt die Welt das Glänzende zu ſchwärzen,
Und das Erhabne in den Staub zu ziehn."

Aus dieſen Gründen hat der König mir befohlen, die Schmähſchrift Seiner Durchlaucht, wie folgt, zu widerlegen.

Der Herzog beſchuldigt mich gemeinſchaftlich mit Herrn von Schmidt-Phiſeldeck, des Planes, ihn durch Seine Erziehung körperlich und geiſtig regierungs-unfähig zu machen. Er wiederholt die Klage über ungeſetzmäßige einjährige Verlängerung der Vormundſchaft, über unrechtmäßige Veräußerung verſchiedener Regentenrechte; er beſchuldigt mich endlich, in eigenhändigen Briefen, womit Er Seine Schrift überſchickt hat, der Feindſchaft gegen Sein Land, weil ich dem König zu der Aufnahme des Herrn von Schmidt-Phiſeldeck, des vorzüglichſten Gegenſtandes Seines Haſſes, in Hannoverſche Dienſte gerathen hätte.

Ließe ſich ein ſchwärzeres Verbrechen erdenken, als ein ähnlicher Mißbrauch der vormundſchaftlichen Befugniſſe?

Ich bin weit davon entfernt, mir das Verdienſt der Kraft beizulegen, womit Sich der Herzog, wie Er uns ſagt, aus der Ihm angeblich gelegten Schlinge gezogen haben will; aber eben ſo wenig möchte ich in den Augen derjenigen für ſchuldig gelten, welche (ohne Zweifel mit Unrecht) Seine Erziehung für verfehlt

halten könnten. Was die Dauer der Vormundschaft betrifft, so fürchte ich weit mehr den Vorwurf derer, welche uns wegen ihrer vorzeitigen Beendigung anklagen, als den der Menschen, welche den Herzog überredet haben: "Seine Unterthanen bedauerten, die Segnungen Seiner Regierung nicht schon ein Jahr "früher genossen zu haben." *

Was meine vermeintliche Feindschaft gegen das Braunschweigische Land betrifft, so darf ich wohl fragen: Woher könnte sie entstanden seyn? und wodurch habe ich sie bewiesen?

Im Laufe von mehr als acht Jahren, die ich an der Spitze der Verwaltung dieses Herzogthums gestanden, habe ich ununterbrochene Beweise von dem vortrefflichen Geiste der Unterthanen und dem ausgezeichneten Verdienst der Beamten erhalten. Sie haben die Dienste anerkannt, die ich ihnen erweisen konnte.

Seine Durchlaucht allein hat sich undankbar gezeigt. Ohne darüber auch nur eine Klage zu verlieren, habe ich dem Herzog Dienste geleistet, selbst nach Beendigung der Vormundschaft. Er ließ mich zu zwei verschiedenen Malen bitten, noch ferner die Besorgung

---

* Bescheidner Ausdruck in der Braunschweigischen Antwort auf die Gegenerklärung des Königs.

Seiner etwaigen Engliſchen Geſchäfte zu übernehmen; und wenn ich gleich dieſen Antrag ablehnte, ſo beförderte ich nichts deſtoweniger alle Vereinbarungen, welche die Hannoverſche und Braunſchweigiſche Regierung mit einander zu treffen hatten, und ſelbſt das neueſte Verfahren des Herzogs konnte mich nicht abhalten, dem Könige die Genehmigung unſerer Gränz- und Zoll-Verträge zu empfehlen.

Sollten Sich einmal Seine Durchlaucht gemüßigt ſehen, der Verwaltung Ihrer Angelegenheiten während der Minderjährigkeit eine ernſtliche Aufmerkſamkeit zu ſchenken, ſo werden Sie ihr Unrecht gegen den König, Ihr Unrecht gegen die Perſonen die Sie jetzt verfolgen, erkennen müſſen.

Ich kann meine aufrichtige Theilnahme an dem Glück der Unterthanen, welche die Vorſehung Ihm anvertraut hat, nicht beſſer als in dem Wunſche darlegen, daß der Herzog den Weg wandeln möge, welchen Sein erhabener Vormund Ihm vorgezeichnet hatte.

Es bedarf nur noch weniger Worte über die Schmähſchrift und über einige Ausdrücke, welche Seiner Durchlaucht in den ſie begleitenden Briefen entfallen ſind.

Der Herzog ſpricht darin aus einem Tone, den man

für Drohung nehmen könnte. Ich beſchwöre Seine Durchlaucht, die Geduld des Königs nicht aufs Aeußerſte zu treiben. Seine Majeſtät haben einen Beweis Ihrer Mäßigung und Ihrer Achtung für die beſtehenden Verträge gegeben, indem Sie Sich nicht Ihrer Macht bedient, um Sich gegen neue Beleidigungen des Herzogs zu ſchützen. Deutſchlands unabhängige Fürſten haben ſich durch die Bundesacte verpflichtet, ihre Streitigkeiten nicht durch Gewalt der Waffen zu entſcheiden; aber dieſes Geſetz iſt nicht für einen Fall berechnet, wie er ſich jetzt zwiſchen dem König und Seiner Durchlaucht darſtellt: nicht anders hatten einſt die Geſetzgeber einer berühmten Griechiſchen Republik keine Strafe für den Vatermord beſtimmt, weil ſie dies Verbrechen für unmöglich hielten!

Man hat dem Herzog die Mittel angeboten, dieſe traurige Angelegenheit zu beendigen; möge Er Sich von der Nothwendigkeit überzeugen, ſie nicht von der Hand zu weiſen.

London, am 24ſten Auguſt 1827.

Ernſt, Graf von Münſter.

# Widerlegung,

u. ſ. w.

---

Der regierende Herzog von Braunſchweig, welchem ſo viele Gründe Geſinnungen der Achtung und Dankbarkeit gegen Seine Majeſtät den König von Großbritannien und Hannover hätten einflößen ſollen, hat mit unbegreiflicher Unbedachtſamkeit, unterm 10ten Mai d. J. eine Verordnung erlaſſen, die eben ſo großes Erſtaunen als allgemeine Mißbilligung erregen mußte.

In dieſer anſtößigen Schrift * nimmt ſich der Herzog heraus, die Gültigkeit der Regierungshandlungen Seiner Majeſtät des Königs während Ihrer Vormundſchaft über Ihn in den Jahren 1815 bis 1823, in Zweifel zu ziehen.

---

* Siehe Anhang, No. 1. Seite 3.

Der Herzog erlaubte ſich darin von Verordnungen zu reden, wodurch über Regenten- und Eigenthums-Rechte verfügt ſey, und beſchließt mit der Erklärung, daß weil Er mit dem 18ten Jahre volljährig geworden, auch alle vom 30. Oct. 1822 bis eben dahin 1823, unter der ungeſetzmäßig verlängerten Regierung erlaſſenen Verordnungen und Beſtimmungen, ohne Seine ausdrückliche Einwilligung ungültig ſeyen!

Dieſer tadelnswerthe Mißbrauch des Schutzes, welchen die deutſche Bundes-Acte ſelbſt den ſchwächſten Bundesgliedern gewährt, hat nur dazu gedient, einen neuen Beweis von der Mäßigung des Königs und Seiner Achtung für die beſtehenden Verträge zu geben. Er beſchränkt Sich für den Augenblick auf die einfache Erklärung: " daß dieſe Beleidigung Seine Majeſtät mit gerechtem Unwillen erfüllet, ein Gefühl, welches alle Höfe theilen werden, denen das wahre Sach-Verhältniß bekannt iſt, daß Ihro Majeſtät in Anſehung der Dauer der Vormundſchaft ſich nach der ſorgfältig erwogenen Anſicht der erſten Herzoglich-Braunſchweigiſchen Staatsdiener und bewährter Rechtslehrer gerichtet, und ganz in Uebereinſtimmung mit den von Allerhöchſt-Denenſelben freundſchaftlich zu Rathe gezogenen Höfen von Oeſterreich und Preußen gehandelt haben."*

Da der König Seiner Durchlaucht eine Beleidigung nicht ungeſtraft hingehen laſſen konnte, die den geringſten Unterthan, der ſie ſich gefallen ließe, entehren würde, ſo haben

---

* Siehe Anlage No. 2, Seite 6.

Seine Majeſtät die Vermittelung der beiden hohen Höfe dahin in Anſpruch genommen, daß zu Vermeidung unangenehmer Auftritte der Herzog beſtimmt werde, ſein beleidigendes Edict zurückzunehmen, und ſich deswegen auf eine angemeſſene Weiſe bei Seiner Majeſtät zu entſchuldigen.

Dieſer Antrag gründete ſich auf frühere während des Herzogs Minderjährigkeit gepflogene Unterhandlungen; aber indem man ihren Erfolg erwartet, vernimmt man, daß Seine Durchlaucht, weit entfernt Ihren Fehler einzuſehen und zu bereuen, beleidigende Schmäh-Schriften über die Führung der Vormundſchaft und gegen die von Seiner Majeſtät, unter Allerhöchſtdenenſelben, mit der Regierung des Herzogthums und der Sorge für die Erziehung der minderjährigen Prinzen beauftragten Perſonen, verbreiten laſſen.

Zwei von dieſen Schriften ſind unter dem Namen eines Herrn Hurlebuſch erſchienen; ſie werden öffentlich verkauft, und ſind geſchrieben, um den würdigen Geheimen-Rath von Schmidt-Phiſeldeck in den Augen der Welt anzuſchwärzen. Man wirft es ihm darin unter andern als ein großes Unrecht vor, daß er ſich der keineswegs verdienten Rache des Herzogs entzogen habe, ein Gegenſtand, der weiter unten ſeine Erledigung finden wird.

Der dritten Schrift iſt bereits oben im Vorworte zu dieſer Widerlegung gedacht worden. Zu Braunſchweig auf des Herzogs Befehl gedruckt, ward ſie zuerſt nur auf vertraulichem Wege an verſchiedene Höfe geſendet, und einige Exemplare in Braunſchweig ausgetheilt, aber mit dem Verbot, davon Abſchrift zu nehmen.

Der Unwille, welchen dieſe Schrift bei den Höfen hervorrief, an deren Urtheil dem Herzoge vor allen andern gelegen war, beſtimmte ſie zu freundſchaftlicher Mittheilung ihres Inhalts an den hieſigen Hof.

Man ſchmeichelte ſich zuerſt, dieſes ſchlecht gerathene Machwerk ſeinem Schickſal überlaſſen zu können, ein ausnehmendes Denkmahl der Undankbarkeit des Herzogs gegen ſeinen erhabenen Vormund, der ſeine Kindheit und die Rechte ſeines Hauſes beſchützt, und die zerrütteten Angelegenheiten ſowohl des Herzogthums Braunſchweig als des Fürſtlichen Haus-Vermögens in bewundernswürdige Ordnung hat bringen laſſen! Aber man vernimmt, daß der Herzog fortfährt, jene Schmähſchrift mit größerer Zuverſicht und gleich einer Sache die ihm Ehre bringe, zu verbreiten. Er hat ſie mehreren Prinzen des Königlichen Hauſes und einer Menge anderer Perſonen in England, unter wiederholten Verſicherungen zugeſendet, daß Er für die Wahrheit der angeführten Thatſachen einſtehe.

Fürſtenwort ſollte heilig ſeyn, aber es wiegt einen Gegenbeweis nicht auf. Wir ſind gezwungen, ihn hier der Welt vorzulegen, und müſſen den Herzog ihrem Urtheil überlaſſen. Je höher Er ſteht, deſto ſorgfältiger hätte Er ſich vor dem Fehltritt hüten ſollen, wozu Er ſich hat verleiten laſſen. Wir wiederholen es, kein anderer Grund als der Durchlauchtige Name den Er trägt, hätte uns bewegen können, das Schweigen zu brechen; denn dieſer möchte vielleicht in künftiger Zeit Behauptungen ein Gewicht geben, die nichts als eine für den Herzog ſelbſt keinesweges ſchmeichelhafte Stim-

mung erzeugen können, ſo lange noch die Perſonen bekannt ſind, welche Er anzuſchwärzen ſich bemühet zeigt.

Um die Schmähſchrift vollſtändig zu würdigen und zu widerlegen, ſchien es nothwendig, ſie ganz wieder abdrucken zu laſſen:* Wir werden ihr Schritt für Schritt folgen, und erlauben uns zuvor einige einleitende Bemerkungen.

Der König übernahm die Vormundſchaft über die Prinzen Carl und Wilhelm von Braunſchweig nach Ihres Vaters, des Herzogs Wilhelm von Braunſchweig, ruhmvollem Tode auf dem Schlachtfelde von Quatrebras am 16ten Junius 1815.

Der König war zu der Vormundſchaft als nächſter Agnat der jungen Prinzen und nach dem ausdrücklichen Willen Ihres Vaters berufen, wie derſelbe ihn ſo wohl in Seinem Teſtament als in einer am 4ten Mai 1815, bevor er ins Feld zog, zurückgelaſſenen Inſtruction für Seinen Geheimen Rath ausgeſprochen hatte.

Dieſer Punct iſt nie beſtritten, daher wäre es überflüßig, jene Willens-Aeußerungen hier vorzulegen.

Ein Codicill vom 5ten Mai 1813, worin der Herzog die Verwaltung Seiner Geſchäfte dem Grafen von Liverpool, dem Staats-Secretair Herrn Canning und dem Grafen von Münſter übertragen hatte, drückt ſich über den letztern folgendermaßen aus:

---

* Siehe Anlage, No. III. Seite 10 ff.

" Ueberzeugt, daß die erwähnten Vormünder die Verbind-
" lichkeiten kennen, die sie übernommen, und die Absicht
" haben, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, die Wohl-
" fahrt meiner Kinder zu befördern, halte ich es nicht für
" nöthig, dieselben mit meinen Ansichten über diesen Gegen-
" stand besonders bekannt zu machen, als nur noch den
" Wunsch hinzuzufügen: — daß Seine Excellenz der Graf
" von Münster die Gewogenheit hätte, sich besonders meiner
" Deutschen Angelegenheiten, dieselben mögen, welchen Ge-
" genstand es auch immer sey, betreffen, anzunehmen, wor-
" über ich, soviel möglich, immer Nachricht hinterlassen
" werde."

Dieses war einer von den Gründen, warum der König die Vormundschaft nicht Seinem Ministerio zu Hannover übertrug, sondern eine unmittelbare Verbindung dafür zwischen dem Herzoglichen Geheimen-Raths-Collegio und dem bei Allerhöchst Ihrer Person angestellten Cabinets-Minister eintreten ließ.

Das Geheime-Raths-Collegium bestand bei des Herzogs Tode nur aus den beiden Geheimen Räthen von Schmidt-Phiseldeck und von Schleinitz.

Es war auf ausdrückliches Begehren dieser würdigen Staatsdiener, die den Geschäften vollkommen gewachsen, doch nicht im Stande zu seyn glaubten, daneben auch in Braunschweig die Person des Fürsten auf eine solche Weise zu vertreten, wie es ihnen in Abwesenheit eines regierenden Herzogs erforderlich schien; daß der König einen Staats-Minister in der Person des Grafen von der Schulenburg-Wolfsburg, eines in jeder Hinsicht aus-

gezeichneten Mannes, welcher im Braunschweigischen sowohl als in den Preußischen und Hannoverschen Staaten bedeutende Güter besaß, ernannte.

Der Character dieses im December 1818 verstorbenen Ministers ist über die Angriffe der Schmähsucht erhaben. Er ist einer der Minister, deren Verantwortlichkeit der Herzog dadurch zu beseitigen sucht, daß er ihn als ausschließend mit der Repräsentation beauftragt, darstellt. Die Geschäftsfähigkeit des Grafen erhellt vollkommen aus der einen Thatsache, daß ihn die erste Stände-Versammlung des Königreichs Hannover zum Präsidenten erwählt hatte; eine Würde, die er zur vollen Zufriedenheit Seiner Majestät sowohl als der Stände bis zu dem Augenblick verwaltet hat, da er von des Königs Majestät zum Braunschweigischen Staats-Minister ernannt ward.

Bei Ihres Vaters Tode waren die Prinzen von Braunschweig in Ihrem 11ten und 10ten Jahre, indem der ältere am 30sten October 1804 geboren ist. Als der Herzog das 19te Jahr zurückgelegt hatte, ließ Ihm der König die Regierung übergeben.

Daß dieses nicht am Schluß des 18ten Jahres geschehen, ist die Haupt-Beschwerde, welche der Herzog gegen den König vorbringt.

Da es sich nicht um eine Geschichte der Vormundschaft Seiner Majestät, sondern um einfache Widerlegung der Beschwerden des Herzogs handelt, so werden wir der Reihe seiner Klagen folgen, dabei aber hier voraus einen Umstand berühren, welcher jedem aufmerksamen Beobachter dieser Angelegenheit besonders auffallen muß.

Nach seinem Regierungs-Antritt war der Herzog oft [illegible]ge abwesend, und brachte unter andern eine lange Zeit in [illegible]don zu. Während dieses Aufenthalts beobachtete der [illegible]rzog gegen den Grafen von Münster den äußern Anstand; [illegible]nn wenn gleich Seine Durchlaucht Ihm für neuntehalb [illegible]ahre, die er Ihren Geschäften geopfert hatte, auch nicht [illegible]inmal den schuldigen Dank bezeugten, so beehrten Sie ihn [illegible]och mit mehreren Besuchen, und nahmen Einladungen zu [illegible]isch bei ihm an. Diese Thatsache darf hier im Gegensatz [illegible]u Ihrem jetzigen Betragen eine Stelle finden. Warum hat [illegible]er Herzog erst nach mehrjähriger Regierung die Entdeckungen [illegible]emacht, die Er jetzt vorzubringen für gut findet? Nur dem [illegible]nwillen über den Austritt des Herrn von Schmidt aus [illegible]einem Dienst, und dessen Erklärung, in den Hannoverschen [illegible]bergehen zu wollen, verdanken die vorgebrachten Beschwerden [illegible]hre Entstehung!

Erst um die Mitte des Junius 1826 kam dem Grafen von Münster ein Schreiben des Herrn von Schmidt-Phiseldeck mit der Anzeige zu, daß jetzt der Augenblick gekommen sey, wo er sich nicht länger versagen dürfe, von dem Versprechen des Königs Gebrauch zu machen, da seine Verhältnisse in Braunschweigischen Diensten ihm nicht weiter anstehen konnten.

Der Graf von Münster hatte sich damals auf drei Monate nach Deutschland begeben; er empfahl dem Herrn von Schmidt in seiner Antwort, sich zu bedenken, ob er nicht besser thäte, in Braunschweig zu bleiben. Dieser beharrte indessen bei seinem Entschluß, und bei der Rückkehr des Grafen von Münster nach England erklärte Sich der König zu seiner Anstellung bereit. Herr von Schmidt begab sich

darauf zu Seiner Durchlaucht, um seine Entlassung zu begehren, wobei er seinem bisherigen Herrn die empfangene Königliche Zusage nicht verschweigen zu dürfen glaubte. Man hat ihm daraus ein Verbrechen gemacht, während er als Ehrenmann sich über die Gründe seines Gesuchs mit der freimüthigsten Offenheit auszusprechen verbunden fühlte. Es war dem Herzog bekannt, daß Herr von Schmidt ohne Gehalt nicht leben konnte; er würde ihn daher ohne Zweifel über seine künftigen Plane befragt, und wenn ihm daraus ein Geheimniß gemacht wäre, Sich gerade eben so über sein Schweigen, wie jetzt über sein Geständniß beklagt haben.

Die Erklärung des Herrn von Schmidt ward auch anfangs ohne Unwillen aufgenommen. Als er seine förmliche Entlassung verlangte, befahl ihm der Herzog, sie selbst aufzusetzen und Ihm zur Unterschrift vorzulegen. Kurz darauf ließ ihm Seine Durchlaucht befehlen, seine Geschäfte einem andern Geheimen-Rath zu übergeben. Da er noch immer ohne Entscheidung blieb, so erneuerte er sein Abschiedsgesuch. Erst damals ward es klar, daß der Herzog feindliche Gesinnungen gegen ihn angenommen hatte, sey es, daß Seine Durchlaucht durch übelgesinnte Menschen oder durch die Idee gegen ihn eingenommen waren, daß das Mißvergnügen Seines alten Dieners, welches ihn Seine Dienste zu verlassen trieb, für einen öffentlichen Beweis von Mißbilligung Seiner Regierung genommen werden möge. Statt Seines Abschiedes kam Herrn von Schmidt die Anzeige, daß der Herzog Seinen bisherigen Gehalt auf zwei Fünftel herabgesetzt habe, und damit die Bemerkung zu, er werde auch von Seiner Verwaltung noch Rechenschaft abzulegen haben.

Dieser eben so harten als unverdienten Maßregel unter-

varf ſich Herr von Schmidt ohne Murren, und er lebte nter ihrem Druck ſechs Monate, ohne daß der Herzog einen Grund zur Klage gegen ihn hätte auffinden können.

In der Zwiſchenzeit hatte ſich die Braunſchweigiſche Regierung an die Hannoverſche mit der Forderung gewandt, Herrn von Schmidt nicht in den Dienſt des Königs aufzunehmen; aber dieſe ſah keinen Grund, ein Verſprechen zurückzuziehen, welches urſprünglich gerade in der Abſicht gegeben war, Herrn von Schmidt im Herzoglichen Dienſte zu erhalten.

Dieſe Angelegenheit erregte in Deutſchland eine ſo lebhafte Aufmerkſamkeit, daß ſich der Wiener Hof, um dem Ärgerniß ein Ende zu machen, zu freundſchaftlichen Vorſtellungen deshalb an den Herzog bewogen fand. Beide Umſtände ſcheinen Ihn mehr und mehr aufgereizt zu haben, ſo daß Herr von Schmidt, welcher die allgemeinſte Achtung in Braunſchweig genießt, von ſeinen Freunden dringend aufgefordert ward, ohne Verzug auf ſeine perſönliche Sicherheit zu denken.

Das Gewicht dieſer Warnung war ihm ſo einleuchtend, daß er auf der Stelle Braunſchweig verließ und nach Hannover ging; und das harte Verfahren, wozu ſich der Herzog alsbald gegen die Familie Seines alten Dieners hinreißen ließ, rechtfertigte nur zu ſehr deſſen Flucht.

Der Herzog ernannte eine Unterſuchungs-Commiſſion in Braunſchweig, die ihn richten ſollte, und ſchickte einen Officier nach Hannover, um ihn zu perſönlichem Erſcheinen vor ihr aufzufordern. Seine Durchlaucht ſcheinen gefühlt zu haben,

daß die ordentlichen Braunſchweigiſchen Gerichtshöfe zu Werkzeugen der Rachſucht nicht geeignet waren!

Von den Mitgliedern dieſer Commiſſion war bis dahin keins in den Geſchäften angeſtellt geweſen, über deren Führung ſie jetzt urtheilen ſollten. Es iſt nicht erforderlich, über ſie im Einzelnen zu reden. Allein ihr Präſident hat ſich ſelbſt ſo ſehr ins Licht geſetzt, daß er wohl weiter gekannt zu werden verdient, um ſo mehr, als Seine Durchlaucht für gut gefunden, der Regierung des Königs die Entfernung dieſes Mannes aus Herzoglichem Dienſte zum Vorwurf zu machen. Es iſt ein Herr Hurlebuſch, gegenwärtig Präſident des Braunſchweigiſchen Conſiſtorii. Als der Herzog Wilhelm den Herrn von Schleinitz in ſeinen Geheimenrath berufen hatte, ward Herr Hurlebuſch deſſen Nachfolger als Vice-Präſident des Ober-Appellations-Gerichts zu Wolfenbüttel, und bekleidete dieſe Stelle im Jahre 1815, bei des Herzogs Tode. Aber ſchon am Ende Septembers 1816 ſah ſich die Braunſchweigſche Regierung genöthigt, dem König ſeine Entlaſſung (mit Beibehaltung ſeines vollen Gehalts als Penſion) vorzuſchlagen, wofür ſie ſeine Kränklichkeit und Harthörigkeit als Grund anführte. Der Bericht war indeſſen von dem folgenden amtlichen Schreiben des Staats-Miniſters Grafen von der Schulenburg an den Grafen von Münſter begleitet:

Braunſchweig, den 30ſten Sept. 1816.

Euer Excellenz

habe ich die Ehre, anliegend den Bericht an den Prinzen Regenten über die Organiſation und Einrichtung des Ober-

Appellations-Gerichts zu überreichen und dabei noch Folgendes hinzuzufügen:

Das Geheime-Raths-Collegium hat darauf angetragen, den bisherigen Vice-Präsidenten Hurlebusch mit Beibehaltung seines Gehalts in den Ruhestand zu setzen und den Grund seiner Harthörigkeit und Kränklichkeit angeführt. Wir haben geglaubt, in dem Berichte dasjenige zu übergehen, was ich dieserhalb in diesem Privat-Schreiben Ew. Excellenz annoch mittheilen muß. Nachdem der verstorbene Herzog den Geheimen-Rath von Schleinitz von Wolfenbüttel hierher ins Geheime-Raths-Collegium berief, dirigirte der Vice-Präsident Hurlebusch als vorsitzender Rath die Ober-Appellations-Commission, allein er betrug sich dabei nicht nur mit einem so leidenschaftlichen und unverträglichen Starrsinn, sondern ließ auch eine kleine Schrift drucken, welche ich in der Anlage beifüge, und in welcher er seine Collegen durch eine dem Publicum nur zu deutliche Anspielung (S. 15 und 16 in der Note) angriff. Weil hierdurch und durch seine Streitsucht das Gericht an öffentlichem Ansehen verlor, sahen wir uns bereits im Frühjahre genöthigt, ihn officiell, unter dem Vorwande seiner Kränklichkeit und Harthörigkeit von den Sessionen zu dispensiren, und Herr von Schleinitz fuhr bis jetzt zweimal in der Woche nach Wolfenbüttel, um im Appellations-Gerichte zu präsidiren. Herr Hurlebusch hat sich zwar in Privat-Schreiben gegen mich über seine Suspension beschwert, allein ich habe ihm deutlich zu verstehen gegeben, daß er wohl thun werde, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Bei seinem unruhigen und höchst reizbaren Character ist es mir aber sehr wahrscheinlich, daß er sich direct beim Regenten beschweren wird, wenn er erfährt, daß er in den Ruhestand gesetzt werden soll. Ich habe daher nicht ermangeln wollen, Ew. Excellenz von dieser Sache genau zu unterrichten, und ersuche Sie nur in diesem Falle, es dahin gewogentlichst einzuleiten, daß in seiner Bescheidung bloß seiner Harthörigkeit und Kränklichkeit erwähnt werde. Er hat dem Staate viele Jahre als sehr geschickter und rechtlicher Richter gedient, und man

kann seinen jetzigen Fehler bloß einer Körper- und Geistesschwäche zuschreiben. Seine Pensionirung ist übrigens um so nothwendiger, da keine der übrigen Appellations-Räthe mit ihm ferner dienen würden.

G. v. d. Schulenburg.

Das Original dieses Briefes steht Seiner Durchlaucht zu Befehl. Hätten die darin angeführten Gründe noch nicht hinreichend geschienen, den Herrn Hurlebusch aus dem wirklichen Staatsdienste zu entfernen, so würde sich der König bald nachher dazu genöthigt gesehen haben, als er sich nicht entblödete, ein förmliches Gesuch um Erlaubniß zur Heirath mit seiner eigenen Stieftochter einzugeben! Es verdient bemerkt zu werden, daß Seine Durchlaucht diesen Mann zum Präsidenten Ihres Consistorii gewählt haben, eines Gerichts, welches besonders mit den Ehesachen beauftragt ist. Als einige Jahre nachher die Frage über die Dauer der Minderjährigkeit des Herzogs die Gemüther zu beschäftigen anfing, gab Herr Hurlebusch eine kleine Abhandlung heraus, um den Eintritt der Mündigkeit mit vollendetem 18ten Jahre zu beweisen. Der Staatsminister Graf von Alvensleben schickte diesen Aufsatz dem Grafen von Münster mit einem Briefe zu, worin er als wahrscheinliche Ursache seiner Entstehung das Verlangen seines Verfassers angiebt, sich in der Gunst seines künftigen Landesherrn festzusetzen. Seine Durchlaucht sind in die Schlinge gefallen. Vielleicht ist dieser Mann an dem jetzigen widerwärtigen Verfahren des Herzogs Schuld. Seine Ernennung zum Präsidenten der Untersuchungs-Commission über Herrn von Schmidt, ließ die Verdammung des letztern um so bestimmter vorhersehen, als Herr Hurlebusch sich sogleich über die erste Pflicht des Richters, die Unpartheilichkeit, hinwegsetzte, und Herrn von Schmidt als schuldig darzustellen und seinen Character anzu-

schwärzen bemüht war, ohne auch nur seine Vertheidigung zu erwarten.

Herr von Schmidt hat Herrn Hurlebusch's Beschuldigungen in einer Druckschrift widerlegt. Daher begnügen wir uns hier mit folgenden Bemerkungen:

Die Bundes-Acte behält in ihrem 18ten Artikel den Deutschen Unterthanen ausdrücklich das Recht vor, aus einem Bundes-Staate in den andern zu ziehen, und dort in Civil- oder Militair-Dienst zu treten. Bei der Zerstücklung Deutschlands und dem geringen Umfange einiger Deutschen Staaten hätten sich die Unterthanen wie der Vogel in seinem Käfig eingesperrt gefunden, wenn ihnen nicht jene Freiheit durch den 18ten Artikel gegeben oder vielmehr bestätigt wäre. Um dieses Gesetz zu beseitigen, sehen sich die Ankläger des Herrn von Schmidt zu der Behauptung gezwungen, daß ein Mann, der an der Spitze der Verwaltung gestanden, sie nicht willkührlich verlassen dürfe, weil er sonst die Staatsgeheimnisse verrathen könnte! Selbst eine solche Regel würde auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden: denn, das Daseyn solcher vorgeblichen Staatsgeheimnisse vorausgesetzt, was würde den König während Seiner Regierung über das Herzogthum Braunschweig gehindert haben, sie sich vorlegen zu lassen? Herr von Schmidt hat unter Seiner Majestät Regierung neuntehalb Jahre, unter der des Herzogs nur seit dem Ende des Jahrs 1823 gedient.

Außerdem hatte der Herzog ihm seine Entlassung anfangs zugestanden, und es handelte sich um nichts weiter mehr, als um das vom Herrn von Schmidt verlangte Decret. Seine Durchlaucht haben ihn nachher von allen Geschäften entbunden, drei Fünftheil seines Gehalts eingezogen, und ihn

in dieſem troſtloſen Zuſtande ſechs Monate ſchmachten laſſen, ohne auch nur einen Schatten von Beſchuldigung gegen ihn aufzubringen. Sollte der König noch länger von des Herzogs Launen die Erfüllung eines Verſprechens abhängen laſſen, welches Er Herrn von Schmidt zum Vortheil Seiner Durchlaucht ſelbſt gegeben hatte?

Der König durfte Ihn um ſo weniger verlaſſen, da faſt alle die vorgeblichen Klagen gegen Herrn von Schmidt in gleichem Maaße gegen Seine Majeſtät ſelbſt gerichtet angeſehen werden können.

Nun iſt es aber gerade dieſer, dem Herrn von Schmidt gewährte Schutz, was den Herzog über jede Mäßigung hinausgeführt hat. Konnten ſich Seine Durchlaucht nicht mehr an ſeiner Perſon rächen, ſo wollten ſie wenigſtens ſeinen guten Namen ſchänden. Sollte man es glauben? in dem Augenblick als der Kaiſerliche Geſandte dem Herzog vorgeſtellt hatte, wie ſehr Ihm die Verfolgung des Herrn von Schmidt in der öffentlichen Meinung ſchaden würde, und Ihn beſchwor, ein ſolches Verfahren einzuſtellen, ließ Seine Durchlaucht in die Braunſchweigiſchen öffentlichen Blätter einen Steckbrief gegen Herrn von Schmidt mit angehängtem Signalement einrücken! Ein ſolches Verfahren iſt nur gegen flüchtige Verbrecher hergebracht, die mit dem ſtärkſten Verdacht beladen ſind; niemals gegen einen Mann, deſſen Aufenthalt man kennt. Die Braunſchweigiſche Polizei war amtlich davon unterrichtet, daß Herr von Schmidt im Schutze des Königs ſtehe; dennoch wagte ſie es, der Hannoverſchen Polizei die Aufnahme dieſer Beleidigung in die öffentlichen Blätter zuzumuthen! Sie ward natürlich abſchläglich beſchieden, und ein Gleiches widerfuhr ihr in Caſſel, Hamburg,

und an anderen Orten. In Berlin hatte ſich die Anzeige ganz unbeachtet in eine Zeitung eingeſchlichen; aber nur, um Seiner Durchlaucht eine der ſtärkſten und verdienteſten Zurechtweiſungen zuzuziehn. Seine Majeſtät der König von Preußen mißbilligten die Aufnahme, und der Miniſter des Innern, von Schuckmann, ließ in die Staatszeitung eine förmliche Verwahrung dagegen einrücken, worin er ſagte, die Aufnahme ſey ohne Zuſtimmung der oberen Behörden, und lediglich in Folge des Zutrauens erfolgt, welches man gewöhnlich den Behörden der Nachbarſtaaten gewähre; er befehle daher allen Abtheilungen der Polizei, dem Steckbriefe, deſſen Echtheit außerdem zweifelhaft ſcheine, keine Folge zu geben, und ſich in Zukunft ähnlicher Bekanntmachungen gegen Herrn von Schmidt-Phiſeldeck zu enthalten, *da derſelbe in Berlin als ein achtbarer Mann bekannt ſey.* *

Weit entfernt, dieſe ſcharfe Rüge zu fühlen, war die Braunſchweigiſche Regierung gutmüthig genug, ihr Geſuch bei S. Exc. dem Herrn von Schuckmann mit der Verſicherung zu wiederholen, *der Steckbrief ſey wirklich echt!* Der Miniſter, im Gefühl ſeiner Würde, ließ ihr durch einen ſeiner Büreau-Chefs eine abſchlägige Antwort ertheilen. —

Es würde ſchwer geweſen ſeyn, gegen Herrn von Schmidt-Phiſeldeck erhebliche Anklagen vorzubringen, ohne die Leiter ſowohl als die Mitglieder der vormundſchaftlichen Regierung darin einzuſchließen. Seine Durchlaucht hat geglaubt, noch weiter gehen zu müſſen. Zwei Staatsminiſter, die

---

* S. K. Preußiſche Staatszeitung vom 7. Mai 1827. No. 106.

Grafen von der Schulenburg und von Alvensleben,* hatten in Braunſchweig, einer nach dem andern, an der Spitze der Geſchäfte geſtanden; aber der Herzog glaubt ihre Theilnahme durch das Vorgeben zu beſeitigen, daß ſie nur zur Repräſentation beſtimmt geweſen, und ſchließt dann ohne Umſchweife den Cabinets-Miniſter des Königs, Grafen von Münſter, in die Beſchuldigungen gegen Herrn von Schmidt ein, ohne zu bedenken, daß dieſes nicht ohne Beleidigung des Königs geſchehen konnte, indem Seine Majeſtät zu den ſchlechten Planen, die der Herzog aufzudecken behauptet, entweder

---

* Beide ſind in Deutſchland bekannt und geachtet, und mit der Liebe und dem Bedauern der Braunſchweiger von ihnen geſchieden. Der Tod entriß dem Lande ſchon lange den würdigen Grafen von der Schulenburg-Wolfsburg. Der Graf von Alvensleben hat ſich nur mit Mühe durch den König bewegen laſſen, den Poſten, welchen er zur vollen Zufriedenheit Seiner Majeſtät ausgefüllt, bis zum Regierungs-Antritt des Herzogs zu behalten. Geachtet und geſchätzt von Seinem Herrn, dem König von Preußen, der ihn durch die Ernennung zum Landmarſchall der Brandenburgiſchen Stände ausgezeichnet hat, findet er ſich außer dem Bereich des Herzogs. Beide waren ausgezeichnete Geſchäftsmänner, und der Graf von Münſter hat ſeinen amtlichen Briefwechſel mehr mit ihnen als mit Herrn von Schmidt unterhalten. Das dritte Mitglied des Geheimen-Raths war Herr von Schleinitz, ein ehrwürdiger Greis von 74 Jahren. Um folgerecht zu ſcheinen, hat der Herzog auch auf dieſen Ehrenmann Seine Rache ausgedehnt; nachdem er ihn vorher gezwungen, an den harten Maßregeln gegen ſeinen alten Collegen und Freund Theil zu nehmen, hat Er ihm den Abſchied gegeben, ihm nach 50jährigem Dienſt nur 2 Fünftel ſeines Gehalts gelaſſen, und ſich ſelbſt noch weitere Schritte gegen ihn vorbehalten, falls ſich in der Unterſuchung gegen Herrn von Schmidt etwas gegen ihn ergeben ſollte.

ſtillſchweigend mitgewirkt, oder aber ſie ausdrücklich angeordnet haben müßte.

Einen ſolchen Angriff zu entſchuldigen, möchte man ſich nach einem ſtärkern Grunde als den Haß gegen Herrn von Schmidt-Phiſeldeck umſehen, einem Grunde, der ihn, wenn auch nicht entſchuldigen, doch wenigſtens bemänteln könnte — er wird ſich aus dem Folgenden errathen laſſen!

Das Werk, womit wir uns gegenwärtig beſchäftigen wollen, wird der Welt als eine Frucht der Beobachtungen des Herzogs gegeben. Seine Durchlaucht belehren uns darin, daß Sie die Geſchäfte Ihren bisherigen Dienern nur deshalb bis jetzt überlaſſen, um Sich beſſer über die Vorfälle während Ihrer Minderjährigkeit zu unterrichten. Die Welt irrte ſich alſo ohne Zweifel, wenn ſie bisher geglaubt hat, daß der Herzog ſeine Zeit in Zerſtreuungen hinbringe; aber ſie würde ſich noch mehr irren, wenn ſie Seinen Entdeckungen den geringſten Werth beilegen wolte. Man wird neben den Lächeln erregenden Beſchwerden "that the governors "would not allow His Serene Higness to go two "steps from one room into another, or into the "garden without leave untill his eighteenth year; "that His Serene Highness dared not *eat*, *read or* "*employ himself* in any way without their especial "permission, etc." und neben den Jeremiaden über die Anordnungen der Braunſchweigiſchen Behörden, hinſichtlich des daſigen Theaters, einige der boshafteſten, aber zugleich der ſchlecht erſonnenſten Beſchuldigungen finden. Schlecht erſonnen, weil man ſich keinen vernünftigen Zweck denken kann, der jenen angeſchuldigten Plänen einen Anſtrich von Wahrſcheinlichkeit geben könnte, und weil es nur zu leicht iſt, ihre Grundloſigkeit bis zur Evidenz zu beweiſen.

Seine Durchlaucht beginnen Ihre Philippike mit der Eröffnung, daß der Geheime-Rath von Schmidt-Phiſeldeck bei dem Tode des Herzogs Wilhelm den ehrgeizigen Plan entworfen habe, für ſich ſelbſt zu begründen "a fixed and "lasting power. This idea, *it is to be presumed*, he "formed in concert and under the protection of Count "Münster."

Wir ſind Herrn von Schmidt-Phiſeldeck das Zeugniß ſchuldig, daß es vielleicht keinen weniger ehrgeizigen Mann als ihn giebt. Jedermann in Braunſchweig — vielleicht Seine Durchlaucht ausgenommen — weiß, daß es beim Tode des Herzogs nur von ihm abgehangen hätte, an der Spitze der Regierung zu bleiben. Seine große Beſcheidenheit ließ ihn darauf beſtehen, daß Seine Majeſtät einen Staatsminiſter zum Präſidenten des Braunſchweigiſchen Geheimen-Raths ernenne. Die Wahl des Königs fiel, wie erwähnt, auf den Grafen von der Schulenburg. Nach deſſen vorzeitigem Tode im Jahre 1818, wiederholte Herr von Schmidt daſſelbe Geſuch; und das Einzige, was er und Herr von Schleinitz hinzufügten, war der Wunſch, daß die Wahl des Königs auf einen Herrn von ſo hohem Range fallen möchte, daß ſich die alten Geheimen-Räthe des Herzogthums durch ſeine Ernennung nicht herabgeſetzt fühlen müßten.

Man ſchlug mehrere Männer vor, aber der König wollte ſich nicht eher entſcheiden, als bis der Graf von Münſter Ihm einen Mann empfehlen würde, für den er ſelbſt einſtehen könnte. Erſt nachdem der Miniſter den Grafen von Alvensleben perſönlich kennen gelernt hatte, entſchloß ſich der König, dieſem achtungswürdigen Manne die Braunſchweigiſche Miniſterſtelle anzubieten.

Beide Staatsminiſter haben die Geſchäfte geleitet. Einer

von Graf Schulenburgs Briefen ist bereits oben mitgetheilt, andere vom Grafen von Alvensleben werden den Beweis liefern, wie sehr man sich in der Voraussetzung täuschen würde, Seine Excellenz hätten eine ehrenvolle Zurückgezogenheit nur deshalb verlassen, um sich in Braunschweig einer leeren Repräsentation zu widmen.

Und welchen Vortheil hätte der Graf von Münster darin finden können, des Herrn von Schmidt vorgebliche ehrgeizige Plane zu begünstigen? die Vormundschaft hat ihm Nichts eingebracht, nichts als einen drückenden Zuwachs von Geschäften, und selbst von Ausgaben. Er hat sich nicht den geringsten Gehalt anweisen lassen, so gewiß auch der König einen Antrag dazu nicht abgeschlagen haben würde.

Ein anderer Beweis für die angeblichen ehrgeizigen Plane des Herrn von Schmidt soll in der Nicht-Ernennung eines Braunschweigischen Geschäftsträgers in London liegen.

Hier herrscht dieselbe Verwirrung der Begriffe, wie man sie auf jeder Seite der Schrift findet.

Wie hätte ein Herzogthum, das der König regierte, einen Geschäftsträger bei Seiner Majestät ernennen können? Man schickt keinen Gesandten an sich selbst. Das Wahre an der Sache ist, daß der Graf von Münster dem König vorstellte, er könne die Last seiner Geschäfte vermindern, wenn Seine Majestät ihm erlauben wollten, einen Braunschweigischen Staatsdiener neben ihn anstellen zu lassen. Seine Majestät willigten ein. Die Wahl fiel auf einen aus-

gezeichneten Mann, Herrn von Bremann, dem man einen jährlichen Gehalt von 1000 Pfund Sterling bestimmte. Als sein Ernennungs-Reskript dem König vorgelegt ward, geruhten Seine Majestät zu bemerken, daß Sie einwilligten, aber für Ihre Person keinen andern Mittelsmann zwischen Ihnen und der Braunschweigischen Regierung als den Grafen von Münster wollten. Herr von Bremann war nicht für eine ganz untergeordnete Stellung gemacht, und die für ihn übrig bleibende Arbeit wäre eine Ausgabe von jährlich 1000 Pfund Sterling nicht werth gewesen. Der ganze Plan ward also aufgegeben, was dem Herzog eine Ersparniß von etwa 48,000 Thalern, und dem Grafen von Münster einen Zuwachs von Geschäften veranlaßt hat. Dieses Geschenk wäre für seine Durchlaucht doch wenigstens der Mühe werth gewesen, Sich über einen Ihrer Regierung und vielen andern Personen in Braunschweig bekannten Vorgang vorher zu unterrichten, ehe Sie daraus einen Gegenstand der Klage machten!

Wir kommen jetzt auf die schwärzeste unter den Beschuldigungen, deren Falschheit aber zum Glück nicht weniger klar als ihre Schwärze ist.

Herr von Schmidt-Phiseldeck wird im Einverständniß mit dem Grafen von Münster angeklagt, des Herzogs geistige und körperliche Erziehung so geleitet zu haben, daß er zu regieren unfähig werden sollte. "His Serene Highness "had a *thousand* opportunities of feeling how desirous "these gentlemen (Seine Erzieher) were to intimidate "him *according to their instructions*, to thwart every "wish and destroy every sign of spirit with a view of

"making His Highness a willing prisoner for the re-
"mainder of his life, and preparing him to be trea-
"ted as a mere machine."

Nach dem Tode des hochſeligen Herzogs ließ der König den Prinzen von Braunſchweig natürlich die von ihrem Vater angeſtellten Erzieher, und richtete im Gefühl Seiner väterlichen Beſorgniß um die verwaiſten Prinzen, und um ihnen ein für ſie ſo äußerſt wünſchenswerthes häusliches Leben zu verſchaffen, im April 1816, den hier angebogenen Brief (Litt. A.) an die verwittwete Erbprinzeſſinn von Braunſchweig, geborne Prinzeſſin von Oranien. Nur mit Mühe gelang es Seiner Majeſtät, dieſe verehrte Fürſtinn zur Entfernung von Ihrer Frau Mutter, der verwittweten Erbſtatthalterinn von Holland, zu bewegen. Reicht dieſe einzige

---

(*Litt. A.*)

Madame ma Cousine!

Dès le moment que je me suis chargé, en qualité de tuteur, de la Régence du Duché de Brunswick, j'ai voué une attention particulière à l'éducation des fils du feu Duc. J'aurois lieu d'espérer que mes soins seroient couronnés d'un meilleur succès, s'il ne manquoit à mes pupilles, devenus orphelins à un âge si tendre, tout ce qui pourroit leur apprendre à chérir et à respecter les liens de famille et à vivre avec leurs égaux. Je connois également les mérites de V. A. R., l'attachement qu'elle porte à la famille de feu son époux, et celui que lui ont voué tous les habitans du Duché de Brunswick. V. A. R., en faisant de temps en temps un séjour à Brunswick, contribueroit infiniment à l'éducation des jeunes Princes, et par là même, au bonheur futur des sujets dont un jour le sort leur sera confié. Je ne doute pas que cette considération

Thatſache nicht hin, den Verfaſſer der Anklage ſchaamroth zu machen? Und was wird er ſagen, wenn er hört, daß es Herr von Schmidt-Phiſeldeck war, der zuerſt dieſe Idee angab, wie aus dem unten abgedruckten eigenhändigen Schreiben (Litt. B.) des verſtorbenen Grafen von Schulenburg, vom 21ſten Sept. 1815, hervorgeht?

Es ward rathſam, einen Engliſchen Geiſtlichen, der bei dem Prinzen angeſtellt war, zu entlaſſen. Als ſie heran-

---

récompensera les sacrifices qu'elle pouvoit faire en se séparant momentanément de ses parens. Du moins V. A. R. y trouvera une excuse pour les observations que je viens de soumettre à sa considération. Je suis, avec les sentimens de la plus parfaite estime,

Madame ma Cousine,

de Votre Altesse Royale,

etc. etc.

(*Signé*) GEORGE. P. R.

(Litt. B.) Hannover, den 21ſten Sept. 1815.

Der Geheime-Rath von Schmidt hat Ew. Excellenz erſucht, zu bewürken, daß des Prinzen Regenten Königliche Hoheit die Frau Herzoginn von Braunſchweig vermögen wolle, ſich in Braunſchweig zu etabliren, oder wenigſtens dort Aufenthalte zu nehmen. Dieſes iſt mir ganz aus der Seele geredet, und ich werde mich ungemein freuen, wenn Ew. Excellenz die Erfüllung dieſes Wunſches erreichen können. Bei der großen Liebe, welche die Frau Herzoginn in Braunſchweig genießt, würden ſich Ew. Excellenz dadurch ein großes Verdienſt um das Land erwerben.

G. v. d. Schulenburg-Wolfsburg.

Aufenthalt der Prinzen, und ſie wurden dahin von den Herren von Linſingen und Eigner begleitet. Die Bewohner jener Stadt und die Reiſenden, welche Sie während des Aufenthalts Seiner Durchlaucht beſucht haben, werden bezeugen, daß Sie daſelbſt auf eine in jeder Hinſicht anſtändige Art behandelt worden, und daß Sie Sich an niemanden als an Sich Selbſt zu halten haben, wenn die Sorgen Ihrer Erzieher und die von denſelben angeſtellten Lehrer ohne Erfolg geweſen ſeyn ſollten.

Man würde für immer von den beunruhigenden Neigungen geſchwiegen haben, die der junge Prinz ſo frühzeitig an den Tag legte, wenn nicht gerade in ihnen die Urſache des Mißverhältniſſes zu ſuchen wäre, welches den Hauptgegenſtand der unbeſonnenen Klagen des Herzogs ausmacht, und wenn nicht gerade dieſe Neigungen den König nothwendig zu der Betrachtung hätten führen müſſen, wie gefährlich es ſeyn würde, dieſem Prinzen zu frühzeitig das Wohl und Wehe ſeiner Unterthanen in die Hände zu geben. Die Berichte des Herrn von Linſingen gaben dem König unaufhörlich Urſache zur Sorge. Wir enthalten uns, etwas aus ihnen mitzutheilen. Es wird hinreichend ſeyn, den Herzog an einen Brief Seiner Majeſtät vom Januar 1822 zu erinnern, weil er zeigt, wie ſehr dem König eine vollendete Erziehung Seiner Durchlaucht am Herzen lag. (Litt. C.) Dieſer Brief blieb

---

(*Litt. C.*)

*To the Dukes of Brunswick and Luneburg Prince Charles and Prince William, at Lausanne.*

My dear Nephews,

I have received your obliging letters, and thank you for your good wishes, which I sincerely return. The ensuing

Aufenthalt der Prinzen, und ſie wurden dahin von den Herren von Linſingen und Eigner begleitet. Die Bewohner jener Stadt und die Reiſenden, welche Sie während des Aufenthalts Seiner Durchlaucht beſucht haben, werden bezeugen, daß Sie daſelbſt auf eine in jeder Hinſicht anſtändige Art behandelt worden, und daß Sie Sich an niemanden als an Sich Selbſt zu halten haben, wenn die Sorgen Ihrer Erzieher und die von denſelben angeſtellten Lehrer ohne Erfolg geweſen ſeyn ſollten.

Man würde für immer von den beunruhigenden Neigungen geſchwiegen haben, die der junge Prinz ſo frühzeitig an den Tag legte, wenn nicht gerade in ihnen die Urſache des Mißverhältniſſes zu ſuchen wäre, welches den Hauptgegenſtand der unbeſonnenen Klagen des Herzogs ausmacht, und wenn nicht gerade dieſe Neigungen den König nothwendig zu der Betrachtung hätten führen müſſen, wie gefährlich es ſeyn würde, dieſem Prinzen zu frühzeitig das Wohl und Wehe ſeiner Unterthanen in die Hände zu geben. Die Berichte des Herrn von Linſingen gaben dem König unaufhörlich Urſache zur Sorge. Wir enthalten uns, etwas aus ihnen mitzutheilen. Es wird hinreichend ſeyn, den Herzog an einen Brief Seiner Majeſtät vom Januar 1822 zu erinnern, weil er zeigt, wie ſehr dem König eine vollendete Erziehung Seiner Durchlaucht am Herzen lag. (Litt. C.) Dieſer Brief blieb

---

(*Litt. C.*)

*To the Dukes of Brunswick and Luneburg Prince Charles and Prince William, at Lausanne.*

My dear Nephews,

I have received your obliging letters, and thank you for your good wishes, which I sincerely return. The ensuing

ohne Erfolg, und der Kummer darüber zog Herrn von Linſingen eine Krankheit zu, die ſein Leben in Gefahr ſetzte.

---

year will be of considerable importance to you both: you will be placed in situations affording every opportunity to render yourselves fit for the high situations you are called to hold in life. I consider it to be my duty, as your friend and your guardian, to draw your attention to the absolute necessity of well employing the time left for this important purpose. You must be aware of being still deficient in many acquirements indispensably necessary to hold, with proper dignity, the station of Princes. Your own feelings will tell you, whether or not you have constantly paid that degree of attention to your lessons which is required, in order to benefit by them, and especially whether you have been always inclined to shew that degree of deference and attention to the advice of the gentlemen, whom my well directed choice has placed about you, which I, and they, have a right to expect. I most earnestly recommend you to be careful on this subject, and to remember that nobody is well able to command others, who has shewn himself reluctant in paying the proper attention to the advice of those who had authority over them. You cannot possibly, as yet, possess the experience which is absolutely required to appear with propriety in the various situations which await you.

You, my dear Prince Charles, are, as I told you at Hannover, to go early in the spring, attended by the gentlemen at present about you, to Vienna, a town affording every opportunity for completing your education, and especially the means of seeing, how Princes ought to behave in order to be respected. You will enjoy a more liberal allowance for your private expenditure, and the gentlemen about you will be most willing to leave you that degree of freedom, which the age your are attaining permits.

Da nun der König aus den Klagen, die Ihm vom Herzoge wie von ſeinen Erziehern zukamen, einſah, daß ſie nicht

---

As to you, my dear Prince William, you will soon be joined by Colonel Baron de Dörnberg, an officer equally accomplished as a gentleman, and distinguished as a soldier—once the companion of your late father in his glorious march through the north of Germany—he will attend you to Gottingen and direct your military education.

I think it right to speak to you both on another point equally important to you and to your native country: I mean the duration of your minority, and consequently of my guardianship. I have ordered a minute enquiry into the question at what time, according to the laws and compacts of our family, you ougth to be considered to be of age? As to myself, I can have no interest in this question but the sincere part I take in your welfare and that of the Brunswick Dominions. They owe, in a great degree, their preservation to my protection, and you will find hereafter that, under my administration, they have been happy, and that your private concerns have greatly prospered. No views of ambition can induce me to continue the cares hitherto bestowed on these objects any longer than my duty requires it, and I abide, therefore, the result of these investigations which have been laid before me. The theory, that the completion of the 18th year of age ought to be considered in the ducal line of our House as ending the minority, appears not to be conformable to the family compacts nor to the laws of Germany. How long the minority may have been continued after the completion of the 18th year of life, has not been made quite clear in an historical point of view. I wish, however, to limit your minority to the shortest period established in the Princely Families of Germany, I mean the end of the 21st year of age, this being the same which the laws of Great Britain fix for my Royal

ıger für einander paßten, ſo enthob Er die letztern ihrer inlichen Verpflichtung.

Aber es war nicht leicht, Herrn von Linſingen zu erſetzen. er König hatte zu London, in der Begleitung des Prinzen uſtav, Sohns Königs Guſtavs des Vierten von Schweden, ſſen ehemaligen Erzieher, den General Polier, kennen gelernt. ieſe Erziehung ließ nichts zu wünſchen übrig, Seine Ma- ität bevollmächtigten daher den Grafen von Münſter, ihm e Leitung des jungen Herzogs von Braunſchweig anzu- agen, um ſeine Erziehung zu vollenden.

Herr von Polier wird uns erlauben, hier den Brief vor- legen, worin er den Antrag ablehnt. Er kann ihm nur r Ehre gereichen, und giebt ein unverwerfliches Zeugniß für

---

anch and which your late Father, in his last will, appears have had in contemplation. I flatter myself that your con- ct, until that period, may justify my considering you then to govern others and to manage your own concerns.

Believe me, my dearest Nephews,

To be ever, etc. etc.

George. R.

Herrn von Linſingen, welches für ſich allein hinreichend iſt, ſeinen Ankläger zu widerlegen. (Litt. D.)

---

(*Litt. D.*)

Monsieur le Comte,

La lettre dont Votre Excellence m'a honoré, étant malheureusement arrivée à Carlsruhe après mon départ, a été retardée de plusieurs jours. Je voudrois qu'il fût en mon pouvoir d'exprimer combien j'ai été flatté et reconnoissant de la grâce que Sa Majesté daigne me faire en m'appelant à remplir une place aussi honorable auprès de Son Altesse Sérénissime le Duc de Brunswick. Je n'ignore point tout ce dont je suis redevable, dans cette circonstance, à l'indulgence et à la bienveillance de Votre Excellence. J'y trouve de nouveaux motifs de regretter davantage encore, de n'être pas à même de répondre, comme je l'aurois désiré, à une faveur dont je sens tout le prix.

Lorsque j'ai quitté ma famille et ma patrie pour me dévouer au Prince Gustave, je n'ai consulté que le vif intérêt que sa destinée m'avoit inspiré, et je suis infiniment persuadé, que si Son Altesse Royale a surpassé mes espérances sous tous les rapports, il ne faut l'attribuer qu'à la protection particulière de la Providence, et aux qualités éminentes dont elle l'a douée. A l'époque où j'ai cessé d'être gouverneur du Prince, Son Altesse Royale m'a témoigné le désir que je reste auprès d'elle. Aussi long-temps que son sort ne sera pas ce qu'il devroit être, et qu'en lui consacrant mon existence, j'aurai l'espoir de lui être encore de quelque utilité, je ne m'en séparerai pas. Votre Excellence a des sentimens trop élevés pour qu'il me soit nécessaire de lui présenter d'autres motifs d'excuse. Sans doute, je pourrois en trouver aussi dans la difficulté de la tâche que je devrois entreprendre. En effet, Monsieur le Comte, si les soins de Monsieur de Linsingen n'ont peut-être pas obtenu, jus-

Seine Majeſtät benachrichtigten den Herzog im Julius 1822 von der Entlaſſung Seiner beiden Erzieher, und ſchlugen Ihm vor, mit dem Oberſt von Dörnberg, der dem Prinzen Wilhelm, Seinem Bruder, kurz zuvor auf die Univerſität Göttingen gefolgt war, nach Wien zu gehen, wo

---

qu'à présent, tout le succès qu'on avoit le droit d'en attendre, il est certain *que le zèle et la sollicitude avec lesquels il a constamment rempli les devoirs de sa vocation, lui ont justement acquis l'estime de tous ceux qui en ont été témoins.* Retenu à Lausanne par une fièvre nerveuse et bilieuse de la nature la plus grave, il a été infiniment pénible pour Monsieur de Linsingen d'être dans l'impossibilité d'accompagner les Princes à Carlsruhe, où Son Altesse Madame la Marcgrave les attendoit avec impatience. Monsieur de Linsingen est convalescent, mais d'après l'opinion des médecins, son rétablissement est encore assez éloigné, et exigera les plus grands ménagemens.

La bonté de Votre Excellence, à mon égard, m'encourage à la prier de vouloir bien mettre aux pieds de Sa Majesté l'hommage de mon respect, de ma profonde reconnoissance et de mon dévouement sans bornes.

Permettez-moi encore, Monsieur le Comte, de vous présenter mes très-sincères remercimens et l'assurance de la considération très-distinguée avec laquelle j'ai l'honneur d'être,

de Votre Excellence,

etc., etc.

De Polier Vernand.

Vernand, près Lausanne.
le 26 de Mai, 1822.

Seine Durchlaucht nach des Königs Abſicht Ihre Erziehung vollenden ſollten. (Litt. E.)

---

(*Litt. E.*)

My dear Nephew,

Having being informed, by the letter which you have addressed to me, that you disagree with both the gentlemen whom I and your late father had chosen to attend on you, and being further informed, that they themselves do not wish to continue in a situation, in which their faithful endeavours have failed to place them on a comfortable footing with you, I intend to recall them and shall endeavour to find means to reward their valuable services. As to the new appointments, which will become necessary, I refer you, in order to avoid repetition to the letter I have addressed to-day to your worthy Grandmother and to what Monsieur de Bülow will communicate to you on this subject.

Colonel Dörnberg, on whom I have fixed my choice, enjoys, besides many qualities which distinguish him, equally as a gentleman and a soldier, the advantage of having followed your late father in his glorious march to England. However, I should be sorry for you both to put him about you, in case you should have any well-founded objection against his person. Should you now wish for Mr. Eigner to stay with you (although your last letter to me expressed the same complaints against him and Monsieur de Linsingen), I shall have no objection, provided he be willing to remain. In case he should leave you, Monsieur de Hohnhorst, with whom you are acquainted, has been recommended to me for a second attendant on you.

I request you will inform me with confidence of your wishes, and remain,

My dear Nephew,

etc. etc.

(*Signed*) GEORGE. R.

Der Herzog bezeugte in Seiner Antwort vom 18ten uguſt 1822 Seine Zuſtimmung zu der Wahl des Oberſten on Dörnberg, (Litt. F.) und den Wunſch, Herrn Eigner i Sich zu behalten. Dieſer blieb auch bis zu Seinem Re- erungsantritt, wo der Herzog ihm eine ehrenvolle Anſtellung ab. Wie kann es alſo Seiner Durchlaucht einfallen, ihn tzt als einen Mitſchuldigen an den erſonnenen Verbrechen s Herrn von Linſingen zu brandmarken?

Die Großmutter des Prinzen, Ihre hochfürſtliche Durch- ucht die verwittwete Frau Markgräfinn von Baden, hatte die rage aufgeworfen, ob nicht vielleicht der Beſuch einer eutſchen Univerſität dem Aufenthalt zu Wien vorzuziehen y? Die Gründe, welche den König für Wien entſchieden, ind in einem Briefe des Grafen von Münſter an Ihre Kö- igliche Hoheit die Frau Landgräfin von Heſſen-Homburg

---

*Litt. F.*)

Sir,

With thankfulness have I received your Majesty's most gracious letter through M. de Bülow. As much as I know of Colonel Dörnberg, I have not the least objection to make to his person, particularly if by nearer acquaintance he proves to maintain the same manners of conduct which he had towards me at Lausanne. As Mr. Eigner wishes to remain, I wish that he may stay with me too.

I remain, Sir,

Your Majesty's

most obedient Servant and Nephew,

CHARLES.

Bruchsal, the 21st. August 1822.

ausgeſprochen, welcher hier (Litt. G.) angeſchloſſen wird. Dieſer Auszug beweiſt nebenbei, daß ſelbſt die Frau Mark-

---

(*Litt. G.*)

Il ne me reste que d'indiquer les raisons qui empêchent le Roi de partager l'opinion de Madame la Marcgrave sur le choix du séjour du Duc Charles jusqu'à l'âge de sa majorité. Son Altesse Sérénissime préféreroit celui d'une Université allemande. Vienne en est une, et je doute qu'on puisse indiquer une seule science qu'on n'y enseigne pas, et pour laquelle on n'y trouveroit d'excellens maîtres. Il ne dépendra donc que de la bonne volonté de Monseigneur le Duc d'en profiter. Mais ce ne sont pas précisément les sciences qui constituent le but principal de l'éducation d'un jeune Souverain. Il faut qu'il apprenne à connoître le monde et les devoirs d'un Prince destiné à gouverner. Madame la Marcgrave ne peut ignorer, qu'on accuse son petit-fils d'avoir un penchant pour la mauvaise société. Ce goût pourroit trouver trop d'aliment à la plupart des Universités allemandes. A Vienne, où le Roi a réclamé l'intérêt de l'Empereur et du Prince de Metternich pour son neveu, les devoirs que la cour et la bonne société imposeront à ce Prince, ne sauroient qu'offrir des chances favorables. Il y verra des Princes distingués, sous tous les rapports, parmi les Archiducs, et d'ailleurs, il sera fort utile à Son Altesse Sérénissime de vivre pour quelque temps dans une ville qui offrira à son observation une échelle plus élevée et des proportions plus considérables pour juger sa propre position dans le monde.

Le Roi a vu avec plaisir, que Madame la Marcgrave rend justice à Monsieur de Linsingen. Il relève à peine d'une maladie causée probablement par les chagrins que sa position lui a fait subir.

gräfinn des Herzogs Vorurtheil gegen Herrn von Linſingen nicht getheilt hatte.

Wir beſchließen dieſen Theil der Widerlegung der gehäſſigſten unter allen Anklagen, mit einem Schreiben Seiner Durchlaucht des Fürſten von Metternich an den Grafen von Münſter vom 12ten Auguſt 1822, woraus man die Sorgfalt würdigen lernt, womit der König des Herzogs Aufenthalt in Wien ſo vortheilhaft für ihn als möglich zu machen Sich bemüht hatte, indem Er Ihn der Güte Seiner Majeſtät des Kaiſers empfahl. (Litt. H.)

---

(*Lit. H.* particulière.)

Monsieur le Comte,

Je profite de la première occasion de courrier, quelque tardive qu'elle soit, pour avoir l'honneur de répondre à votre lettre particulière du 5 Juillet dernier. La nouvelle preuve de confiance que le Roi a bien voulu me donner en me demandant de faire choix d'un individu apte à remplir, pendant son séjour à Vienne, les fonctions de gouverneur près de Monseigneur le Duc de Brunswick, n'a pu que me pénétrer de reconnoissance. Quelque difficile qu'eût été le choix, et surtout la forme à saisir, pour remplir en entier les intentions paternelles de S. M., je me serois acquitté de ce que j'eusse regardé comme un devoir, si la dernière communication que Votre Excellence m'a fait faire par M. le Comte de Hardenberg, ne m'eût tiré d'embarras. Le but que le Roi s'est proposé est atteint, et je me sens soulagé de l'une des graves responsabilités que j'aurois eu à prendre sur moi; d'une responsabilité telle que j'eusse certes hésité de l'accepter, si les voeux du Roi ne portoient pour moi la valeur de véritables ordres.

Das Geſagte wird ohne Zweifel hinreichend ſeyn, um die Beſchuldigung, daß die Erziehung Seiner Durchlaucht abſichtlich vernachläſſigt ſey, in den Augen der Welt zu widerlegen. Wir gehen jetzt zur Widerlegung einer Anklage über,

---

Le choix que S. M. avoit fait porter sur Monsieur de Floret n'eût point pu être rempli. Cet employé, digne certes de tous les genres de confiance, étoit à l'époque où je reçus votre lettre, dans un état de santé tellement inquiétant, que je n'aurois pas osé me flatter, qu'il pourroit se charger de la conduite d'un jeune Prince. Il est depuis cinq semaines aux eaux de Carlsbad, et sa santé paroît se rétablir; je commence à me flatter, que je n'aurai pas à déplorer sa perte.

L'Empereur se propose d'attacher, à la personne du Duc, un officier d'un mérite et d'une moralité éprouvée, lequel sera chargé de faire les honneurs de Vienne à ce jeune Prince. Le Roi reconnoîtra dans ce fait, une preuve de la sollicitude réelle que S. M. I. voue à ce que le neveu de son ami et allié ne soit point livré à de mauvaises impressions. Entouré de personnes sûres, il y aura moyen de le diriger sur une route qu'il sera très-heureux de lui voir prendre. Je crois que Votre Excellence feroit bien en accréditant l'officier en question, près de la personne chargée de la conduite du Prince. Je ne puis pas encore répondre du nom de l'officier en question, vu que l'Empereur hésite encore auquel entre deux individus il accordera la préférence.

Veuillez agréer, Monsieur le Comte, l'assurance des sentimens d'amitié sincère, et de haute considération que Votre Excellence me connoît depuis long-temps pour elle.

METTERNICH.

Vienne, ce 12 Août, 1822.

die ſich auf die Verhältniſſe des Herzogs zu Seinem ehemaligen Erzieher bezieht, und die zu nichts weiter dient, als den Werth der gegen den König gewagten Anklagen in ihr rechtes Licht zu ſtellen.

Sollte man es für möglich halten, daß ein regierender Herzog von Braunſchweig, deſſen Finanzen auf eine ſo glänzende Art wieder hergeſtellt ſind, es dem König zum Vorwurf zu machen wagt, daß er dem Cammerherrn von Linſingen ein jährliches Ruhegehalt von 900 Thaler Conventions-Münze — kaum 143 Pfund Sterling — zugeſtanden hat. Erinnern Sich Seine Durchlaucht nicht, daß Herr Prince, der Sie nur wenige Jahre begleitete, nach der Beſtimmung des hochſeligen Herzogs Ihres Vaters, ein jährliches Ruhegehalt von 200 Pfund erhält?

Man bemerke den Ton, in dem Seine Durchlaucht von dieſer Sache reden: "His Serene Highness could not "fail *by silent observation and calm enquiry to arrive* "*at the fact*, that Monsieur de Schmidt-Phiseldeck "had taken many arbitrary steps, which must be "*highly* displeasing to the Duke."

Es war wohl nicht ſehr ſchwer, dieſe wichtige Thatſache zu entdecken. Hier iſt ſie:

"His Serene Highness found that Monsieur de "Linsingen, who, during his attendance on the Duke, "*for a year and a half*, had done nothing but torment "and annoy him in a *dreadful* manner, had received a "pension of 900 dollars, although on his appointment "no promise of a pension was made him." Er fährt fort: "If it was necessary to pension Monsieur de

"Linsingen for his systematic ill-treatment, *His Ma-*
"*jesty could have undertaken that burden on himself,*
"*and not have thrown it on His Highness, for which*
"*there could be no sufficient reason.*"

Seine Durchlaucht haben uns nicht die Gnade erwieſen, den Grund anzugeben, weshalb ein Vormund verpflichtet ſeyn ſoll, die Koſten der Erziehung ſeines Mündels zu tragen. Zum Erſatz dafür erhalten wir die ſchöne Lehre über die Rechte eines Fürſten, der die Vormundſchaft eines Prinzen übernommen hat:

"A tutelar sovereign possesses many rights of a
"*virtual* sovereign, but he is far from having them all.
"He may indeed possess the power of regulating mat-
"ters of importance, when their necessity and utility
"are undeniable, etc. On the other hand, it can, by
"no means, be admitted, that a tutelar *governor* has a
"right to *dispose of the private property of his ward*
"*arbitrarily*" (im gegenwärtigen Fall iſt weder Willkühr noch wird über perſönliches Eigenthum verfügt) "as in this
"case, it might also be allowed, that he can alienate
"domains, or even exchange provinces according to
"his pleasure." (welch ein Schluß!!) "It is, therefore,
"difficult to perceive, how Count Münster should
"have allowed a pension to be granted to a young man,
"who had served the House of Hanover and not that
"of Brunswick, who had found it convenient to ask
"for his discharge after having played the taskmaster
"*for one year.* In a question of right, the sum is
"known to be of no consequence, and if his Majesty

"had the power of bestowing on Mr de Linsingen "a pension of 900 dollars, he had equally the power "of bestowing 9000! Things of this kind could only "have been arranged with the previous concurrence "of the present Duke, and if he, *consulting the inte-* "*rest of the country*, now recalls this pension, he "does *nothing more* or less than *retain property* that "has been *illegally* disposed of."

Dieſe letzte Wendung giebt uns wenigſtens den gewünſchten Aufſchluß über das, was der Herzog meint, wenn er in Seiner Bekanntmachung von unerlaubter Verfügung über wohlerworbene Regenten- und Eigenthumsrechte ſpricht.

Es iſt unmöglich mehr Widerſinniges und mehr Widerſprüche in einem Satz zuſammenzuhäufen, als ſich in der Klage über die Penſion des Herrn von Linſingen finden. Erſt ſoll der König durch dieſe Handlung der Gerechtigkeit über Privat-Eigenthum des Herzogs verfügt haben; bald nachher iſt es das Intereſſe des Landes, was die Zurücknahme der Penſion erheiſcht; bald iſt Herr von Linſingen nur anderthalb Jahr im Amte geweſen, bald ſelbſt nur ein Jahr. Die Wahrheit iſt, und kann Seiner Durchlaucht nicht unbekannt ſeyn, daß Herr von Linſingen im September 1819 zum Erzieher der Prinzen ernannt wurde, und ſeinen Abſchiedsgehalt im October 1822 angewieſen erhielt. Freilich hat er ſelbſt ſeine Entlaſſung gewünſcht, aber Seine Durchlaucht verlangten ſie nicht weniger, und ſicher iſt es nicht ſein Fehler, daß er nicht länger auf ſeinem Poſten geblieben. Konnte der König weniger thun, als ihm eine mäßige Penſion bei ſeiner Entlaſſung geben? Und weshalb hätten Seine Majeſtät aus Ihren Hannoverſchen Caſſen

die Erziehungskoſten eines der reichſten Deutſchen Prinzen beſtreiten ſollen? Es wäre eben ſo überflüſſig, dieſe Anforderung zu widerlegen, als den ſeltſamen Schluß, daß wenn ein Vormund das Recht haben ſolle eine Penſion von 900 Thalern zu geben, man ihm auch die Befugniß zugeſtehen müſſe, ſie auf 9000 zu erhöhen, oder Provinzen abzutreten!!

Hat der Mann, welchen Seine Durchlaucht mit Abfaſſung der Schrift beauftragten, zu wenig Menſchenverſtand gehabt, um den Widerſinn eines ſolchen Schluſſes einzuſehn, oder zu wenig Muth, um ihn aufzudecken und ſeinen Abdruck zu widerrathen?

Wir kommen zu dem Haupt-Klagpuncte, welcher darin beſteht, daß Seine Majeſtät den Herzog erſt mit beendigtem 19ten Jahre für mündig erklärt haben, während der Herzog es am Ende des 18ten, ja des 16ten geweſen zu ſeyn vorgiebt. Gewiß, es müßte ein ſehr klarer Fall ſeyn, um die Bekanntmachung Seiner Durchlaucht zu rechtfertigen, worin das letzte Regierungsjahr des Königs für eine geſetzwidrige Anmaßung erklärt wird; außerdem müßte der Herzog nicht Selbſt den Kaiſer von Oeſtreich gebeten haben, den König um eine Verlängerung der Vormundſchaft zu erſuchen, die ſie noch ſechs Monate über ihre wirkliche Beendigung hin ausgedehnt haben würde.

Alles das ſcheint dem Gedächtniß Seiner Durchlaucht entfallen zu ſeyn. Wir wollen die Beweggründe, welche Seine Majeſtät in dieſer Sache geleitet haben, in wenig Worten darlegen.

Die Frage über den Eintritt der Volljährigkeit bei den Prinzen der herzoglichen Linie des Braunſchweigiſchen Hauſes

iſt von verſchiedenen Staatsrechtlehrern verſchieden beantwortet, aber ſo wenig für das 18te Jahr entſchieden, daß die Braunſchweigiſche Regierung bei dem letzten Fall dieſer Art, dem Regierungsantritt des Herzogs Carl im Jahr 1735, für dieſen Prinzen beim Kaiſerlichen Reichshofrath veniam aetatis verlangte und erhielt, ungeachtet er ſchon über das 22ſte Lebensjahr hinaus war. Auf der andern Seite leidet es keinen Zweifel, daß es immer von den Herzögen dieſer Linie abhing, das Ende der Minderjährigkeit zu beſtimmen, und man findet beinahe kein Beiſpiel eines Prinzen, der wie der jetzige ſchon mit vollendetem 19ten Jahre die Regierung übernommen hätte. Man hatte bei Herzog Erich dem Jüngern im 16ten Jahrhundert nur zu ſehr erfahren*), was es heiße, die Braunſchweigſchen Unterthanen einem unerfahrenen Jüngling auszuſetzen!

Seine Durchlaucht legen ein großes Gewicht auf die Anſicht des verſtorbenen Herrn von Martens, daß ſich die Minderjährigkeit mit dem 18ten Jahre endige — einem Zeitpuncte, der durch das Codicill des hochſeligen Herzogs nicht nothwendig verändert ſcheine. Das Gutachten des Herrn von Martens iſt auf Verlangen des Grafen von Münſter geſchrieben, und von letzterm der Braunſchweigſchen Regierung mitgetheilt. Aber Herr von Martens kannte ſo wenig das Teſtament des hochſeligen Herzogs vom Jahre 1813, als was die Braunſchweigſchen Archive über dieſen Gegenſtand enthielten. Dieſes bewog den Staatsminiſter Grafen von Alvensleben, ſie zu unterſuchen; wir geben in der Anlage

*) Rethmeyers Chronik II. S. 804. Dieſer Herzog ließ unter andern ſeinen Lehrer, den berühmten Anton Corvin, ins Gefängniß werfen, worin er ſechs Jahre lang ſchmachten mußte.

No. IV die Denkſchrift, worin er bewies, daß des Herrn von Martens Annahme nicht in den Hausverträgen begründet iſt, und daß der Herzog ſelbſt dann nicht mit dem 18ten Jahre volljährig würde, wenn ſein Vater über die Dauer der Minderjährigkeit keine Beſtimmung hinterlaſſen hätte.

Ein neuerliches Gutachten in dieſer Sache, von der Hand eines berühmten Diplomaten, folgt in der Anlage No. V.

Die Beſtimmungen des hochſeligen Herzogs über dieſen Punct ſind folgende:

Zuerſt heißt es in Seinem zu London am 5ten Mai 1813 gemachten Teſtamente: "Sollten die politiſchen Verhältniſſe "es dereinſt erlauben, daß meine Kinder, nach Vollendung "ihrer erſten Erziehung, nach Deutſchland geſchickt wer"den könnten, wohin ich die Erlangung ihres 16ten "bis 20ſten Jahrs rechne; dann wünſche ich, daß ſie, "um mit den Sitten und Gebräuchen, den Intereſſen und "Rechten ihres deutſchen Vaterlandes, und den Rechten, "die ihnen als deutſche Fürſten zuſtehen, bekannt gemacht "zu werden, dort hingeſchickt, um unter der ausſchließ"lichen Aufſicht meiner Frau Schwiegermutter, jetzt ver"wittweten Markgräfinn von Baden, ihre Erziehung "zu vollenden."

Dieſe Erklärung iſt es, worauf ſeine Durchlaucht den Anſpruch gründen, ſogar ſchon beim Schluß Ihres 16ten Jahrs für volljährig erklärt zu werden.

Es iſt unbegreiflich, wie aus einer Beſtimmung, die den Prinzen in Seinem 20ſten Jahre unter die ausſchließliche

Aufsicht seiner Frau Großmutter gesetzt haben würde, gefolgert werden konnte, sein Vater habe Ihm bei erreichtem 16ten Jahre die Regierung der Unterthanen übergeben wollen!

Am Ende desselben Testaments hatte sich der Herzog Wilhelm das Recht, etwaige Aenderungen zu treffen, mit dem Zusatz vorbehalten: "daß, wenn man solche Aenderun-" gen mit seines Namens Unterschrift finden würde, solche " als wörtlich dem Testament einverleibt angesehen werden " sollten." Wirklich änderte sich bald darauf die Lage der Dinge in Deutschland, und im Begriff, dahin abzureisen, um Ihre Staaten wieder in Besitz zu nehmen, ließen Seine Durchlaucht in London am 2ten November 1813 eine förmliche Acte ausfertigen, worin Sie erklärten:

" Being about to depart from England, I have " given, granted and disposed of unto His Royal " Highness the Prince Regent, *the Custody and Tui-* " *tion* of my two Sons Charles and William *and* the " management of their Lands and Personal Estates " for and during such time I shall remain absent " from England in case my two Sons shall *so long* " *remain under the age of twenty one years*, entreating " His Royal Highness's attention to *such recommen-* " *dations as I have already made or may hereafter* " *make, etc.*

Es ist klar, daß der hochselige Herzog hiebei nicht ausschließend die Englischen Gesetze vor Augen hatte, wonach sich die Minderjährigkeit mit dem 21sten Jahre endigt; denn

das Codicill ward gemacht, als der Feind das Herzogthum Braunschweig schon verlassen hatte, und an andern Stellen spricht der Herzog von "Lands and Personal Estates," da er doch keine "Lands" in England besaß. Uebrigens bezieht Er sich ausdrücklich auf seine früheren Bestimmungen und bekräftigt sie von Neuem.

Je mehr der junge Herzog heranwuchs, desto mehr bewegte zu Braunschweig die Frage über Seinen Regierungsantritt die Gemüther. Der König hatte zwei Rücksichten zu nehmen: 1. Auf die Braunschweigischen Hausgesetze und den Willen des hochseligen Herzogs.

2. Eine nicht minder wichtige war das künftige Wohl der Unterthanen des Herzogthums und Seiner Durchlaucht selbst.

Hätte nicht die Richtung des jungen Herzogs fast allgemeine Zweifel über die wichtige Frage erregt: ob Ihm das Wohl Seiner Unterthanen mit vollendetem 18ten Jahre anvertraut werden könnte, so würden Seine Majestät mit großem Vergnügen die Vormundschaft niedergelegt haben, da sie keinen andern Reiz für Sie haben konnte, als den einer sehr mühsamen Pflichterfüllung. Aber alle Nachrichten, welche Sie Sich zu verschaffen vermochten, erfüllten Sie mit derselben Besorgniß. Sie beschlossen daher, Selbst zu urtheilen, und luden bei Ihrer Reise nach Hannover im Jahre 1821 Seine Durchlaucht dahin ein.

Diese Zusammenkunft zerstreute des Königs Zweifel nicht; sie wurden im Gegentheil von einer Menge erhabener Per-

ſonen getheilt, die ſich damals aus allen Theilen Deutſchlands um Seine Majeſtät verſammelt hatten.

Der König ſah ſich dadurch in einer unangenehmen Lage; denn auf der einen Seite zeigte der junge Herzog ein ungeduldiges Verlangen, am Ende Seines 18ten Jahrs für volljährig erklärt zu werden, auf der andern wurden Seine Majeſtät angegangen, jeder Ungewißheit durch die Erklärung ein Ende zu machen, daß der Herzog mit dem 21ſten Jahre die Regierung antreten ſolle. Ungeachtet nun Seine Majeſtät überzeugt waren, daß der Prinz mit Seinem 18ten Jahr nicht von Rechtswegen mündig ſey, und daß eine weitere Entfernung dieſes Zeitpuncts nicht weniger für Seine Durchlaucht als für Ihre Unterthanen von Nutzen ſeyn werde, ſo wollten Sie doch eine Frage, die zu unangenehmen Verwickelungen führen konnte, nicht für Sich entſcheiden, ſondern beſchloſſen, dabei den freundſchaftlichen Rath Ihrer Majeſtäten des Kaiſers von Oeſterreich und des Königs von Preußen einzuholen.

Zu dieſem Ende richtete der Graf von Münſter am 5ten Julius 1822 ein Schreiben an des Staatskanzlers Fürſten von Metternich Durchlaucht und den damaligen Königlich Preußiſchen Staatskanzler Fürſten von Hardenberg.

Die Antworten beider Fürſten (Litt. I. und K.) werden hier unten mitgetheilt.

---

(*Litt. I.*) Berlin, den 31ſten July 1822.

Hochgeborner,

Ew. Excellenz geehrteſtes Schreiben vom 5ten July habe ich erhalten und den Beweis Dero geneigten Vertrauens

Beide erkannten an, daß die Forderung des Herzogs, mit Seinem 18ten Jahre für mündig erklärt zu werden,

---

daraus mit lebhafter Dankbarkeit ersehen. Daß die Fortdauer der von S. Majestät dem Könige von Großbritannien, Ihrem allergnädigsten Herrn, im Jahre 1815 übernommenen Vormundschaft über den minderjährigen regierenden Herzog von Braunschweig bisher eben so sehr zum Besten der Unterthanen der Braunschweigischen Lande, als zur Emporbringung der Privat-Angelegenheiten des Herzogs und Seines Herrn Bruders gereicht hat, auch für die Erziehung beider Prinzen nützlich gewesen ist, wird allgemein anerkannt, und daher ist der Wunsch wohl eben so allgemein, die Vormundschaft und Regentschaft noch fortdauern zu sehen, wenn auch die im Braunschweigischen Hause darüber sprechenden Haus-Verträge und Bestimmungen zweifelhaft erscheinen sollten.

Nach dem Aufsatze des Herrn Staats-Ministers Grafen von Alvensleben Excellenz, würde ich geneigt seyn anzunehmen:

Daß da, wo väterliche Dispositionen über die Volljährigkeit etwas bestimmen, diese die Richtschnur geben, da aber, wo diese nichts deshalb festsetzen, das 18te Jahr die Regel sey.

Herzog Wilhelm hat zwar wegen der Majorität in seinem in England niedergelegten Testamente nichts bestimmt, jedoch scheint der ausgedrückte Wunsch: "daß Seine Söhne nach Vollendung ihrer ersten "Erziehung, wohin er die Erlangung des 16ten oder 20sten Jahres "rechne, nach Deutschland geschickt werden möchten, um unter Auf"sicht ihrer Frau Großmutter ihre Erziehung zu vollenden, —" die Erlangung der Volljährigkeit in einem spätern Termin, als dem 18ten Jahre, anzudeuten.

S. Majestät der König, mein allergnädigster Herr, höchst welchem ich von der Sache Vortrag gemacht habe, sind der Meinung, ob nicht, um unangenehme Auftritte zu verhüten, durch den Wiener Hof, wo der Herzog sich jetzt aufhält, eine Einverständigung mit ihm zu versuchen, am räthlichsten seyn möchte, und glauben, daß S. Majestät der Kaiser von Oesterreich Ihre Vermittelung eben so willig eintreten zu lassen geneigt seyn werden, als Seine Majestät dazu bereit seyn

keinesweges rechtlich begründet ſey; dennoch ergriff der König mit Vergnügen den Vorſchlag des Königs von Preußen, die

---

würden, wenn der Fall wäre, daß der Herzog ſich gerade in Berlin befände.

Mit der vorzüglichſten Verehrung, ꝛc.

Ew. Excellenz,

ꝛc. ꝛc.

C. Fr. v. Hardenberg.

(*Litt. K.*) *confidentiel.*

Hochgeborner, ꝛc.

Mit wahrem Vergnügen habe ich mich beeilt, S. M. dem Kaiſer den in mannichfaltiger Beziehung höchſt wichtigen Gegenſtand vorzutragen, worüber Ew. Excellenz mit geehrteſter Zuſchrift vom 5ten d. M. mir vertrauliche ausführliche Mittheilungen zu machen die Güte hatten. Es iſt mir nunmehr der Auftrag zugegangen, Ew. Excellenz zu erſuchen, S. M. dem König, im Namen meines allergnädigſten Herrn, die dankvolle Anerkenntniß dieſes neuen Beweiſes höchſtſchätzbaren Vertrauens an den Tag zu legen, und zugleich als Reſultate der reiflichſten Würdigung und des lebhafteſten Intereſſes folgende hinſichtlich der Fortdauer der Regentſchaft in dem Herzogthume Braunſchweig in Anregung gekommenen Frage, von S. Maj. dem Kaiſer aufgefaßten und in Entſprechung des geſchenkten Zutrauens mit aller Offenheit und Freimüthigkeit hier entwickelten Anſichten zur Kenntniß S. M. des Königs gefälligſt zu bringen.

Der Kaiſer glaubt in dieſer Angelegenheit für das wahre Intereſſe Seines erhabenen Bundes-Genoſſen nur einen Geſichtspunct als vorherrſchend, und alle übrigen Rückſichten demſelben untergeordnet betrachten zu müſſen, nämlich jenen, daß vor den Augen der Welt ſelbſt nur der entfernteſte Schein irgend einer Verletzung der Rechte und Anſprüche des jungen Herzogs Carl auf das Sorgfältigſte ver-

Entscheidung der Frage dem Kaiser von Oestreich anheim zu

mieden, und dadurch jeder Vorwurf irgend einer Willkühr oder Privat-Absicht von Seiten der Hannöverschen Vormundschaft entkräftet werden möge.

Es bedarf wohl keiner nähern Ausführung, wie wesentlich in unserer so sehr bewegten Zeit, wo der rege Partheigeist emsig jeden schwachen Faden auffaßt, seine Klagen über die dermalige Ordnung der Dinge daran zu knüpfen, und Mißverständnisse unter den Regierungen für seine sträflichen Absichten zu benutzen, Rücksichten dieser Art geworden sind, und wie wichtig es demnach für jedes Gouvernement ist, vorzugsweise in Fällen, wo, wie in dem gegenwärtigen, Rechtstitel zu berücksichtigen sind, sich auf der möglichst correctesten Linie zu halten.

Diese Bemerkung, deren Richtigkeit Seine Majestät der König gewiß anerkennen werden, als nothwendige Prämisse vorangestellt, — handelt es sich nun darum, die Hauptmomente in nähere Betrachtung zu ziehen, welche einen entscheidenden Einfluß auf die Lösung der Frage haben, ob der dermalen noch minderjährige Herzog Carl auf den Antritt der Regierung des Herzogthums Braunschweig und des Fürstenthums Blankenburg schon nach Vollendung seines 18ten Jahrs Anspruch zu machen hat, oder ob die von S. M. dem Könige übernommene Vormundschaft und Regentschaft sich bis zur Vollendung des 21sten Lebensjahres dieses Prinzen erstrecken kann.

Als Quellen für die Beurtheilung dieser Frage stellen sich nun die in der Autonomie des Herzoglich-Braunschweigischen Hauses gegründeten rechtsgültigen, über die Volljährigkeit seiner Glieder bestehenden Haus-Gesetze, Familien-Verträge und die beobachtete Observanz, zugleich aber auch jene Anordnungen dar, welche der hochselige letzte Herzog in Betreff der Vormundschaft und der Behandlung seiner beiden Söhne festzusetzen sich veranlaßt gesehen hat, und es ist nicht zu verkennen, daß die von Ew. Excellenz in dieser Beziehung gefälligst mitgetheilten Materialien und Notizen, wenn sie einer ruhigen unbefangenen Prüfung unterzogen werden, kaum irgend einen Zweifel übrig lassen, daß ungeachtet des Pacti Henrico-Wilhelmini, wo das 18te Jahr für die Volljährigkeit der Prinzen aus dem Hause

Braunschweig bestimmt wird, dennoch die Observanz den Regenten daselbst verstattet, über die Dauer der Minderjährigkeit ihrer Kinder die ihnen gutdünkenden Dispositionen zu treffen, so wie auch, daß es wenigstens in dem Sinn der von dem letzt verewigten Herzog hinsichtlich seiner beiden Söhne getroffenen Anordnungen liegt, daß diese erst mit dem 21sten Jahre als volljährig betrachtet werden sollen.

Diese Ansicht wird jedoch, wie Ew. Excellenz bemerken, von dem jungen Herzoge nicht getheilt, und es entstehet dadurch eine Staatsrechtliche Controverse, welche für die beiden hohen Interessenten insofern in gleichem Grade wichtig und delicat ist, als eines Theils S. M. der König nicht wohl auf die Erfüllung einer übernommenen und bisher von so glücklichem Erfolge gekrönten Pflicht vor Ablauf der nach höchst Ihrer Ueberzeugung für die Leistung derselben festgesetzten Frist verzichten können, andern Theils aber dem jungen Herzoge eine freiwillige Entsagung seines vermeintlichen guten Rechts, mit vollendetem 18ten Jahre die Regierung seiner angeerbten Lande anzutreten, nicht wohl zugemuthet werden kann.

Unter diesen Umständen und bei der Betrachtung, daß selbst auch nur ein Versuch des jungen Herzogs, seine Ansprüche via facti geltend zu machen, in mancherlei Beziehung unangenehme Folgen herbeiführen könnte, und allgemeines Aufsehen erregen müßte, dürfte es daher, nach der Ansicht S. M. des Kaisers, am räthlichsten seyn, alle nur immerhin in dem Bereiche verwandtschaftlicher Verhältnisse sich darbietenden Mittel und zu Gebote stehenden Gelegenheiten zu benutzen, den jungen Herzog von der Nichtigkeit seines Anspruchs und von dem wohlbegründeten Recht des Königs auf die Fortsetzung der Regentschaft der Braunschweigischen Lande zu überzeugen, und dadurch von jedem irrigen Schritt abzuhalten; sollten aber Versuche dieser Art, wider alles Vermuthen, fruchtlos bleiben, demselben zu erklären, daß der König, als Beweis möglichster Nachgiebigkeit, Sich herbeizulassen geneigt sey, den für die Ausgleichung solcher Differenzien geeignetesten Weg einzuschlagen, und die Frage der compromissorischen Entscheidung irgend eines Hofes, unter Mittheilung aller zur vollständigen Beurtheilung nöthigen Behelfe zu unterziehen, welche sodann für beide Theile verbindliche Kraft haben müßte.

geben. Der König hat darum in den drei (Litt. L. M. N.)

---

So befriedigend ein Vorſchlag dieſer Art für den jungen Herzog ſeyn würde, und ſo wenig derſelbe ſeine Beiſtimmung hiezu verweigern kann; ſo vollkommen ruhig können Seine Majeſtät der König gewiß die Chancen eines ſolchen Ausſpruchs erwarten, zugleich aber auch dadurch den unverkennbarſten Beweis äußerſter Mäßigung und ſtrengſter Unpartheilichkeit an den Tag legen, und auch dem leiſeſten Vorwurf begegnen.

Dieſer ganz confidentiellen Aeußerung habe ich übrigens nur die Ehre die erneuerte Verſicherung, ꝛc.

Ew. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Fr. Metternich.

Wien, den 19ten Auguſt 1822.

(*Litt. L.*)

My dear Nephew,

Your letter of the 7th. of June last, having expressed a doubt on the validity of the arguments which I considered as imposing on me the duty to continue, in the capacity of your Guardian and of Regent, to govern your hereditary dominions, until you should have attained your 21st. year. I am far from wishing to decide myself a question, in which I might, however erroneously, be considered as having any interest of a personal nature. I have, therefore, consulted with my Friends and Allies, the Emperor of Austria and the King of Prussia on this question, and have, in conformity with their views, requested his Imperial Majesty to converse with you on this subject and afterwards to inform me his of opinion, to which I am resolved to conform myself.

hier abgedruckten Briefen. Man wird bemerken, daß ſie beinahe zwei Monat früher geſchrieben ſind, als der Herzog von Braunſchweig ſein 18tes Jahr beendigte.

---

I cannot doubt, that you will, on your part, render justice to the motives and feeling, which have dictated this resolution, an which I assure you are those of the sincerest interest in you and your future subjects' welfare.

I remain,

My dear Nephew,

etc., etc.,

(*Signed*) GEORGE, R.

To my dearly beloved Nephew,
The Duke Charles of Brunswick.

(*Litt. M.*)

Monsieur mon Frère!

Votre Majesté connoît les doutes qui se sont élevés sur la durée de la minorité du Duc de Brunswick. J'ai reconnu avec reconnoissance, par la réponse de son Chancelier de Cour et d'Etat, le Prince de Metternich, au Comte de Münster, l'intérêt amical avec lequel Votre Majesté a bien voulu s'occuper de cette question. Une décision devient pressante, parce que le Duc aura accompli sa dix-huitième année le 30 Octobre prochain. Elle est d'un intérêt majeur, sous différens rapports, surtout sous celui de l'influence décisive qu'elle aura sur le bonheur de habitans du Duché de Brunswick.

J'ai chargé le Comte de Münster d'expliquer au Prince de Metternich quelles sont les observations que je crois devoir faire, en exprimant à Votre Majesté, en conformité avec l'opinion de S. M. le Roi de Prusse, mon voeu, qu'elle veuille bien se charger elle-même de décider la question, si la tutèle sur le Duc de Brunswick et la Régence de ses Etats devroient finir après que le Duc aura accompli sa dix-huitième année, ou être continuée jusqu'à sa vingt-unième année?

Je suis, avec les sentimens de la plus haute estime et de la plus inaltérable amitié,

Monsieur mon Frère,

de Votre Majesté,

le Bon Frère,

(*Signé.*) GEORGE. R.

A Carlton-House, ce 5 Septembre 1822.

A Monsieur mon Frère,
L'Empereur d'Autriche.

(*Litt. N.*)

Mon Prince!

C'est avec une vive reconnoissance que j'ai reçu, le 23 Août, par le Baron de Neumann, la lettre que Votre Altesse m'a fait l'honneur de m'écrire en réponse à celle que le Roi, mon auguste maître, m'avoit ordonnée de lui adresser au sujet des doutes que Monseigneur le Duc de Brunswick a élevés sur le terme de sa minorité. Votre Altesse aura, de-

auf die freundſchaftlichſte Art an, wie aus dem Briefe Seiner

---

puis, reçu des mains du Conseiller de Légation de Rheinfelder copie de la réponse du Chancelier d'Etat, Prince de Hardenberg sur le même sujet.

J'ai profité de la première occasion qui s'est présentée, après le retour du Roi de l'Ecosse, pour porter à la connoissance de Sa Majesté les deux réponses et pour prendre ses ordres. Le Roi a été infiniment satisfait de voir que Leurs Majestés, l'Empereur d'Autriche et le Roi de Prusse, rendent justice à sa façon d'agir, et qu'elles s'accordent si parfaitement sur la manière de parvenir à la décision de cette question.

Sa Majesté m'a ordonné d'adresser, en conséquence, les observations suivantes à Votre Altesse:

Si Sa Majesté se permettoit à ne consulter que sa propre convenance, elle renonceroit sans délai à la tutèle du Duc de Brunswick et se débarrasseroit, par là des soins qu'elle lui cause et des complications que pourroit amener l'idée au Duc, qu'il seroit en droit de gouverner lui-même ses Etats dès le 30 Octobre prochain, terme auquel il aura accompli sa dix-huitième année. Le Roi se croit, cependant, obligé en conscience à consulter surtout les véritables intérêts du Duc lui-même et ceux de ses Etats. Sa Majesté a senti l'importance de la question dont il s'agit. Les réponses des deux augustes Cours sont d'accord à conseiller à Sa Majesté de tâcher de convaincre le Duc de l'erreur où il se trouve par rapport à son prétendu droit; et dans le cas qu'il ne voudroit en convenir, de proposer à Son Altesse Sérénissime de soumettre la question à l'arbitrage d'une Cour étrangère. Le Roi de Prusse désire que Sa Majesté l'Empereur d'Autriche veuille se charger du rôle d'arbitre, et Sa Majesté Britannique ne sauroit désirer de faire un meilleur choix. Sa Majesté observe, cependant, que les moyens, pour convaincre le jeune Duc de son erreur, ont déjà été épuisés et que S. A. S. Madame la Marc-

grave Douairière de Bade, grand'mère du Duc, et qui seule a de l'influence sur lui, paroît partager son opinion.

Le mémoire du Ministre d'Etat, Comte d'Alvensleben, qui traite la question sur le terme de la majorité des Princes de la maison de Brunswick a été présenté et expliqué au Duc, lors du dernier séjour de Son Altesse Sérénissime à Brunswick en 1821. Les dispositions testamentaires du feu Duc, son père, lui ont également été communiquées.

Le Roi est fort éloigné de vouloir décider lui-même une question dans laquelle on pourroit, (bien qu'à tort), lui supposer un intérêt personnel. Il en soumet la décision à l'Empereur, et désire engager Sa Majesté, par la lettre ci-jointe, que je dois prier Votre Altesse de lui présenter, de vouloir bien s'an charger.

Ce n'est que sur la manière de soumettre cette question à la décision de l'Empereur que Sa Majesté a des doutes.

Si Sa Majesté proposoit cette mesure au Duc, comme étant d'une nature litigieuse et qui demanderoit une décision comme telle, elle admettroit par là même, que le Duc se trouve en état de décider sur une des propositions les plus importantes pour lui et pour les sujets du Duché. Si on lui accorde le droit d'accéder à pareille proposition, on ne sauroit lui nier celui de s'y refuser; et la question, qui jusqu'alors se présentoit comme simplement révoquée en doute par lui seul, paroîtroit le devenir à l'égard du fonds de la question même. Il deviendroit alors, beaucoup plus difficile de se décider sur le parti à prendre.

Le Roi croit donc devoir remettre, dès à présent, l'affaire entière à la décision de l'Empereur, en abandonnant aux soins de Sa Majesté de vouloir parler de la manière et dans

s formes qui lui paroîtront les plus convenables au Duc, et e vouloir ensuite déclarer, si d'après l'opinion de Sa Majesté mpériale, la tutèle devra continuer ou finir au terme indiqué u 30 Octobre prochain.

Sa Majesté n'a que deux observations à ajouter:

1. Elle est convaincue que le moyen terme proposé comme n accommodement, savoir celui de fixer la majorité du Duc l'âge de dix-neuf années et demie, ne sauroit produire un vantage réel, Sa Majesté étant persuadée que l'âge de vingt-n ans, seroit le terme le plus rapproché, auquel le Duc se rouveroit en état de gouverner son pays.

2. Que dans le cas que Sa Majesté se chargeroit de coninuer la tutèle, elle ne consentiroit jamais à se faire déposséler par une tentative inconsidérée de la part du Duc, mais u'elle sauroit alors maintenir ses droits.

Le Roi doit désirer vivement de recevoir bientôt une réonse décisive, pour que les habitans du Duché de Brunswick oient tranquillisés sur une question qui les intéresse si vivenent.

Je crois devoir communiquer à Votre Altesse copie de la ettre ci-jointe au Duc de Brunswick, qui le Roi prie Votre ltesse de vouloir lui remettre dès son arrivée à Vienne, dans e cas que Sa Majesté Impériale aura daigné se charger de la lécision que le Roi lui a demandée.

C'est avec les sentimens de la plus haute estime que j'ai honneur d'être,

Mon Prince,

de Votre Altesse,

etc., etc.,

Le Comte de Munster.

A Londres, ce 5 Septembre, 1822.

A Son Altesse,

M. le Prince de Metternich-Vinnebourg-Ochsenhausen.

etc., etc., etc.,

Durchlaucht des Fürsten von Metternich bevorgeht. (Litt. O.)

---

*(Litt. O.)*

Monsieur le Comte!

Je me suis empressé de présenter à Sa Majesté l'Empereur, mon auguste maître, la lettre par laquelle Sa Majesté Britannique exprime le désir de voir, par l'intervention de l'Empereur, terminés les différends qui se sont élevés sur la durée de la tutèle de S. A. le Duc de Brunswick; et j'ai cru, en même temps, devoir mettre sous les yeux de Sa Majesté, toutes les observations que Votre Excellence m'a fait l'honneur de me communiquer à ce sujet par sa lettre du 5 de ce mois.

C'est avec une satisfaction particulière que je suis en état de vous assurer, Monsieur le Comte, que l'Empereur, en appréciant cette marque de confiance de la part de son auguste allié, est tout-à-fait disposé à discuter avec Monsieur le Duc la question de laquelle il s'agit, et à faire valoir tout ce qui pourroit engager ce jeune Prince à renoncer à ses projets prématurés et à répondre aux vues paternelles de son auguste tuteur.

Mais, comme ce ne sera qu'à la suite d'une entrevue, que Sa Majesté pourroit se trouver à même de peser toutes les chances et de communiquer au Roi son opinion sur la décision définitive à prendre dans cette affaire, je suis fort peiné d'informer Votre Excellence que l'arrivée du Duc à Vienne n'a pas encore eu lieu jusqu'à présent, ce qui nous donne peu d'espoir de pouvoir aborder ici la question, vu que le départ de Sa Majesté l'Empereur est fixé pour le premier du mois prochain.

Le terme de la minorité du Duc approche, d'un autre côté, tellement, que nous craignons qu'il ne puisse y avoir de

Der Fürſt bezeugte ſein Bedauern, daß eine dem Herzog von Braunſchweig zugeſtoßene Unpäßlichkeit deſſen Ankunft in Wien verzögert habe, um ſo mehr, da die Reiſe des Kaiſers nach Italien auf den 1ſten October feſtgeſetzt ſey.

Hiedurch litt dieſe Angelegenheit einen Aufſchub bis zum März des folgenden Jahrs. Am 20ſten dieſes Monats hatte der Fürſt Staatskanzler eine Unterredung mit dem Herzog, worin er demſelben Seine ganze Lage vorſtellte. Er hatte Ihm geſagt: "Je ne forme pas le moindre doute que "le Roi ne parte dans sa détermination de deux bases; "l'une est celle *de droit, et elle pourroit lui suffire;* "l'autre, est celle de la convenance, et elle vient à "l'appui de la première base. Les temps sont dif- "ficiles, et régner ne l'est pas moins." Der gütigſt mitgetheilte Bericht des Fürſten fährt fort: "J'ai cru de- "voir diriger sa pensée sur un point de repos, qui, "en le plaçant hors de la nécessité de préjuger

---

l'intention de sa part dans le retard qu'il a mis de se rendre à Vienne, où Son Altesse est annoncée depuis si long-temps.

Agréez, Monsieur le Comte, les assurances de la haute considération avec laquelle j'ai l'honneur d'être,

Monsieur le Comte,

de Votre Excellence,

etc., etc.

METTERNICH.

Vienne, le 21 Septembre, 1822.

A Son Excellence,
Monsieur le Comte de Münster,
etc., etc., etc.

"la question du droit, pourroit le conduire à une "détermination sur le fait. Je mis à cet effet en "avant l'idée, que de son propre mouvement il pour- "roit déclarer à Sa Majesté Britannique, que dési- "rant vouer un temps donné à ses voyages, il re- "garderoit comme une faveur, qu'elle voulut bien "continuer à administrer le Duché; le Duc parut "saisir cette idée. Son Altesse Sérénissime, après "quelques momens de réflexion, me dit, qu'elle n'op- "posoit rien à l'idée. Elle évalua le terme à énoncer, "et finit par s'arrêter à celui d'une année. Elle me "témoigna, en même temps, le désir que ce fut de "notre part," (vom Oeſterreichiſchen Hofe nämlich) "que "l'essai fut tenté, vu que dans ses relations directes "avec Sa Majesté Britannique, elle n'avoit pas encore "été dans le cas de toucher rien de la question. "Je me chargeai d'en écrire à Londres."

Iſt ein klarerer Beweis nöthig, daß der Herzog durch die Bekanntmachung, worin Er jetzt das letzte Jahr der vormundſchaftlichen Regierung Seiner Majeſtät für unrecht- mäßig erklärt, in offenbarem Widerſpruch zu ſei- nem eigenen Uebereinkommen mit dem Wiener Hofe gehandelt hat? Und dies iſt um ſo unverzeihlicher, da der König, wie man gleich ſehen wird, Seiner Durch- laucht die Regierung Ihres Herzogthums ſechs Monat vor dem vom Herzog Selbſt vorgeſchlagenen Zeitpuncte über- geben hat.

Der Herr Fürſt von Metternich hatte ſein Schreiben an den Grafen von Münſter, wovon wir ſo eben einen Auszug gegeben, mit der Bemerkung beſchloſſen, daß er glauben würde gegen die Wahrheit zu fehlen, wenn er ihm ſeine

Zufriedenheit nicht ausdrückte, "qu'il avoit eu de ren-
"contrer dans le Duc, un calme et un aplomb su-
"périeur à son âge, et un respect pour son auguste
"Tuteur qui lui paroissoit celui d'une belle âme."
Als der Graf von Münſter dieſen Brief Seiner Majeſtät vorgeleſen hatte, befahlen Sie ihm des Fürſten von Metternich Durchlaucht zu antworten: "qu'en consentant à
"la proposition de Monseigneur le Duc, sous la
"forme proposée, Son Altesse ne disconviendroit
"pas que le Roi reconnoîtroit indirectement au Duc
"le droit de l'avoir faite, et qu'elle admettroit im-
"plicitement, que les pactes de famille de la maison
"ducale de Brunswick-Lunebourg, ainsi que les dis-
"positions testamentaires du feu Duc pourroient
"être interprêtées dans un sens favorable à l'inter-
"prétation que Son Altesse Sérénissime voudroit
"leur donner; et que par conséquent les hommes
"éclairés et intègres, qui avoient jugé la question
"d'une manière opposée s'étoient trompés." Dieſe am 29ſten April 1823 ausgefertigte Antwort ſchließt mit den Worten:

"Heureusement le récit de Votre Altesse contient
"une observation qui a fait d'autant plus de plaisir
"au Roi, qu'elle éloigne toutes les difficultés qui
"pourroient lui rester. Votre Altesse assure avoir
"trouvé Monseigneur le Duc supérieur à son âge,
"etc., cette assurance, donnée par un homme d'Etat
"tel que Votre Altesse, qui connoît mieux que per-
"sonne tout ce qu'il faut de nos jours pour gouverner,
"suffit au Roi pour le décider à remettre au Duc les
"rênes du Gouvernement de ses Etats héréditaires,

"dès le 30 Octobre, jour auquel Son Altesse Séré-
"nissime aura accompli sa dix-neuvième année.

"Sa Majesté auroit même, avec plaisir, rapproché
"ce terme, si d'un côté elle n'avoit cru convenable
"de laisser au Duc le temps de faire ses arrangemens
"nécessaires; et si, de l'autre, les travaux de la
"première diète générale des Etats de Brunswick,
"qui va se terminer de la manière la plus satisfai-
"sante dans le courant de l'été, ne paroissoit mar-
"quer ce terme comme le plus propre au change-
"ment indiqué."

Der König Selbſt kündigte dem Herzog am 29ſten April 1823 Seinen Entſchluß in einem der freundſchaftlichſten Briefe an. (Litt. P.)

---

(*Litt. P.*)

My dear Nephew,

The answer I have ordered my minister to write to the Prince Metternich, on the subject of the conversation this enlightened statesman had with you, concerning the period at which I might resign to you the Government of your hereditary dominions, will be a convincing proof that I never wished, for a moment, to continue the trust confided to me any longer than was consistent with the will of your late father and the true spirit of the rules established in your branch of our family.

I have received, with the sincerest satisfaction, the assurance given by Prince Metternich of his having found you such, that I may venture to deliver to your own hands the

Der Herzog beſchränkt indeſſen Seine Klage nicht einmal darauf, daß der König die Uebergabe der Regierung rechtswidrig verzögert hätte, Seine Durchlaucht beſchweren ſich auch darüber, daß Sie bei Ihrer Ankunft in Braunſchweig niemanden vorgefunden, um die Regierung zu übergeben, außer den Grafen von Alvensleben, der im Begriff geſtanden Braunſchweig zu verlaſſen, und Herrn von Schmidt-Phiſeldeck, der Ihnen keinen Bericht über die vormundſchaftliche Regierung, ja nicht einmal über die von ihm geführte Verwaltung Ihres perſönlichen Eigenthums, abgeſtattet hätte.

---

welfare of those subjects which Providence has confided to your care. I have, therefore, determined even to accelerate the term which you had mentioned as the time about which you wished to begin your reign, and I have given the necessary directions that the exercise of your sovereign authority, in your own name, may begin on your next birth-day. I flatter myself, that the more you shall get acquainted with your own concerns, the more you will be convinced, how sincerely I have had at heart to promote your welfare and the happiness of your subject.

I remain, most sincerely,

My dear Nephew,

etc., etc.,

(*Signed*) GEORGE R.

Carlton House,
29th. April, 1823.

To my dearly beloved Nephew,
The Duke of Brunswick.

Die deutſche Ausgabe der Schmähſchrift verbreitet ſich noch weiter über dieſen Punct. Sie macht es zum Vorwurf, daß ſich weder des Herrn Herzogs von Cambridge Königliche Hoheit noch der Graf von Münſter in Braunſchweig eingefunden hätten, um dem Herzog die Regierung zu übergeben. Der König hat nicht eingeſehen, daß dieſes nothwendig geweſen, und weder Seine Königliche Hoheit noch der Graf würden ſich haben ſo lange aufhalten können, als es der Graf von Alvensleben that, welcher in der Welt hoch genug ſtand, um das Geſchäft zu übernehmen, und der ſich deſſen aufs vollkommenſte entledigt hat. Was aber das Vorgeben betrifft, daß die Vormundſchaft dem Herzoge weder einen Bericht über ihre Verwaltung noch über das eigene Vermögen der Prinzen abgelegt habe, ſo wird ihm hiemit aufs Beſtimmteſte widerſprochen. Wie der Herzog eine ſolche Beſchuldigung hat wagen können, wird einem jeden, der das folgende lieſ't, unbegreiflich ſcheinen.

Bei Annäherung der Zeit, wo dem Herzog die Regierung übergeben werden ſollte, hatte der König für angemeſſen gehalten, Seiner Durchlaucht einen Brief zu ſchreiben, den wir hier vollſtändig einrücken:

Durchlauchtigſter, ꝛc.

Im Augenblick, da Ich im Begriff bin, Meiner früher gegebenen Zuſicherung gemäß, die über Eu. Liebden geführte Vormundſchaft niederzulegen und die Regierung Dero Staaten Ihren eigenen Händen zu übergeben, finde Ich Mich veranlaßt, Eu. Liebden zu benachrichtigen, daß Ich ſowohl zu dem Geſchäft der Uebergabe als der Auseinanderſetzung des bislang ungetheilten Privat-Vermögens Eu. Liebden und Dero Herrn Bruders des

Prinzen Wilhelm Liebden, den bisherigen Staats-Minister, Grafen von Alvensleben, ernannt habe, der sich durch besondere von Mir vollzogene Vollmachten zu diesem Geschäft legitimiren wird. Ich darf um so mehr hoffen, daß diese Wahl Eu. Liebden angenehm seyn werde, als der Minister Graf von Alvensleben den dasigen Staats-Angelegenheiten bisher auf eine rühmliche Weise vorgestanden und Gelegenheit gefunden hat, sich auch von der Lage des Fürstlichen Privat-Vermögens genau zu unterrichten.

Die eigene Verwaltung Eu. Liebden Angelegenheiten wird Ihnen, wie Ich zuversichtlich erwarten kann, die Ueberzeugung gewähren, daß Ich bei Meiner vormundschaftlichen Administration lediglich Dero und Ihrer Unterthanen Bestes vor Augen gehabt habe, und daß Ich so glücklich gewesen bin, Meine Wünsche in dieser Hinsicht mit dem besten Erfolge gekrönt zu sehen.

Um den ganzen Lauf der vormundschaftlichen Geschäftsführung in mein Gedächtniß zurück zu rufen und um dieselbe unter einen Gesichtspunct zu stellen, habe ich einen Bericht des dasigen Geheimen-Raths-Collegii begehrt, der Mir auch unterm 25sten September eingesandt worden ist.

Ich ersuche Eu. Liebden, Sich diesen Bericht vorlegen zu lassen, um Sich schnell davon zu unterrichten, wie die dasige Landes-Verfassung, mit möglichster Berücksichtigung althergebrachter Rechte, den veränderten Zeit-Umständen anpassend hergestellt worden ist; wie die ganze Organisation der innern Geschäfts-Verwaltung geregelt; wie den wichtigsten Bedürfnissen der Gesetzgebung abgeholfen, und endlich der finanzielle Zustand sowohl

der Steuer- als der Kammer-Caſſe, ſo wie des fürſtlichen Privat-Vermögens geordnet und in einen blühenden Zuſtand gebracht worden ſind.

Ich kann die vorzügliche daſige Dienerſchaft und die Braunſchweigiſchen Unterthanen Eu. Liebden nicht beſſer empfehlen, als indem Ich Mich auf die Reſultate beziehe, welche jener Bericht zuſammenſtellt.

Ich verbleibe, ꝛc.

Eu. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

George R.

An des regierenden Herzogs Carl zu
Braunſchweig und Lüneburg Liebden.

Damit Seine Durchlaucht das Vorhandenſeyn dieſes Geheimen-Raths-Berichts nicht ferner leugnen könne, geben wir ihn in der Anlage No. VI.; haben Sie Sich ihn nicht vorlegen laſſen, ſo iſt es Ihre eigene Schuld!

Was aber die Rechnungsablage über das perſönliche Vermögen der Prinzen betrifft, ſo braucht man ſich nur daran zu erinnern, daß die Theilung zwiſchen beiden Brüdern bald nach dem Regierungsantritt des Herzogs zu Stande gekommen, und von Seiner Durchlaucht unterzeichnet iſt, und daß die Grundlage dieſer Theilung die vom Herrn von Schmidt-Phiſeldeck abgelegten Rechnungen ausmachen.

Es wäre überflüſſig, dieſe ſehr ausführliche Arbeit abzudrucken; ſie war dem eben erwähnten Bericht beigefügt, und findet ſich alſo in den Händen des Herzogs. Seine Durchlaucht wird daraus erſehen haben, daß dieſes perſön-

liche Eigenthum, deſſen wichtigſter Beſtandtheil, das Fürſtenthum Oels, beim Tode der Herzoge Friedrich und Wilhelm mit Schulden beladen war, ſich unter der Verwaltung des Herrn von Schmidt um 599,111 Thaler vermehrt hat.

Wir kommen auf eine andere, eben ſo übel begründete Klage.

Der Herzog beſchwert Sich darüber, daß der König die Braunſchweigſchen Stände wiederhergeſtellt hat. Er behauptet, dieſe Handlung nicht beſtätigt zu haben:

1. weil eine Veränderung der ältern Verfaſſung "in-"volves a *surrender* of the rights of the Sovereign, "to which no tutelar government is authorised."

Alles dieſes iſt falſch. Fürs erſte hat der König die Rechte der Braunſchweigſchen Landſtände weder vermehrt noch vermindert; Seine Majeſtät hat ihnen nur die Aenderungen vorſchlagen laſſen, welche durch die Veränderung der alten Deutſchen Reichsverfaſſung nothwendig geworden waren.

Der König ſah Sich durch den 13ten Artikel der Bundes-Acte verpflichtet, die Stände des Herzogthums wiederherzuſtellen. Es ſteht nicht in jenem Artikel, daß ein Land, welches der Krieg umgewälzt hat, ſeiner Verfaſſung beraubt bleiben ſolle, weil ſein Fürſt minderjährig iſt. Auſerdem beſtimmt der 56ſte Artikel der Ergänzungen der Deutſchen Bundes-Acte, daß allenthalben, wo eine Verfaſſung beſteht, Veränderungen darin nur auf verfaſſungsmäßigem Wege gemacht werden ſollen. Der König konnte daher nichts anders thun, als den Ständen die durchaus

nothwendigen und dringenden Veränderungen vorschlagen, und die Stände haben sich bei dieser Gelegenheit so vernünftig als aufgeklärt gezeigt.

Vergessen Seine Durchlaucht, daß das Herzogthum Braunschweig eine Landschafts-Ordnung vom 9ten April 1770 besitzt, welche ein wahrer Vertrag zwischen dem Herzog und Seinen Unterthanen ist, und die die Herzoge, Ihre Vorfahren, zu bestätigen versprochen haben? Der letzte Herzog vor dem Einbruch der Franzosen im Jahre 1806, Carl Wilhelm Ferdinand, der Großvater des jetzigen Herzogs, hat eine feierliche Bestätigungs-Urkunde darüber ausgestellt.

Die Rede, welche der Graf von Münster in Gegenwart Seiner Durchlaucht zu den versammelten Braunschweigschen Ständen hielt,* und die Verordnung "die erneuerte Landschafts-Ordnung betreffend," vom 25. April 1820.† werden beweisen, mit welcher Rücksicht auf die Rechte Seiner Durchlaucht dieser Gegenstand in Ordnung gebracht ist. In der That besteht die einzige Klage, die der Herzog dagegen vorzubringen vermocht hat, — sollte man es glauben? — darin, daß man für nöthig gefunden, die Befehle des Fürsten durch einen Seiner Geheimen Räthe contrasigniren zu lassen. Konnte man weniger zur Beruhigung der Unterthanen thun, die ehemals das wichtige Recht besaßen, gegen die Mißbräuche der Fürstlichen Gewalt bei den Deutschen Reichsgerichten Klage zu führen, und sich nun durch die Bundes-Acte einem

---

* S. Beilage No. VII.

† Gegeben zu Carlton-House am 25sten April 1820. und am folgenden 19ten Junius von den Ständen des Herzogthums Braunschweig und Fürstenthums Blankenburg angenommen und unterzeichnet.

unabhängigen Herzog unterworfen ſahen? Die Contraſignatur ſchützt den Fürſten wie den Unterthan gegen Verfälſchungen, und iſt in allen wohl geordneten Staaten im Gebrauch, und obwohl ſie in England und Frankreich geſetzlich beſteht, ſo halten ſich doch die Könige dieſer Reiche für nicht weniger unabhängig, als es der Herzog von Braunſchweig iſt. Daß dadurch den Unterthanen auf keinen Fall zuviel eingeräumt worden, haben Seine Durchlaucht am beſten ſelbſt bewieſen, da wir ſehen müſſen, wie wenig es Sie koſtet, Räthe zu finden, die ihren Namen zu ſolchen Verordnungen und Klagen hergeben, wie die, womit wir uns hier beſchäftigen. Männer, deren Leben bis dahin rein und achtungswerth geweſen, haben die harte Wahl gehabt, entweder ihr Brod zu verlieren, oder ihren Namen unter Verordnungen zu ſetzen, die ſie nicht anders als mißbilligen konnten.

Wir erkennen uns in Beziehung auf eine Äußerung Seiner Durchlaucht für ſchuldig. Sie behaupten, daß derjenige weder Ihren väterlichen Geſinnungen noch Ihrem Character Gerechtigkeit widerfahren laſſe, welcher glauben würde, daß Sie der Vorſchrift der Bundesacte entgegen ſtrebten, wonach in allen Bundes-Staaten ſtändiſche Verfaſſungen beſtehen ſollen. Unſere Zweifel beruhen auf Thatſachen. Der Herzog hat über drei Jahr regiert, ohne, wie Er ſelbſt geſteht, von Rechten Seiner Stände hören zu wollen. Außerdem verſtehen Seine Durchlaucht die Bundesacte nicht richtig, wenn Sie glauben, Sie würden dem Herzogthum Braunſchweig eine Verfaſſung zu geben haben müſſen. Sie beſtand in voller Kraft, als Bonaparte's Heer das Land im Jahr 1806

überzog; ſie beruhte auf einem Vertrage, und auf Rechten, welche die Vorfahren zugeſtanden und bis auf den letzten Herzog herab ohne Ausnahme beſtätigt hatten. Sollte die Treue, welche die Braunſchweiger bewieſen, mit dem Verluſt ihrer Rechte belohnt werden?

Die auf dem Wiener Congreß vereinigten Fürſten waren weit davon entfernt, etwas der Art feſtzuſetzen, und die Ergänzungs-Acte des Deutſchen Bundes ſagt in ihrem 55ſten Artikel ausdrücklich, daß es von den Fürſten abhängt, die Einführung der Verfaſſungen, wovon der vorhergehende Artikel handelt, anzuordnen, doch mit Beobachtung der geſetzmäßigen Rechte der Stände, und der gegenwärtigen Verhältniſſe. Der 56ſte Artikel fügt hinzu, daß die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden Verfaſſungen nicht anders als auf verfaſſungsmäßigem Wege geändert werden ſollen.

Gerade das iſt es, was der König gethan hat, indem er die Braunſchweigiſchen Stände über die nothwendig gewordenen Aenderungen zu Rathe zog. Der Erfolg iſt für den Fürſten wie für die Unterthanen befriedigend ausgefallen, und Seine Durchlaucht würden in offenbarer Widerſetzlichkeit gegen die Bundes-Acte und gegen die Grundgeſetze Ihres Herzogthums handeln, wenn Sie das geſetzmäßig Beſtehende willkürlich verändern, oder eine Verfaſſung aus dem Stegreif machen wollten.

Aber das iſt eine Frage, die wir fortan dem Herzog und den Braunſchweigiſchen Landſtänden überlaſſen können; wir wollen lieber der Welt den Ausdruck ihrer Dankbarkeit gegen den König und Allerhöchſtdeſſen Miniſter vor Augen

legen,* und verbinden damit ein Schreiben, welches wenige Tage nach des Herzogs Regierungsantritt, von dem Braunschweigischen Geheimen-Rath an den Grafen von Münster erlassen ward.† Ohne Zweifel werden sich Seine Durchlaucht von den darin ausgedrückten Gefühlen lossagen, weil sie von Dienern unterzeichnet sind, welche Sie eben verungnadet haben; aber das nimmt ihnen nichts von ihrem wahren Werth, und der Graf von Alvensleben, dessen Name mit unter dem Schreiben steht, findet sich außer dem Bereich Ihrer Verdammniß.

Es bleibt uns noch eine Klage zu berühren übrig, nämlich das lange Gerede über die Anordnungen der Braunschweigischen Regierung in dem dortigen Theaterwesen, eine Sache, die dem Geheimen-Rath so unwichtig schien, daß er sie nicht einmal dem König vorgelegt hat. Die Regierung urtheilte mit Jean Jacques, daß man in großen Städten Schauspiele bedarf, und da das Braunschweigische sich nur unter dem Beistande des Hofes erhalten konnte, so traf sie die vortheilhafteſt-scheinende Vereinbarung mit einer Gesellschaft wohlhabender Einwohner, die nicht sowohl ihren Gewinn als die Herstellung eines guten Theaters im Auge hatten. In der That sollen sie dabei beträchtlich eingebüßt haben, und die Actien auf 60 pro Cent gefallen seyn. Seine Durchlaucht werden wohl nicht leugnen, daß dieser Zweig Ihrer Ausgabe seit Ihrem Regierungsantritt unendlich gewachsen ist. Ohne allen Zweifel ward der Vertrag, welchen der Herzog für so unvortheilhaft hält, mit derselben Gewiß-

* S. Anlagen No. VIII und IX.

† S. Anlage No. X.

senhaftigkeit und Umsicht gemacht, wodurch sich sonst überhaupt die Braunschweigsche Regierung auszeichnete, und die Klagen Seiner Durchlaucht über diesen Gegenstand werden mit der Wahrheitsliebe abgefaßt seyn, die in ihrem schriftstellerischen Versuche überall zu Tage liegt. Seine Durchlaucht haben sich hiebei, zur Belustigung Ihrer Leser, sogar im Witz versucht; Sie vergleichen Herrn von Schmidt-Phiseldeck mit St. Crispin. Wir glauben, die einzige auf den Fall passende Fabel, ist die vom Wolf und Lamm.

Die Gehalts-Zulage der beiden Geheimen-Räthe, welche ebenfalls den Unwillen Seiner Durchlaucht erregt hat, ward ihnen auf die Vorstellung des Grafen von Alvensleben zugestanden, daß ihr Gehalt ganz unzureichend sey. Der König genehmigte den Vorschlag in der Betrachtung, daß Herr von Schmidt-Phiseldeck, außer seinen Regierungs-Geschäften, die Verwaltung des persönlichen Vermögens des Prinzen, mit Einschluß des Fürstenthums Oels, und Herr von Schleinitz den Vorsitz im Ober-Appellations-Gericht zu Wolfenbüttel zu führen hatte, und sich zweimal wöchentlich dahin begeben mußte.

Man wird uns nicht zumuthen, auf Beschuldigungen gegen Herrn von Schmidt über sein Betragen auf dem Wiener Congresse zu antworten; sein Fürst, des Herzogs Vater, hat es gebilligt. Und wäre das auch nicht, wie kann man ihm ein Verbrechen daraus machen, daß er etwas nicht erhalten hat, was Seine Durchlaucht Selbst, wenn Sie Ihre Forderung erneuern wollten, eben so wenig erhalten würden?

Wenn der Herzog sagt, Herr von Schmidt habe der Han-

verſchen Regierung ruhig erlaubt in ihrem Lande Zölle zulegen, die den Braunſchweigiſchen Handel beeinträchtigen, ſo darf man wohl fragen, welches Recht und welche Mittel hatte er, eine benachbarte Regierung in der Anordnung rer eigenen Angelegenheiten zu ſtören? Aber man muß iſſen, und der Herzog weiß es auch, daß Herr von Schmidt ineswegs unterlaſſen hat, Vorſtellung gegen jene dem erzogthum nachtheilig ſcheinende Einrichtungen zu machen, nd es iſt in Folge dieſer Vorſtellungen und der darüber ingeleiteten Unterhandlungen, daß ein Vertrag geſchloſſen orden, der ganz kürzlich von beiden Regierungen beſtätigt iſt.

Wir müſſen noch von einer andern Klage des Herzogs gegen Herrn von Schmidt-Phiſeldeck reden. Seine Durchlaucht behaupten, er habe amtliche Papiere zurückbehalten, ie er dem Geheimen-Rath hätte abliefern müſſen. Dieſe Papiere waren nichts anders als ſein Briefwechſel mit dem Grafen von Münſter. Es hing doch gewiß vom König ab, uf welche Weiſe die Verbindungen mit den Beamten des Herzogthums unterhalten werden ſollten. Alles was die Erziehung des Herzogs betraf, die Berichte ſeiner Hofmeiſter, ja ſelbſt die Verhandlung über die Frage: ob es wohl gethan ſeyn würde, Seiner Durchlaucht die Regierung vor erlangter Reife zu übergeben? war nicht dazu geeignet in die amtlichen Papiere überzugehen, und allen Perſonen, welche die Regierung ausmachten, vor Augen gelegt zu werden. Außerdem ſind die Briefe des Grafen von Münſter über dieſe Gegenſtände hauptſächlich an die Grafen von Schulenburg und von Alvensleben gerichtet worden.

Wir hatten gehofft, uns auf Widerlegung der Schrift

beschränken zu können, deren Unwahrhaftigkeit nun in das volleste Licht gesetzt ist. Leider aber haben Sich Seine Durchlaucht zu einem neuen Schritt verleiten lassen, der dem frühern überall gleich ist, und dessen Absicht nur von noch grösserer Unbesonnenheit zeugt.

Wir sehen eine neue Schrift erscheinen:

»Beschwerde-Schrift der Herzoglich Braunschweigischen »Regierung, welche durch vielfache Rechtskränkungen von »Königlich Hannoverscher Seite begründet, und durch das »öffentliche Aergerniß der widerrechtlichen Schutz-Verleihung »und Anstellung des Geheimen-Raths von Schmidt-»Phiseldeck abgenöthigt ist.«

Dieses Machwerk sollte dem Bundestage zu Frankfurt übergeben werden; es schließt mit der Aufforderung, daß der Bund die Hannoversche Regierung verurtheilen wolle, dem Herzog von Braunschweig vollständig für die vorgeblichen Beeinträchtigungen Seiner Rechte zu entschädigen, und sich eines Verfahrens zu enthalten, welches mit den Bundes-Gesetzen und mit der Grundverfassung von Recht und Ordnung sich nicht vertrage, den Meineid und Verrath begünstige, und in Deutschland nicht herrschend werden könne, ohne den Untergang seines Friedens, seines Glücks und seiner Ehre zu befördern.

Von solchen Schmähreden wimmelt die Schrift: Kann man seine Beleidigungen gegen eine Regierung weiter treiben, die allgemein als gerecht und gemäßigt anerkannt ist?

Wir ersparen dem Leser und uns selbst den Ekel, den ein

Auszug dieſes die ſchwärzeſte Undankbarkeit übertreffenden Machwerks erregen würde, wir wollen nur die darin angeführten Beſchuldigungen kurz aufzählen.

Es ſind ihrer acht, und die vier letzten darunter nichts als eine Wiederholung der eben widerlegten Klagen über die Beſchützung des Herrn von Schmidt-Phiſeldeck. Sie finden ſich hier in vier lange Abſchnitte zerlegt, in denen er zum beſtändigen Stichblatt dient. Als Beweis, wie ſehr die Hannoverſche Regierung die Verwünſchungen des Herzogs durch den Schutz, welchen ſie dem Gegenſtande Seines Haſſes angedeihen laſſen, verdient habe, führen Ihre Durchlaucht einen Vertrag zwiſchen Hannover und Braunſchweig über Auslieferung der Verbrecher an. Es iſt dem ſcharfſinnigen Autor entgangen, daß, wenn dieſer Fall eintreten ſoll, ein Verbrechen und vor allem ein Verbrecher vorhanden ſeyn muß; nun aber beſteht das vorgebliche Verbrechen bis jetzt nur in erweislich falſchen Beſchuldigungen, deren Wahrheit der König nicht anerkennen könnte, ohne Sich ſelbſt als Mitſchuldigen zu bekennen, und ohne einen höchſtverdienten Diener für ſtrafbar zu erklären, der ganz nach Seinen Befehlen gehandelt und Seinen ungetheilten Beifall verdient und erworben hat.

Die drei erſten Klagpuncte geben einen auffallenden Beweis von der Ungeſchicktheit der bei Abfaſſung der Schrift gebrauchten Perſonen.

Sollte man es für möglich halten, daß jemand ſo unerfahren in den Grundſätzen des Staatsrechts und des Deutſchen Bundes ſey, um ſich einzubilden, der Bundestag könne ſich ein Urtheil über die Europäiſchen Verträge anmaaßen,

auf denen das Europäische Staatsrecht beruht, oder über Verträge zwischen Preußen und Hannover, die eine nothwendige Folge der Bestimmungen des Wiener Congresses waren?

Der erste dieser Klagpuncte betrifft die Uebereinkunft mit Preußen über eine Etappenstraße, welche dem Herzogthum Braunschweig zum Nachtheil gereiche.

Man hatte die Verpflichtung, Preußen die zu einer freien Verbindung mit Seinen Rheinischen Landen erforderlichen Heerstraßen einzuräumen, weil jene durch das Königreich Hannover und das Herzogthum Braunschweig von dem übrigen Staat abgeschnitten waren. Der 31ste Artikel der Wiener Congreß-Acte enthält darüber ausdrückliche Bestimmungen; die darin mitbezeichnete Heerstraße führt von Halberstadt nach Minden; über diese beschweren Sich Seine Durchlaucht unter dem Vorgeben, es sey dabei keine Erwähnung Ihres Landes geschehen, und wenn es die Absicht der Mächte gewesen, Ihr Gebiet zu berühren, so hätten Sie Ihre Regierung darum erst fragen müssen.

Der Congreß-Acte verdankt der Staat Seiner Durchl. seine Erhaltung; alle großen Europäischen Mächte haben sie unterzeichnet, und der Vater des Herzogs ist ihr beigetreten. Die No. I. bezeichnete Heerstraße führt durch das Braunschweigische Land. Wollte der Herzog, daß die Preußischen Truppen, um es zu vermeiden, einen großen Umweg machten, so hätten Sie damals sprechen müssen? Aber der verstorbene Herzog war zu weise, um einen so unzeitigen und so offenbar erfolglosen Schritt zu thun.

Dieſe vorläufige Uebereinkunft, worin die Braunſchweigiſchen Unterthanen wie die unſrigen behandelt ſind, iſt durch die ſpätern Verträge nur beſtätigt; auch hat die Braunſchweigiſche Regierung mit Herrn von Ompteda, welcher die in Frage ſtehenden Anordnungen zu Berlin unterhandelte, in Verbindung geſtanden.

Behaupten etwa Seine Durchlaucht, Preußen hätte auf Ihre Volljährigkeit warten müſſen um die dringenden Anordnungen zu treffen? Seine Durchlaucht beſitzen eine ſolche Leichtigkeit im Vernichten deſſen, was Ihr erhabener Vormund gethan hat, daß wir Sie vielleicht nächſtens den Preußiſchen Truppen Ihre Thore verſchließen ſehen werden.

Was ſoll man zu dem Vorwurf ſagen, der König habe des Königs von Preußen Majeſtät Seine guten Dienſte bei dem Herzog von Braunſchweig für einen Gebiets-Austauſch zugeſagt, der vorzüglich kleine abgeſonderte Stücke betraf. Solche Ausſonderungen wurden auf dem Congreß in großer Zahl zum Vortheil beider Theile getroffen, die dadurch Verwickelungen auswichen, welchen man mit ſolchen Inſelchen in einem benachbarten großen Reiche nothwendig ausgeſetzt iſt. Es war nur ein Beweis von Freundſchaft, daß man Preußiſcher Seits Hannover die Verlegenheit einer Unterhandlung erſparen wollte, indem man ſie bis zur Volljährigkeit des Herzogs aufſchob. Außerdem berechtigt ein Vorſchlag zu einem gegenſeitigen und freiwilligen Austauſch nur dann zur Klage, wenn ein nothwendiger Verluſt davon unzertrennlich iſt. Und ſeit wann hat man das Anerbieten guter Dienſte als eine Beleidigung angeſehen?

Die zweite Klage beſagt, daß der Vortheil des Herzogs bei den Pariſer Unterhandlungen 1815 vernachläſſigt, und der Braunſchweig zugewieſene Antheil an der Franzöſiſchen Kriegszahlung außer Verhältniß zu ſeinen Aufopferungen für die gemeine Sache geweſen ſey! Gewiß der Bundestag würde in keine geringe Verlegenheit gerathen, wenn er den Herzog von Braunſchweig befriedigen und darüber urtheilen ſollte, ob der König von Hannover für den Herzog eine größere Summe hätte erhalten, oder die Europäiſchen Mächte ſie bewilligen ſollen! Hätte ſich übrigens der Schreiber dieſer Blätter die Mühe gegeben der Sache auf den Grund zu gehen, ſo würde er gefunden haben, daß man bei Abſchluß des neuen Wiener Bündniſſes, nach Bonaparte's Rückkehr, die Zahl der Truppen feſtſetzte, womit jeder dem Bunde beitretende Fürſt zugelaſſen werden ſollte, und das Erbieten des verſtorbenen Herzogs von Braunſchweig, mit ſeiner ganzen verſammelten Macht beizutreten, vom Congreß abgelehnt und nur 3000 Mann angenommen wurden. Es wäre eben ſo leicht als unnütz zu zeigen, daß Braunſchweig, weit davon entfernt, übervortheilt zu ſeyn, viele Vortheile genoſſen hat, die andern Fürſten verſagt wurden.

Der dritte Klagpunct betrifft die vorgebliche widerrechtliche Verlängerung der Vormundſchaft; er iſt bereits widerlegt. Nur lieſ't man hier noch die lächerliche Behauptung, daß dieſe Verlängerung eine Fortdauer der Ausgaben für die Stellvertretung der Perſon des Fürſten zur Folge gehabt. Uns iſt von dieſen Ausgaben nichts bekannt, — es gab gar keine ſolche Ausgaben! Und ſollten Seine Durchlaucht irgend etwas dahin rechnen wollen, ſo iſt deſſen Betrag ſeit Ihrem Regierungsantritt gewiß wenigſtens verdoppelt worden.

Die grundlosen Klagen über die Braunschweigischen Landstände sind ebenfalls schon widerlegt.

Die Geschichte des Braunschweigischen Theaters, die zu einer fixen Idee geworden zu seyn scheint und, gleich dem Ritornell, in diesem Klagliede immer wiederkehrt, giebt uns eine Gelegenheit zu zeigen, wie richtig unsere oben dargelegte Ansicht davon war. Wir erhalten gerade jetzt vom Herrn von Schmidt-Phiseldeck die Antwort auf unsere deshalb an ihn gerichteten Fragen und geben sie im Anhange № XI.

Wir hören, daß dieser Gegenstand bereits in einem öffentlichen Blatte, in № 73. des »Mitternachts Blattes» vom 7ten Mai, 1827 vorgekommen ist. Man sieht dort einen neuen Publicisten auftreten und seine erste Lanze brechen. Denn in Ermangelung einer andern öffentlichen Person wirft sich darin der Braunschweigische Theater-Director zum Vertheidiger für den Satz Seiner Durchlaucht auf, »daß Sie »mit dem 18ten Jahre die Regierung hätten übernehmen »müssen.» Seine Durchlaucht haben nicht gesäumt, sich dieses Vortheils zu versichern, Sie haben in Ihrer Schmähschrift*) diesen Schriftsteller unter Ihre Fahne genommen! — Man braucht dabei nur zu sagen, daß sich der Eigenthümer jener Zeitung, Herr Rath Müllner, gegen diesen Mißbrauch seines Blattes, den sich der Herausgeber zu Braunschweig erlaubte, kräftig verwahrt hat.

Der vierte Klagpunct betrifft die innere Verwaltung; er wird durch den Geheimen-Raths-Bericht in der Anlage № VI. widerlegt. — Es ist übrigens nicht wahr, daß der Gehalt

*) Siehe Anlage, Seite 27.

des Herrn von Schmidt-Phiſeldeck verdoppelt ſey; aber man macht ſich kein Gewiſſen daraus dergleichen Behauptungen vorzubringen. — In der Penſions-Geſchichte des Herrn von Linſingen, die man hier nochmals leſen muß, wird denn auch nochmals verſichert, daß er nur anderthalb Jahre im Dienſte geblieben ſey.

Wir wenden uns zuletzt zu einer Beſchwerde, die ſich der erſten Hauptklage angehängt findet, und wobei der Schreiber ſelbſt gefühlt hat, wie ungeſchickt es ſeyn würde, ſie bei der Deutſchen Bundes-Verſammlung anzubringen; er belehrt uns zu Anfang ſeines Werks (S. 6.) daß das Königreich Hannover auf dem Wiener Congreß an Umfang verdoppelt ſey, und daß man nicht unglücklicher unterhandeln könne, als dort der Braunſchweigiſche Abgeſandte gethan habe.

Die Abründung, welche das Königreich Hannover erhielt, war in den Bundes-Verträgen, welche den Feldzügen von 1813 und 1814, und dem Wiener Congreß vorhergingen, ausbedungen; und wenn der Herzog behauptet, das Königreich Hannover ſey durch einen Zuwachs von 250 — 300,000 Seelen verdoppelt, ſo giebt er nur einen Beweis mehr, wie ſehr man ſich auf ſeine Angaben verlaſſen darf.

Aber es iſt peinlich zu ſehen, wie der Herzog Seiner Majeſtät einen Vorwurf daraus macht, daß er Seine Staaten ohne Vergrößerung zurückerhalten habe. Seine Durchlaucht verdanken dem Könige mehr als Sie eingeſtehen möchten.

Als die großen Mächte an die Wiedereroberung von Nord-Deutſchland dachten, hatten ſie Anfangs nicht die Abſicht, die kleinen im Strom der Revolution untergegangenen

Fürſten wiederherzuſtellen; denn es war ihnen im lebhaften Andenken, wie ſehr die Zerſtückelung Deutſchlands in ſo viele kleine Länder das Deutſche Reich geſchwächt und zu ſeinem Sturze beigetragen hatte.

Seitdem der Freiherr von Gagern durch ſein Werk »Mein »Antheil an der Politik« die Geſchichte unſerer Zeit mit der Kenntniß verſchiedener bis dahin geheim gebliebener Staats-Verhandlungen bereichert hat, darf man ohne Indiscretion von dem Geheimen Artikel des Vertrags von Kaliſch ſprechen, wonach der Preußiſche Staat aus dem Norden von Deutſchland, mit einziger Ausnahme der alten Beſitzungen des Hauſes Hannover, wiederhergeſtellt werden ſollte.*) Als des Königs Majeſtät dem Vertrage beitraten, verlangten und erhielten Sie die nöthige Gewähr für die Beſitzungen des Herzoglichen Hauſes Braunſchweig. In dem von dem Herzog ſelbſt angeführten Artikel des Vertrags zwiſchen Groß-Britannien und Preußen vom 14ten Junius 1813 wird Preußen verpflichtet dahin, mitzuwirken, daß das Herzogliche Haus wieder zum Beſitz ſeiner Erblande gelange.

Konnte man jemals glauben, der Herzog würde Sich eine

---

*) Gagern l. c. Part II. p. 31. Pour cet effet S. M. l'Empereur de toutes les Russies promet de la manière la plus solennelle, d'appliquer aux équivalens, que les circonstances pourroient exiger pour l'intérêt même des deux états et à l'aggrandissement de la Prusse, toutes les acquisitions, qui pourroient être faites par ses armes et les négociations dans la partie septentrionale de l'Allemagne, à l'exception des anciennes possessions de la maison d'Hanovre.

Klage darüber erlauben, daß er nicht noch außerdem eine Gebiets-Vergrößerung erhalten habe?

Die für Hannover ausbedungenen Vortheile, welche den Neid des Herzogs erregen, beruhten auf Gründen, die bekannt sind und hier nicht aus einandergesetzt zu werden brauchen. Wer nur die geringste Kenntniß von den Wiener Verhandlungen hat, weiß es, daß man dort zuerst gar nicht daran dachte, allen nicht mediatisirten Deutschen Fürsten eine volle Souverainität zu geben. Sie haben sie zuletzt erhalten, und werden nicht leugnen wollen, daß sie ihren Erfolg zum Theil den Anstrengungen Seiner Majestät des Königs von Groß-Britannien und Hannover verdanken.

Der Gebrauch, den Seine Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig von dieser Unabhängigkeit macht, ist sehr geeignet, Zweifel darüber zu erregen, ob der König in einem gleichen Falle wie 1814, noch ferner geneigt seyn könne, nach den Grundsätzen zu handeln, die Seine Majestät damals für gerecht hielten.

Gewiß, die Deutschen Fürsten werden es Seiner Durchlaucht nicht Dank wissen, diesen Zweifel hervorgerufen zu haben!

Wir bemerkten oben, daß der Kaiserliche Präsidial-Gesandte die förmliche Ueberreichung der in Frage stehenden Schrift an den Bundestag, wie sie der Herzog seinem Gesandten befohlen, zu verhüten gewußt habe. Der Wiener Hof hatte es über sich genommen, den Herzog zu Schritten zu bewegen, welche den gerechten Unwillen des Königs besänftigen könnten,

und ist bei der Nachricht von dieser neuen Verwickelung ohne Zweifel nicht wenig betroffen gewesen; er hat den Herzog bewogen, die Uebergabe seiner Schrift zu verschieben.

Seine Durchlaucht haben dadurch ein Aergerniß mehr vermieden. Uebrigens konnte es dem Könige gleichgültig scheinen, ob der Herzog seine Klage, die doch schon allenthalben verbreitet war, an die Bundesversammlung brachte oder nicht. Es ist Seiner Majestät lieb, daß sich der Herzog die Demüthigung erspart, welche ein solcher Schritt zur Folge gehabt haben dürfte, die, sich Seine Schmähschrift, mit der ausdrücklich bezeugten Mißbilligung des Bundestags, zurückgeben zu sehen.

# Anhang.

# Anhang.

## Anlage, № I.

## Verordnungs-Sammlung,

### № 5.

Braunschweig, den 18ten Mai, 1827.

.) Serenissimi Patent, die Rechts-Verbindlichkeit der von der für die hiesigen Lande bestandenen Vormundschaftlichen Regierung erlassenen Verordnungen und gemachten Institutionen betreffend.

ir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen:

Demnach Wir bei Erlassung unsers Patents vom 30sten ctober 1823 die Frage unberührt gelassen, in wie fern die

Anordnungen, Vorschriften und Institutionen der für Unsere Lande bestandenen Vormundschaftlichen Gewalt, als rechtsverbindlich für Uns und Unsere getreue Unterthanen von Uns anerkannt würden; gegenwärtig aber erhebliche Gründe vorhanden sind, diesen wichtigen Gegenstand zu ordnen, und es denn aber so wenig bezweifelt werden mag, daß die während Unserer Minderjährigkeit gefaßten Regierungsbeschlüsse und erlassenen Verordnungen nur in so fern für Uns eine rechtliche Verbindlichkeit zu produciren vermögen, als nicht dadurch über wohlerworbene Regenten- und Eigenthums-Rechte disponirt worden; als daß Wir landesgrundgesetzlich und namentlich nach dem Successions-Vertrage der Herzöge Heinrich und Wilhelm von Braunschweig vom Jahre 1535, mit Unserm 18ten Lebensjahre Regierungsmündig geworden und kraft jenes Vertrags die Regierung Unserer Erblande überkommen, wodurch denn von selbst sich ergiebt, daß alle Verordnungen und Institutionen, welche in dem Zeitraume vom 30sten October 1822 bis dahin 1823 gemacht und von der ungesetzmäßig verlängerten Regierung erlassen worden, zu ihrer bleibenden Rechtsgültigkeit und Anwendbarkeit Unserer speciellen Anerkennung bedürfen: so machen Wir in dieser Maaße Unsern landesherrlichen und landesväterlichen Willen Unsern getreuen Unterthanen hiemit kund, und wenn Wir gleich befohlen haben und befehlen, daß alle und jede Verordnungen und Bestimmungen der für die hiesigen Lande bestandenen Vormundschaftlichen Regierung ohne Rücksicht auf die Zeit-Periode, in welche ihre Erlassung fällt, provisorisch ferner weit in den hiezu geeigneten Fällen in Anwendung gebracht werden: so behalten Wir es Uns doch ausdrücklich hiemit vor, nach sorgfältiger Prüfung und mit besonderer Berücksichtigung desjenigen, was das Wohl Unserer getreuen Unterthа-

nen erheischen dürfte, über die Anwendbarkeit und Rechtsgültigkeit der von der bestandenen Vormundschaftlichen Regierung erlassenen Verordnungen und gemachten Institutionen die desfalls erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 10ten Mai, 1827.

Carl H. L.S.

v. Schleinitz.

Anlage, № II.

# Bekanntmachung.

Seine Durchlaucht der regierende Herr Herzog von Braunschweig hat es, unter dem Schutze, den die Bundes-Acte allen Deutschen Fürsten gewähret, für angemessen gehalten, in einer von Ihnen Selbst vollzogenen Bekanntmachung vom 10. Mai d. J. sich über die Verbindlichkeit der während der Vormundschaftlichen Regierung Ihro Königlichen Majestät erlassenen Anordnungen und Vorschriften auf eine Weise zu äußern, welche Ihro Majestät mit gerechtem Unwillen erfüllet — ein Gefühl, welches alle Höfe theilen werden, denen das wahre Sach-Verhältniß bekannt ist.

In jener Bekanntmachung ist die Rede von Beschlüssen und Verordnungen, durch welche über wohl erworbene Regierungs- und Eigenthums-Rechte disponiret seyn könnte; — ja, das letzte vormundschaftliche Regierungs-Jahr des Königs wird für ungesetzmäßig erklärt, wonach sich von selbst ergeben soll, daß alle Verordnungen und Institutionen, welche in dem Zeitraume vom 30. October 1822 bis dahin 1823 erlassen worden, zu ihrer Rechtsgültigkeit des Herzogs specielle Anerkennung bedürfen würden!

Ihro Majestät haben, in Ansehung der Dauer der Vormundschaft, sich nach der sorgfältig erwogenen Ansicht der ten Herzoglich-Braunschweigischen Staatsdiener und bewährter Rechts-Lehrer gerichtet, und ganz in Uebereinstimmung mit den von Allerhöchstdenenselben freundschaftlich zu rathe gezogenen Höfen von Oesterreich und Preußen gehandelt.

Ihro Vormundschaftliche Regierung ist von den Braunschweigischen Behörden und Unterthanen mit rührendem Danke erkannt worden.

Ihro Majestät behalten Sich wegen der obigen Bekanntmachung die Schritte zu thun vor, die Ihro Würde erfordert.

Nach der von allerhöchstdenenselben erhaltenen ausdrücklichen Anweisung wird das Vorstehende hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

v. Bremer.

Hannover, den 7. Junius 1827.

# THE DUKE OF BRUNSWICK.

Hannover, June 9.

The following notice has been published by the Cabinet Ministers: —

His Serene Highness the reigning Duke of Brunswick, under the protection which the Act of Confederation gives to all the German Princes, thought fit, in a proclamation signed by himself, dated May 6, 1827, to express himself, with respect to the validity of the ordinances and decrees issued during the Government of his Majesty, as guardian, in a manner which fills his Majesty with just displeasure, a feeling which will be common to all those Courts that are acquainted with the real state of the case. The proclamation speaks of resolutions and ordinances by which well acquired rights of sovereignty or property might be affected; nay, the last year of his Majesty's Government is declared to be illegal, whence it is inferred that all ordinances and decrees issued in the interval, from October 30, 1822, to October 30, 1823, would require to make them valid the special approbation of the Duke.

With respect to this duration of his guardianship, his Majesty was guided by the deliberate advice of the first Officers of State, and experienced officers of Brunswick, and acted in perfect unison with the Courts

of Austria and Prussia, whose friendly advices his Majesty requested on this subject.

The beneficent effects of his Majesty's guardianship, have been acknowledged with the most cordial gratitude by the authorities and subjects. His Majesty reserves to himself to take such steps, with regard to the above proclamation, as his dignity demands.

The above is hereby made public, according to the express directions received from his Majesty.

Anlage, № III.

## Darstellung der Verhältnisse des von Braunschweig entwichenen Geheimen-Raths von Schmidt-Phiseldeck in der für die Herzoglich-Braunschweigischen Lande bestandenen Vormundschaftlichen Regierung und dem Stellvertreter derselben, Grafen von Münster, so wie im Gegensatze zu dem Herzoglich-Braunschweigischen Hause und der Person Seiner Durchlaucht des jetzt regierenden Herrn Herzogs.

Ueber den von Braunschweig nach Hannover entwichenen Geheimen-Rath von Schmidt-Phiseldeck, über die Persönlichkeit dieses Staats-Beamten, dessen Standpunct zu der für das Herzogthum Braunschweig bestandenen Vormundschaftlichen Regierung, so wie zu dem Stellvertreter derselben, Grafen von Münster, und im Gegensatz zu dem Herzoglich-Braunschweigischen Hause und zu der Person des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht, ist seit kurzem so viel gesprochen, es sind so viele verschiedene Meinungen aufgestellt, und zum Theil wenigstens so schiefe Urtheile gefällt worden, daß es wohl der Mühe lohnt, um das Wahre von dem Fal-

chen zu unterscheiden, und zu einem richtigen Resultate zu gelangen, leidenschaftlos und unpartheiisch, auf Grundlage einiger erhaltenen officiellen Mittheilungen, diese Verhältnisse zu recherchiren und näher zu beleuchten.

Für diesen Zweck ist es erforderlich, eine frühere Zeit nicht unberücksichtigt zu lassen, und ins besondere die Bildungs-Periode Sr. Herzoglichen Durchlaucht und dasjenige, was während Höchstdessen Minderjährigkeit geschehen, mit den spätern, hier zu beurtheilenden Thatsachen in Verbindung zu stellen.

Der glorreiche Tod des Durchl. Herzogs Friedrich Wilhelm in der Schlacht von Waterloo, führte die Nothwendigkeit herbei, für Seine Durchlaucht, den jetzt regierenden Herrn Herzog und Höchstdessen Land eine Vormundschaft zu organisiren. Seine Majestät der König von England übernahm diese Curatel, theils als nächster Agnat des Hauses Braunschweig, theils aber in Gemäßheit des testamentarisch ausgesprochenen Wunsches Sr. Durchlaucht des Herzogs Friedrich Wilhelm.

An der Spitze der Regierung stand zu Braunschweig in jener Zeit, im Ausgange des Jahrs 1815, kein Mann von Bedeutung. Der Geheime-Rath von Schmidt-Phiseldeck, in der Schule des ephemeren Königreichs Westphalen zum höhern Staatsdienste gebildet, war in dem damaligen Regierungs-Collegio der umsichtigste. Er entwarf, und der Beweis hievon liegt in den spätern von ihm herbeigeführten Verhältnissen, in präsumtiver Uebereinstimmung mit dem Hannoverschen Grafen von Münster, dessen Bekanntschaft er auf dem Wiener Congresse gemacht, als gerade auf Kosten

Braunschweigs für Hannover bedeutende Vortheile erworben wurden, und unter specieller Protection desselben, den umfassenden Plan, für sich eine feste und dauerhafte Herrschaft und Gewalt zu etabliren, wobei es ihm ganz gleichgültig erschien, wenn auch das Herzogthum Braunschweig zu Hannover eine solche Stellung erhielt, daß es für eine Provinz des letztern angesehen und als solche behandelt wurde.

Dieser fein angelegte Plan ließ sich nur realisiren, wenn der Geheime-Rath von Schmidt in dem Regierungs-Collegio Niemanden neben sich hatte, welcher ihn zu widersprechen wagte, und wenn die nothwendigen Communicationen zwischen der Braunschweigischen Landes-Regierung und der Vormundschaftlichen Regierung sich als Privat-Verhandlungen zwischen dem Geheimen-Rathe von Schmidt und dem Grafen von Münster gestalteten; ferner, wenn er die Ernennung eines Braunschweigischen Staats-Ministers veranlaßte, dessen Individualität sich darauf beschränkte, nöthigenfalls zu repräsentiren und als formeller Regierungs-Chef die Verantwortlichkeit zu übernehmen; und endlich, wenn Seiner Durchlaucht dem jetzt regierenden Herrn Herzoge, Erzieher beigeordnet wurden, deren Persönlichkeit dafür Bürgschaft leistete, daß Höchstderselbe in einem permanenten Zustande von Unwissenheit und Nichtigkeit erhalten würde, welcher den Herzog unfähig mache, je selbstständig denken und handeln zu können.

Der erste Punct erledigte sich dadurch, daß die älteren, zu dem Geheimen-Rath von Schmidt durchaus in einem subordinirten Verhältnisse stehenden Mitglieder des Geheimen-Raths-Collegii beibehalten wurden, und daß man die Anstellung eines Braunschweigischen Geschäftsträgers zu Lon-

n, durch die wohlberechnete, von dem Grafen von Münſter gebene Erklärung, daß ſolches unnöthig erſcheine, und das eld dafür dem Lande erſpart werden könne, zu vereiteln ußte; der zweite Punct durch die erfolgte Ernennung der rmaligen Braunſchweigiſchen Staats-Miniſter, und der itte Punct ſcheinbar dadurch, daß Seiner Durchlaucht, dem erzoge, ein geweſener Pagenlehrer, der Profeſſor Eigner, s Erzieher, dann aber der Hannoverſche Cammerherr von nſingen, ein Protégé des Grafen Münſter, als Gouverneur igeordnet wurde.

Die dem Durchlauchtigſten Herzoge und Höchſtdeſſen ande gleich mißfällig gewordenen Handlungen des Geheien-Raths von Schmidt, laſſen ſich füglich, wie dieſes wohl emerkt zu werden verdient, in drei Claſſen eintheilen, und war:

1. In ſolche, welche während der Minderjährigkeit Seiner Durchlaucht des Herzogs, Höchſtdemſelben fühlbar und ſichtbar geworden.

2. In ſolche, welche einer gleichen, ja einer noch frühern Zeit-Periode angehören, wovon inzwiſchen Seine Durchlaucht, der Herzog, erſt nach Höchſtdeſſen Regierungs-Antritte ſucceſſive Kenntniſſe erhalten.

3. In ſolche, welche während der eigenen Landes-Regierung Seiner Herzoglichen Durchlaucht ihre Exiſtenz erhalten, und für welche alſo der regierende Herr Herzog als der vollgültigſte Zeuge zu betrachten.

Bei der Handlungsweiſe des Geheimen-Raths von Schmidt iſt vor Allem die phyſiſche und moraliſche Bildung

Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu berücksichtigen, für welchen Zweck der Geheime-Rath von Schmidt in Gemeinschaft mit dem Grafen von Münster als alleiniges handelndes Princip angegeben werden muß. Leider ist es nur zu bekannt geworden, wie rücksichtslos und unwürdig Seine Durchlaucht von den Höchstdemselben beigegebenen Erziehern Eigner und von Linsingen, behandelt, wie alles mögliche geschehen, sich mit den Grundsätzen, welche für die wissenschaftliche und moralische Bildung eines künftigen Landes-Herrn Platz greifen sollen, in Widerspruch zu setzen. Seine Durchlaucht der Herzog haben es tausendmal fühlen müssen, daß Höchst Sie instructionsmäßig von den gedachten Herren haben eingeschüchtert werden sollen, um jeden Willen, jede Lebenskraft zu vernichten, und zu veranlassen, daß der Herzog für die Dauer seines Lebens wie ein willenloser Gefangner, ja wie eine Maschine behandelt werden könne. Es ist eben so unglaublich als wahr, daß Seine Herzogliche Durchlaucht bis zu Höchstdessen 18ten Jahre, ohne Erlaubniß und Begleitung der Höchstdemselben durch die Vermittelung des Geheimen-Raths von Schmidt zugeordneten Peiniger, kaum zwei Schritte von einem Zimmer in das andere, oder in den Garten gehen, daß Höchstderselbe ohne ihre Zustimmung nicht essen, lesen, oder sich auf eine andere Weise beschäftigen durften, daß unverdiente Schmähungen und Vorwürfe in der Morgenfrühe begonnen, und sich erst mit dem späten Abend geendigt, ohne daß man dem Herzoge auch nur einen Augenblick der Ruhe und Erholung gegönnet hätte.

Bei der spätern Anwesenheit Seiner Durchlaucht in Hannover, erschien bei Höchstdemselben, auf Veranlassung des Geheimen-Raths von Schmidt und Grafen von Münster, der damalige Herzoglich Braunschweigische Staats-

Miniſter, Graf von Alvensleben, und machte dem Herzoge bekannt, daß Höchſtdeſſen Königlicher Vormund geſonnen ſey, die Vormundſchaft, welche eigentlich mit dem von Seiner Durchlaucht beſchrittenen 18ten Jahre ſich endige, noch einige Jahre hindurch fortzuſetzen.

Man kann hier billig wohl fragen: wenn die rechtliche Befugniß Seiner Majeſtät des Königs von England feſtſtand, für die Vormundſchaftliche Prolongation einen ſolchen Beſchluß zu faſſen, wozu war eine desfallſige Eröffnung für Seine Herzogliche Durchlaucht erforderlich? Dem Herzoge war freilich von Jugend auf geſagt worden, Höchſtderſelbe werde nach den Grundgeſetzen des Landes mit vollendetem 18ten Jahre volljährig und regierungsmündig. Mit welchem Rechte konnte hierin eine eben ſo plötzliche als unerwartete Veränderung eintreten? Die Antwort hierauf iſt leicht: Gewiß nur mit dem Rechte des Stärkeren. Seine Durchlaucht haben dieſes ſehr einleuchtende Argument nur zu wohl gefühlt und um deswillen Sich darauf beſchränkt, ſtatt dem Grafen von Alvensleben irgend etwas darauf zu erwiedern, mit den Achſeln zu zucken. Wenn man dieſes für eine Einwilligung angeſehen oder dafür anſehen zu können geglaubt, ſo würden Seine Durchlaucht dagegen feierlichſt proteſtiren können und müſſen, theils, weil es nicht ſo gemeint war und ſeyn konnte, die Unmöglichkeit vorwaltete, dem Rechte des Stärkern einen entſchiedenen Willen entgegen zu ſetzen, theils aber, weil Seine Durchlaucht durch gütige Vorſorge in einer kindlichen Unerfahrenheit conſervirt waren, ſo, daß unter allen Umſtänden die Unterlaſſung einer Proteſtation gegen die ergriffene Maßregel und die daraus gezogene Folgerung dem Durchlauchtigſten Herzoge nie würde nachtheilig werden können. So unangenehm es Seiner Durch-

laucht dem Herzoge war und seyn mußte, ohne irgend einen Höchstdemselben einleuchtenden Grund, seine Minderjährigkeit verlängert zu sehen, so hielt der Herzog es dennoch für möglich, daß sich der Beschluß der Vormundschaftlichen Regierung rechtfertigen lasse, weil man sich für die beschlossene Maßregel ganz vorzüglich auf den letzten Willen Seiner Durchlaucht des verewigten Herzogs Friedrich Wilhelm berief. Um in dieser Rücksicht sich eine vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, schrieben Seine Durchlaucht, der Herzog, von Lausanne aus, an den Staats-Minister Grafen Alvensleben, mit dem Antrage, Höchstdemselben eine verificirte Abschrift des väterlichen Testaments (welches man bis dahin dem Herzoge unbegreiflicher Weise vorenthalten) zu übersenden. Höchstderselbe erhielt einen Extract aus dem Testamente des hochseligen Herzogs Friedrich Wilhelm eingesandt, in welchem von allen möglichen Dingen die Rede war, nur nicht von dem Puncte, welcher für den Moment Seine Durchlaucht allein interessiren konnte. Man darf nicht ohne Grund voraussetzen, daß hierbei die Absicht vorgewaltet, dem Durchlauchtigen Herzoge gerade dasjenige zu verhehlen, was Höchstdemselben in so manchem Bezuge wichtig erschien. Dringende Aufforderungen von Seiten des Durchlauchtigen Herrn veranlaßten endlich, daß ein für Seine Durchlaucht brauchbarer Testaments-Extract eingesandt wurde, aus welchem der Herzog die Ueberzeugung erhielt, daß der verewigte Herzog Friedrich Wilhelm Durchlaucht die vollendete Erziehung des künftigen Landes-Regenten auf die Zeitperiode vom 16ten bis zum 20sten Jahre beschränkt und bestimmt hatte.

Seine Durchlaucht der Herzog hätte sich im Gefühle
n Lebenskraft, welche allerangewandten Mühe ungeachtet,

nicht unterdrückt worden war, wohl in Uebereinſtimmung mit dem väterlichen Teſtamente, nach vollendetem 16ten Jahre für majorenn und regierungsmündig halten dürfen; dennoch führte Seine Durchlaucht eine beſonnene Selbſtprüfung zu der Ueberzeugung: das Höchſtderſelbe das 18te Jahr, als die Mitte der im väterlichen Teſtamente für dieſen Zweck vorgeſchriebenen Periode, für den Zeitpunct der eingetretenen Mündigkeit anſehen müſſe, um ſo mehr, als dieſe Annahme mit demjenigen quadrirte, was man dem Herzoge über dieſen Gegenſtand von den Braunſchweigiſchen Landes-Grundgeſetzen geſagt hatte. Dieſem ungeachtet ging Seine Durchlaucht dem Befehle des Königlichen Vormundes zufolge nach Wien. Ein eben ſo umſichtiger als wichtiger Staatsmann wird das Zeugniß nicht verſagen können, daß der Herzog gemäßigt ſprach und handelte, und den wohlwollend Höchſt-Ihm gegebenen Rathſchlägen die ungetheilte Aufmerkſamkeit ſchenkte. Für die letztere Behauptung möchte wohl der Beweis darin liegen, daß ſeine Durchlaucht aus Liebe zum Frieden, beſtimmt durch den Wunſch, ärgerliche Auftritte und Lärm zu vermeiden, und aus hoher Achtung gegen den empfangenen Rath, in einem Zuſtande der Sich Selbſt auferlegten Reſignation verblieb, während der Herzog nach erhaltener rechtlicher Ueberzeugung, daß Höchſtderſelbe, Kraft eines Braunſchweigiſchen Landesgeſetzes, mit vollendetem 18ten Jahre volljährig und regierungsmündig geworden, Selbſthandelnd hätte auftreten können, um entweder ohne Rückſicht auf die Befehle Seines Königlichen Vormundes gegen Höchſtdenſelben bei dem Bundestage klagend aufzutreten und von dem Könige, als dem ungeſetzmäßigen Retentor Seiner Staaten, die Zurückgabe derſelben zu verlangen, oder aber durch eigene Autorität beſtimmt, nach Braunſchweig zu gehen, und die Huldigung Höchſtſeiner Unterthanen zu ver-

langen und anzunehmen. Durch die Interceſſion und Umſicht des erfahrenen Staatsmannes unſerer Zeit, gelang es dem Durchlauchtigſten Herzoge, ſein Recht zu erhalten, welches Höchſtdemſelben ohne dieſe kräftige Hülfe noch lange Jahre vorenthalten ſeyn würde. Die Freude Seiner Durchlaucht nach jahrelangen Leiden und namenloſen Kränkungen, ſelbſtändig geworden und dem Zuſtande der Nichtigkeit und Erſchlaffung entriſſen zu ſeyn, erzeugte bei dem Durchlauchtigſten Herzoge den feſten Entſchluß, in den erſten Jahren Seiner Regierung durchaus ruhig zu ſeyn, nicht das Mindeſte zu thun, was der beſtandenen Vormundſchaftlichen Regierung unangenehm ſeyn könnte, um auf dieſe Weiſe der Welt einen vollgültigen Beweis der Selbſtbeherrſchung und Mäßigung zu geben, und zugleich durch dieſe Handlungsweiſe an den Tag zu legen, daß Höchſt Sie nicht zu jung oder zu früh regierungsmündig geworden.

Vor der Beleuchtung derjenigen Handlungen des Geheimen-Raths von Schmidt-Phiſeldeck, welche der zweiten oben erwähnten Claſſe angehören, erſcheint es nicht unzweckmäßig, die Lage der Dinge ins Auge zu faſſen, wie ſolche der Durchlauchtigſte Herzog bei Höchſtdeſſen Regierungs-Antritt vorgefunden, und wird ein Ueberblick derſelben zu gleicher Zeit den Beweis liefern, welche Opfer der Durchlauchtigſte Herzog gebracht, um den gefaßten Vorſatz einer dreijährigen Mäßigung und der damit in Verbindung ſtehenden Inactivität zu erfüllen.

Als Seine Durchlaucht im October des Jahrs 1823 zu Braunſchweig eintraf, fand Höchſtderſelbe, ſtatt den Herzog von Cambridge, den Grafen von Münſter oder irgend einen andern Commiſſair des Königs von England vorzu-

finden, welcher dem Herzoge, Namens des Durchlauchtigſten Vormundes, die Landes-Regierung übergeben, und welcher irgend etwas geſagt oder gethan, was zu einer Vormundſchaftlichen Rechnungs-Ablage, imgleichen zu einer Nachweiſung über die geführte Landes-Adminiſtration gehören konnte, außer dem abgehenden Staats-Miniſter, Grafen von Alvensleben, Niemand als den Geheimen-Rath von Schmidt, der es nicht einmal für gut fand und der Mühe werth hielt, als bisheriger Adminiſtrator des Herzoglichen Privat-Vermögens Seiner Durchlaucht Rechnung abzulegen. Von einer Juſtification, rückſichtlich der Statt gefundenen Landes-Verwaltung, war natürlich gar nicht die Rede, und durch dieſe auffallenden Unterlaſſungs-Fehler erhielten Seine Durchlaucht, der Herzog, die noch vollſtändigere Ueberzeugung, daß man auf Höchſtdeſſen Schwäche, Kindlichkeit, Nullität, u. ſ. w, welche eben ſo ſyſtematiſch als gründlich vorbereitet war, gerechnet habe und noch immer rechne.

In dieſer gefälligen Meinung von dem Durchlauchtigſten Herzoge, ward Höchſtdeſſen Regierungs-Collegium, oder vielmehr das einzige Organ deſſelben, der Geheime-Rath von Schmidt, dadurch beſtärkt, daß Seine Durchlaucht, als Folge der Sich auferlegten Verpflichtung, Sich ruhig verhielt, weder etwas fragte noch ſagte, vielmehr, ſcheinbar, um den Gang der Geſchäfte Sich gar nicht bekümmerte, und jeden Höchſtdemſelben noch ſo nahe ſtehenden Officianten nach ſeiner Anſicht und ſeiner Willkühr handeln ließ. Die Mitglieder der Herzoglichen Landes-Regierung, den H. von Schmidt an der Spitze, haben ſich jedoch gewaltig betrogen, wenn ſie das wohlberechnete Nichtsthun Seiner Durchlaucht für Indifferenz gehalten, indem gerade dieſe für eine Zeitlang von dem Herzoge angenommene Art und Weiſe, Höchſtdemſelben die

beste Gelegenheit verschaffte, zu sehen, zu hören und Sich so viel als nur immer möglich in Landes- und andern Angelegenheiten zu instruiren, um demnächst mit Consequenz und Festigkeit auftreten zu können.

Die erste Schwierigkeit, in welche den Durchlauchtigsten Herzog der gefaßte Vorsatz einer dreijährigen Ruhe und Mäßigung verwickelte, ward veranlaßt durch das Verlangen des Geheimen-Raths von Schmidt, daß Seine Durchlaucht die, während Höchstdessen wirklicher und respective scheinbarer Regierungs-Unmündigkeit organisirte Landständische Verfassung anerkennen sollte. Dem Durchlauchtigsten Herzoge, der aus mehreren demnächst anzuführenden Gründen, diese Verfassung nicht anerkennen wollte noch konnte, blieb, um consequent zu handeln und Sich nicht in eine formelle Opposition gegen ein von der Vormundschaftlichen Regierung erschaffenes Institut zu setzen, nichts weiter übrig als zu temporisiren, dem Antrage des Geheimen-Raths von Schmidt-Phiseldeck auszuweichen, und das nach alter Sitte dem Landesherrn von der Landschaft offerirte Geschenk von 20,000 Rth. Gold weder anzunehmen noch auszuschlagen.

Man würde den landesväterlichen Gesinnungen und der Persönlichkeit des Durchlauchtigsten Herzogs auf eine ungebührliche Weise zu nahe treten, wenn man voraussetzen wollte, es sey der Wille des Herzogs, aus übel verstandener Souverainität, Sich mit den Bestimmungen der Wiener Bundes-Acte, welche in den verschiedenen Bundes-Staaten Landständische Verfassungen eingeführt sehen will, in Widerspruch zu setzen. Je weniger dieses der Fall ist, je nothwendiger erscheint es, die Gründe aufzustellen, bei deren Vorhandenseyn Seine Durchlaucht unwiderruflich bestimmt

den, die Landständische Verfassung für das Herzogthum Braunschweig, in der Form, wie solche von Seiner Majestät dem Könige von England gegeben und genehmigt, nicht anzuerkennen, und zwar:

1. Jedes Grundgesetz eines Landes, wenn solche eine früher bestandene Landes-Verfassung abändert, involvirt Veräußerungen von Eigenthums-Rechten des Landesherrn, und zu dieser Veräußerung ist keine Vormundschaftliche Regierung autorisirt, indem einer solchen nur Verwaltungs-Befugnisse zustehen. In die obige Cathegorie gehört die im Jahre 1820 unter Autorität Seiner Majestät des Königs von England für das Herzogthum Braunschweig geschaffene erneuerte Landschafts-Ordnung. Der in Gefolge derselben herbeigeführte Landtags-Abschied hat im Jahre 1823 seine Existenz erhalten, also zu einer Zeit, in welcher der Durchlauchtigste Herzog, kraft der Landes-Grundgesetze, bereits volljährig war. Die von Seiner Durchlaucht verlangte Genehmigung dieser Institution würde, wenn sie ertheilt worden wäre, practisch wenigstens das Bekenntniß enthalten haben, das Höchstderselbe mit vollendetem 18ten Jahre längst noch nicht mündig geworden.

2. Mußte es Seiner Durchlaucht dem Herzoge höchst mißfällig seyn, daß die bestandene Vormundschaft, oder richtiger, die für das Jahr vom October 1822 bis dahin 1823 bestandene Regierungs-Gewalt, für die Ausfertigung des Landtags-Abschiedes nichts gethan hatte, bis dahin, daß es feststand, daß Seine Durchlaucht die Regierung Höchstdero Lande Selbst übernehmen würde. Das desfallsige offene Patent Seiner Majestät des Königs ist vom 6ten Juny des Jahrs 1823; der Landtags-Abschied datirt sich vom 11ten July desselben Jahrs, und der Regierungs-Antritt Seiner Durchlaucht erfolgte im October. Dem Durchlauchtigsten Landesherrn sollten also, nach einem wohlbe-

rechnetem Systeme, durch jenen Landtags-Abschied die Hände gebunden werden. Ganz abgesehen davon, daß die Regierungs-Mündigkeit Seiner Durchlaucht mit dem 30sten October 1822 kraft des Gesetzes eintrat, es also für alle Anordnungen und Institutionen des Königlichen Vormundes, von diesem Zeitpuncte angerechnet bis zum Regierungs-Antritte des Herzogs, zu deren Rechtsgültigkeit Höchstdessen Genehmigung bedarf, so dringen sich unwillkührlich die Fragen auf: Hätte man rechtlicher und billiger Weise der Ausfertigung des Landtags-Abschiedes nicht bis zu dem Regierungs-Antritte Seiner Herzoglichen Durchlaucht Anstand geben können? Wäre es nicht wenigstens in der Ordnung gewesen, wenn man Höchstdessen Ratification vorbehalten hätte? Mit welchem Rechte unterzeichnete der König und der Graf von Münster jenes Landes-Gesetz? Doch wenn man auch geneigt seyn könnte, hievon ganz zu abstrahiren, so enthält der in Frage seyende Landtags-Abschied, noch mehr aber die früher geschaffene, erneuerte Landschafts-Ordnung, so viele den Landesherrn bindende und demselben unter gewissen Voraussetzungen compromittirende Bestimmungen, daß durch eine unbedingte Agnition dieses beabsichtigten Landes-Grundgesetzes, ein höchst nachtheiliger Rechtsstand für den Durchlauchtigsten Landesherrn herbeigeführt werden würde. Um nur ein einziges Beispiel auszuheben, braucht hier nur gesagt zu werden, daß ein Rescript des Landesherrn nicht verbindlich, und als erschlichen angesehen werden soll, wenn die Contrasignatur des Ministers auf demselben fehlt.

Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß Seine Durchlaucht in Höchstdessen erstem Regierungs-Jahre von allen Seiten mit Klagen und Beschwerden über den Geheimen-Rath von Schmidt bestürmt wurde! Beschwerden, welche zum Theil wenigstens nicht ungegründet erschienen. Eingedenk Ihres

hrerwähnten Vorsatzes, und um kein Mißtrauen zu nähren, esen Seine Durchlaucht, der Herzog, Alles zurück, oder ergaben dem Geheimen-Rathe von Schmidt und Höchstrem Geheimen-Raths-Collegio vertrauensvoll und offen die gekommenen Beschwerde-Schriften. Es konnte indeß ht fehlen, daß Seine Herzogliche Durchlaucht durch stille eobachtung und Prüfung die Ueberzeugung erhielten, daß die ormundschaftliche Regierung und das Herzogliche Geheimeaths-Collegium, oder vielmehr das einzige Organ desselben, r Geheime-Rath von Schmidt-Phiseldeck, willkührliche andlungen vorgenommen, welche Seiner Herzoglichen Durchlaucht im höchsten Grade mißfällig seyn mußten.

Es wird vollkommen genügen, nur einige dieser Thatchen hier aufzustellen:

Seine Durchlaucht fanden, daß man den Kammerrn von Linsingen, der nichts mehr und nichts weniger gean, als während seiner anderthalbjährigen Begleitung des erzogs, Höchstdenselben auf das Fürchterlichste zu ärgern nd zu quälen, mit 900 Rthl. pensionirt hatte, wiewohl derlbe bei seiner Anstellung ein Pensions-Versprechen überall icht erhalten, auch seine Entlassung nicht erhielt, sondern es ür gut fand, seine Verabschiedung zu fordern. Wenn Herr on Linsingen für seine systematischen Mißhandlungen pensionirt werden sollte, so würden Seine Majestät der König iese Pensions-Verpflichtung am natürlichsten selbst haben ernehmen können; mit dieser Verpflichtung aber Seine erzogliche Durchlaucht zu belasten, dazu war gewiß kein inreichender, noch weniger aber ein vernünftiger Grund vorhanden. Einem Regierungs-Vormunde stehen gewiß viele

Rechte des Regenten zu, aber bei weitem nicht alle. Der Vormund kann immerhin die Befugniß haben, Sachen von Wichtigkeit, wenn das Zweckdienliche und Nothwendige derſelben unverkennbar iſt, zu ordnen, wohin auch die Penſionirung eines bejahrten und wohlverdienten Staatsdieners gehören möchte, weil ſich hier nicht ohne Grund behaupten läßt, daß der Landes-Regent ſelbſt nach gleichen Grundſätzen der Billigkeit und geleitet durch ein anerkanntes Herkommen, eben ſo gehandelt haben würde. Dagegen kann man dem Regierungs-Vormunde keineswegs die Befugniß zuſtehen, über Eigenthums-Rechte ſeines Pflegebefohlenen willkührlich zu disponiren, denn ſonſt würde man ihm zuſtehen müſſen, Domainen zu veräußern, ja ſelbſt Landes-Provinzen zu vertauſchen. Es iſt deshalb ſchwer zu begreifen, wie Seine Majeſtät der König von England es Sich habe geſtatten können, einen jungen Mann, der nicht dem Herzoglichen Hauſe Braunſchweig, ſondern dem Hauſe Hannover, gedient hat, für die ein Jahr hindurch meiſterhaft geſpielte Rolle eines Zuchtmeiſters, zu penſioniren, nachdem dieſer es ſeiner Convenienz gemäß gehalten, ſeinen Abſchied zu fordern. Bei Rechts-Grundſätzen kommt es bekanntlich nie auf Summen an, und wenn Seine Majeſtät der König von England, Sich befugt halten konnten, auf Koſten Braunſchweigs, dem Herrn von Linſingen eine Penſion von 900 Rthl. auszuweiſen, ſo konnte Höchſtderſelbe mit gleichem Rechte, dieſe Penſion zu 9000 Rthl. beſtimmen. Dergleichen konnte und durfte nur mit Vorbehalt Seiner Durchlaucht des regierenden Herrn Herzogs geſchehen, und wenn Höchſtderſelbe, dem Landes-Intereſſe gemäß, dieſe willkührlich ausgeworfene Penſion wiederum eingezogen, ſo involvirt dieſer Act nichts mehr und nichts weniger, als eine Zurücknahme

von Eigenthum, worüber ungesetzmäßiger Weise disponirt wurde.

Seine Durchlaucht fanden ferner, nach Höchst Ihrem Regierungs-Antritte, daß man es für gut gefunden, mit einer Comité von Kaufleuten über das Hoftheater in Braunschweig einen Contract abzuschließen, welcher Höchstdemselben die Disposition darüber vier Jahre über die Majorennität und drei Jahre über den Regierungs-Antritt hinaus, entzog. Jener Contract enthielt für den Theater-Verein eben so vortheilhafte, als für den Durchlauchtigsten Herzog drückende Bedingungen. Der Comité war zur unentgeltlichen Benutzung contractlich überliefert und überwiesen:

1. Das Theater-Gebäude,
2. Die Hof-Kapelle als Orchester,
3. Die Decorationen,
4. Die Garderobe,
5. Das Recht der theatralischen Darstellung, u. s. w.

Außerdem hatte sich die provisorische Regierung anheischig gemacht, dem Theatervereine einen baaren Zuschuß von jährlich 8000 Rthl., und für die von Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu benutzende Theaterloge 500 Rthl. zu zahlen. Endlich war bestimmt worden, daß bei Endigung des Contracts, dem Vereine für die von demselben angeschaffte Privat-Garderobe, Theater-Utensilien und andere größtentheils unbrauchbare Dinge, eine Abfindungs-Summe von circa 30,000 Rthl. von Seiner Durchlaucht gezahlt werden solle. Ganz abgesehen davon, daß schon früher zwischen der Vor-

mundschaftlichen Regierung und dem gedachten Theatervereine ein ähnlicher Contract bestanden, wodurch ohne allen Zweck und ohne den Nutzen und das Vergnügen zu berücksichtigen, von Höchstdessen Vermögen eine bedeutende mehr als 100,000 Rthl. betragende Summe vergeudet worden, so hatte jener neue Contract, außer den Nachtheilen für Seine Herzogliche Durchlaucht, in pecuniärer Hinsicht, die merkwürdige Folge, daß Höchstdieselben auf das Vergnügen verzichten mußten, auf ihrem Schlosse ein Concert aufführen zu lassen, wenn es der Theaterdirection einfiel, grade zu derselben Zeit im Schauspielhause eine Oper zu geben, anderer Inconvenienzen, und des Umstandes nicht zu gedenken, daß die Erlaubniß zu den theatralischen Darstellungen nur von Seiner Durchlaucht, als dem Souverainen Landesherrn, ausgehen konnte. Es ist wirklich zu verwundern, daß jener Contract dem Durchlauchtigsten Herzoge noch die Befugniß überlassen, in Höchstdero eignes Haus hineingehen zu dürfen. Für die doch nicht ganz unbedeutende Summe von 30,000 Rthl. haben, zum größten Theile wenigstens, ganz unbrauchbare Gegenstände acquirirt werden müssen, und namentlich würde es, nach der Versicherung von Sachverständigen, für das jetzige herzogliche Hoftheater bei weitem vortheilhafter gewesen seyn, wenn jene Privatgarderobe des Vereins überall nicht acquirirt worden wäre, weil die Anschaffung von einer neuen Garderobe für jedes einzelne Stück sich viel besser in der Darstellung gemacht und nicht so viel gekostet haben würde. Die über die Theaterverhältnisse zu Braunschweig sprechenden Acten, liefern den vollgültigen Beweis, daß der betreffende Seiner Herzoglichen Durchlaucht so äußerst nachtheilige Contract am 2ten October 1823 noch nicht abgeschlossen gewesen, während Seine Durchlaucht am

20sten deſſelben Monats die Landes-Regierung übernommen. Wenn man nicht annehmen will, das dem Durchlauchtigſten Herzoge abſichtlich und mit Gewalt die Hände haben gebunden und alle Disposition-Befugniſſe haben entzogen werden ſollen, ſo iſt kein vernünftiger Grund denkbar, weshalb man es ſich geſtattet, auf dieſe Weiſe gegen Seiner Durchlaucht und Höchſtdero Intereſſe zu verfahren. Der Herr Geheime-Rath von Schmidt, welcher von dem Durchlauchtigſten Herzoge geſprächsweiſe darüber conſtituirt worden, wie man es ſich habe erlauben können, wenige Tage vor Höchſtdeſſen Regierungs-Antritt einen ſo nachtheiligen Contract abzuſchließen, hat für gut gefunden, darauf zu erwiedern, daß die Befugniß hiezu allerdings vorhanden geweſen, mit dem lächerlichen Hinzufügen, daß für dergleichen Monita das ganze Geheime-Raths-Collegium eventuell verantwortlich ſey. Bei dieſem Verfahren und dieſer Entſchuldigung wird man unwillkührlich an Crispin erinnert, welcher, um armen Leuten Wohlthaten zu erzeigen, bei reichen Leuten ſich über die Vorurtheile vom Eigenthume hinwegſetzte.

Der mehrerwähnte Theater-Contract und der geſetzliche Character deſſelben iſt in einem kürzlich erſchienenen Aufſatze, einer vielgeleſenen Zeitſchrift angehörig, geprüft worden. In demſelben iſt der rechtliche Beweis geliefert, daß Seine Herzogliche Durchlaucht landesgeſetzlich mit vollendetem achtzehnten Jahre majorenn geworden. Nach dieſem Vorbeweiſe iſt gründlich dargethan, daß für Seine Durchlaucht den Herzog überall keine rechtliche Verbindlichkeit vorhanden geweſen, jenen Contract zu erfüllen, man möge auch ganz willkührlich annehmen, entweder, daß Seine Durchlaucht zur Zeit des Contractabſchluſſes majorenn oder minorenn

gewesen. In der erstern Voraussetzung wird behauptet und deducirt, daß die Vormundschaftliche Regierung, vom 30sten October des Jahrs 1822 angerechnet, als dem Zeitpuncte der für Seine Durchlaucht eigetretenen Majorennität, bis zu Höchstderen Regierungs-Antritte, als eine dritte Behörde zu betrachten sey, welche sich, unbefugt und ohne Auftrag dazu erhalten zu haben, in die Geschäfte eines andern eingemischt. Aus diesem Satze ist die Folgerung gezogen, daß alle Institutionen und Contracte, welche die Vormundschaftliche Regierung in der vorerwähnten Zeitperiode gemacht und abgeschlossen, zu ihrer bleibenden Rechtsgültigkeit der speciellen Anerkennung Seiner Durchlaucht bedürften, ohne diese aber für Höchstdieselben keine rechtliche Verpflichtung zu produciren vermöchten. In der zweiten Voraussetzung aber, und wenn man, der gelieferten Deduction ungeachtet, geneigt seyn könnte, Seine Herzogliche Durchlaucht zur Zeit jenes Contracts-Abschlusses für minorenn zu halten, würden Höchstdieselben, als Folge der Ihnen offenbar zugefügten Läsion und der Berechtigung eines jeden Minorennen, sich dagegen mit der Restitution zu schützen, den fraglichen Contract zu erfüllen keinesweges verbunden gewesen seyn. Es ist Thatsache, daß der Durchlauchtigste Herzog, als Folge des gefaßten Vorsatzes, Sich in den ersten Regierungs-Jahren ganz ruhig zu verhalten, der Erfüllung des obigen, Höchstdenenselben so nachtheiligen Contractes kein Hinderniß entgegen gesetzt, ohne übrigens die Rechtsgültigkeit desselben auf irgend eine Weise anzuerkennen.

Seine Durchlaucht fanden nicht minder einen würdigen und geachteten Geschäftsmann, den Präsidenten Ihres ersten Gerichtshofes, destituirt und pensionirt, weil derselbe, ein

Freund der guten, alten Ordnung, sich nicht dazu entschließen konnte, in dem trüben Geiste der Vormundschaftlichen Regierung zu denken und zu handeln. Dieser umsichtige Rechtsgelehrte hatte, gegen die auf eine künstliche und systematische Weise zweifelhaft gemachte Majorennität Seiner Durchlaucht, des Herzogs, eine gründliche Deduction geschrieben. Im Gegensatze hievon haben Seine Herzogliche Durchlaucht sehen müssen, daß ein practischer Rechtsgelehrter zu einem bedeutenden Staatsamte befördert worden, welcher, dem Interesse des Geheimen-Raths von Schmidt gemäß, sich dazu hergegeben, die Scheingründe zusammen zu stellen, welche sich für die Behauptung aufstellen ließen, daß die Minderjährigkeit Seiner Durchlaucht, des Herzogs, sich weit über das achtzehnte Lebensjahr hinaus erstrecke.

Die Mitglieder des Herzoglichen Geheimen-Raths-Collegii haben durch ihren Vertreter, den Geheimen-Rath von Schmidt, die Minderjährigkeit Seiner Herzoglichen Durchlaucht dazu benutzt, das ihnen früher angewiesene Gehalt, durch die sehr bereitwillige Vormundschaftliche Regierung, verdoppeln, ja verdreifachen zu lassen. Es würde noch viele Zeit und einen bedeutenden Raum bedürfen, wenn man alles dasjenige schildern wollte, was Seine Herzogliche Durchlaucht in Höchstdero Landen Nachtheiliges vorgefunden, und wenn man sich der Speculation hingeben wollte, dasjenige Schlechte zu eruiren, was Seiner Herzoglichen Durchlaucht verheimlicht worden. Es ist eine auf rechtliche Beweise sich stützende Ueberzeugung, daß bei Allem, was Seiner Durchlaucht und Höchstdero Landen Nachtheiliges zugefügt, bei Allem was das Herzogliche Interesse compromittirt und was Höchstdenenselben mißfällig werden müssen, und mißfällig

geworden, der Geheime-Rath von Schmidt größtentheils das handelnde Princip gewesen.

Er war es, der durch seine einseitigen Berichte und Communicationen mit dem Grafen von Münster die Pensionirung des Kammerherrn von Linsingen herbeigeführt; er war es, der aus leicht zu errathenden Absichten, den Seiner Herzoglichen Durchlaucht so äußerst nachtheiligen Contract über Höchstdero Theater abgeschlossen, und zwar zu einer Zeit, als er Seine Herzogliche Durchlaucht binnen wenigen Tagen in Braunschweig erwarten mußte; er war es endlich, der ohne allen verständigen Grund die Destitution und Pensionirung eines würdigen Staatsdieners auswirkte, und einen Rechtsgelehrten zu einem nicht unbedeutenden Posten beförderte, dessen Verdienste sich darauf beschränkten, gegen das Interesse seines rechtmäßigen Landesherrn geschrieben zu haben.

Diese Thatsachen, welche der Persönlichkeit des Geheimen-Raths von Schmidt-Phiseldeck allein angehören, und nach der gemachten Classification die zweite Ordnung bilden, stehen aber nicht für sich allein da, sondern sie sind mit andern eben so wenig zu rechtfertigenden Handlungen desselben in Verbindung zu setzen. Hierher ist vorzüglich zu rechnen:

1. Daß der mehrbesagte Geheime-Rath, rücksichtlich der Stellung von Braunschweig zu Hannover, das Interesse seines damaligen Durchlauchtigen Committenten, bei den Verhandlungen des Wiener Congresses auf eine höchst zweideutige Weise wahrgenommen. Der zwischen Braunschweig und Hannover bestehende Hausvertrag vom 10ten December

des Jahres 1636, beurkundet ausdrücklich, daß bei dem Erlöschen des einen Hauses, dessen alte und neuerworbene Lande auf das andere übergehen sollen, und obgleich ein neuerer Vertrag vom 20sten October 1739 dieses Recht für das Haus Braunschweig, in Bezug auf die Hannöversche Erwerbung von Bremen und Verden, so wie für beide Häuser auf alle folgende Länder-Erwerbungen bestätigt; so hat dennoch der Geheime-Rath von Schmidt während des Wiener Congresses, Seiner Durchlaucht, dem verewigten Herzog Friedrich Wilhelm berichtet, daß dem Hause Braunschweig die Erbfolge in Bremen und Verden noch nicht definitiv zugesichert, ja er hat sogar ohne alle Autorisation und im Widerspruche mit aller diplomatischen Klugheit, in zwei Noten an die Hannöversche Gesandtschaft zu Wien darauf angetragen, daß dem Hause Braunschweig die Erbfolge in die neuerworbenen Lande von Hannover zugesichert werden möge, und durch diesen auffallenden Mißgriff ein wirklich schon formel bestehendes Recht in Zweifel gezogen. Die Hannöversche Gesandtschaft hat sehr begreiflich die Einlassung auf diesen Antrag abgelehnt, welcher denn auch, ohne weitere Recherche über eine vorhandene Berechtigung auf sich beruhen geblieben. Man kann nicht ohne Grund behaupten, daß für das Herzoglich-Braunschweigische Haus auf dem Wiener Congresse und auch später nicht unglücklicher unterhandelt werden konnte, als dieses in der Wirklichkeit geschehen ist.

Wer gewann, um nur Einiges zu berühren, durch die Verhandlungen auf dem Wiener Congresse dadurch, daß Braunschweig in einen nachtheiligen Staatsrechtlichen Zustand versetzt wurde? Graf Münster und der Geheime-Rath

von Schmidt-Phiſeldeck, der ſich die Ausſicht auf Hannöverſche Staats-Dienſte eröffnete.

2. Daß der Geheime-Rath von Schmidt-Phiſeldeck ruhig es geduldet, daß von Seiten der Hannöverſchen Regierung Zölle angelegt worden, welche nur zu ſehr ſich dazu eigneten, den Handel und den freien Umſatz in dem Herzogthume Braunſchweig zu untergraben. Die Folge hat es gelehrt, daß es nur einer Remonſtration bedurft hätte, um die Hannöverſche Regierung von der Härte und Ungeſetzmäßigkeit zu überzeugen und dieſelbe zu veranlaſſen, eine für Braunſchweig günſtige Modification eintreten zu laſſen.

3. Daß der Geheime-Rath von Schmidt in ſeinem wichtigen Poſten und der beſtandenen Vormundſchaftlichen Regierung ungeachtet, Seiner Durchlaucht dem regierenden Herzoge, als dem rechtmäßigen Landesherrn, ganz insbeſondere verpflichtet, bei der künſtlich ſtreitig gemachten Frage, ob Höchſtderſelbe mit dem vollendeten 18ten Jahre mündig werde, oder nicht? wider den Herzog und Höchſtdeſſen Intereſſe ſprach und handelte. Der Beweis hiervon liegt ſonnenklar in den über dieſen Gegenſtand verhandelten Acten. Das Landes-Grundgeſetz über die Regierungsmündigkeit Seiner Durchlaucht iſt keiner Mißdeutung fähig, und war Niemanden beſſer bekannt als gerade dem Geheimen-Rathe von Schmidt. Dieſem ungeachtet und nachdem einer der erſten Rechtsgelehrten im Herzogthume Braunſchweig ſeine wohlgegründete Meinung über dieſen Gegenſtand ausgeſprochen, forderte der Graf von Münſter den vormaligen Hannöverſchen Miniſter am Bundestage, Herrn von

Martens auf, über die scheinbar zweifelhafte Frage der Majorennität ein rechtliches Gutachten abzustatten, höchstwahrscheinlich in der Ueberzeugung, daß Herr von Martens, auf Kosten seiner Legalität, den Absichten der Vormundschaftlichen Regierung, oder vielmehr den Absichten ihrer Stellvertreter, entsprechen würde. Man scheint sich indessen verrechnet zu haben, indem Herr von Martens, als unbedingtes Resultat seiner Prüfungen, die Behauptung aufstellte: daß für Seine Herzogliche Durchlaucht allerdings mit dem 18ten Jahre der Zeitpunct der Regierungs-Mündigkeit vorhanden sey. Hiemit hätte man sich wohl billiger und rechtlicher Weise begnügen und Seiner Durchlaucht Höchstdero wohlbegründetes Recht zugestehen sollen. Dieses geschah aber keinesweges. Herr von Schmidt-Phiseldeck wußte Rechts-Gutachten herbeizuschaffen, welche unter den damaligen Umständen ganz nothwendig dem Interesse Seiner Herzoglichen Durchlaucht entgegen seyn mußten, und so ist es leicht zu begreifen, daß diesen letztern Ansichten der Vorzug zuerkannt und die Minderjährigkeit Seiner Herzoglichen Durchlaucht, im Widerspruche mit Recht und Gerechtigkeit, verlängert wurde.

Nach dem Entwurfe treten jetzt die Handlungen des Geheimen-Raths von Schmidt-Phiseldeck hervor, welche der dritten Classe angehören.

Gleich in den ersten Tagen, nachdem der formelle Regierungs-Antritt Seiner Herzoglichen Durchlaucht erfolgt, nahm Herr von Schmidt gegen Höchstdenselben einen so sonderbaren und entscheidenden Ton an, daß dem Durchlauchtigsten Herrn nicht nur sogleich die Ueberzeugung werden mußte, er halte

ſich für ganz unentbehrlich, ſondern daß der Herzog auch die Gewißheit erhielt, Herr von Schmidt halte dafür, ſein Landesherr werde und dürfe es nicht wagen, ihm zu contradiciren, oder aber ihm entgegenzuhandeln, aus Furcht vor dem Könige von England und dem Grafen Münſter, deren leicht zu erklärende Protection er genoß. Der abſichtlichen Inactivität Seiner Herzoglichen Durchlaucht in Höchſtdeſſen Regierungs-Jahren ungeachtet, frequentirten Höchſtdieſelben die Sitzungen Ihres Geheimen-Raths-Collegii, und nur zu oft producirte die Art und Weiſe, wie ſich der Geheime-Rath von Schmidt benahm, die Vermuthung, daß die Unterſchrift des Durchlauchtigſten Herzogs erſchlichen und gemißbraucht werden ſolle.

Im vergangenen Jahre befand ſich der Graf von Münſter auf einem ihm zugehörigen, nicht fern von der Braunſchweigiſchen Gränze belegenen Gute. Der Erfolg hat gelehrt, daß der Geheime-Rath von Schmidt mit dieſem Staatsmanne mündliche und ſchriftliche Communicationen unterhalten, und dieſem ungeachtet hat Herr von Schmidt, als Folge einer desfallſigen höchſten Anfrage, die Verſicherung gegeben, in der Zeit mit dem Grafen Münſter nicht communicirt zu haben.

So wichtig die Gründe auch ſich geſtalteten, deren Vorhandenſeyn Seiner Herzoglichen Durchlaucht volle Veranlaſſung gaben, mit der beſtandenen Vormundſchaftlichen Regierung, ganz insbeſondere aber mit der Handlungsweiſe des Geheimen-Raths von Schmidt, unzufrieden zu ſeyn; ſo ließen Höchſtdieſelben dennoch alles auf ſich beruhen, in der Ueberzeugung, daß es beſſer ſey, erlittene Unbilden zu

verſchmerzen, als mit Seiner Majeſtät dem Könige von England in Berührungen zu kommen, welche Höchſtdemſelben unangenehm ſeyn, und welche nur zu leicht einen öffentlichen Character annehmen konnten. Während dieſer Reſignation Seiner Herzoglichen Durchlaucht trat plötzlich der Geheime-Rath von Schmidt, dem, im ſtrengſten Sinne des Worts, nie eine Kränkung zugefügt war, ohne alle Veranlaſſung auf, und forderte ſeine Verabſchiedung aus Herzoglich-Braunſchweigiſchen Staats-Dienſten.

Das Abſchiedsgeſuch des Herrn von Schmidt war auf eine ganz unziemende und trotzige Weiſe abgefaßt, und hauptſächlich dadurch motivirt, daß derſelbe ſeit Jahren von dem Könige von England Dienſtverſprechungen zugeſichert erhalten und angenommen habe. Die unverkennbare Eile, mit welcher der Geheime-Rath von Schmidt die Herzoglich-Braunſchweigiſchen Lande zu verlaſſen beabſichtigte; ſein Andrängen, den Abſchied ſofort in der gewöhnlichen Form ausgefertigt zu erhalten; ſo wie überhaupt ſein ganzes unpolitiſches Benehmen in dieſer Zeit, mußte Seiner Herzoglichen Durchlaucht im höchſten Grade befremdend ſeyn. Es war mehr als zu natürlich, daß bei Seiner Herzoglichen Durchlaucht Zweifel entſtanden, ob auch die Handlungsweiſe des Geheimen-Raths von Schmidt während ſeiner ganzen Amtsführung ſich als fleckenlos darſtelle, und ob nicht dieſelbe durch das ſeit Jahren erhaltene und angenommene Hannöverſche Dienſtverſprechen geleitet und modificirt ſey? Es war ſchwer zu begreifen, wie der Geheime-Rath von Schmidt es über ſich habe vermögen können, im Widerſpruche mit ſeinen Dienſtverpflichtungen, jenes Dienſtver-

ſprechen jahrelang Seiner Herzoglichen Durchlaucht und dem Braunſchweigſchen Lande zu verſchweigen. Nach alle dem, was dem Durchlauchtigſten Herzoge von den Handlungen des Geheimen-Raths von Schmidt bekannt geworden, mußten Höchſtdieſelben vorausſetzen, daß er ſich durch den ſo ſehr beeilten Dienſtwechſel ſeiner Verantwortlichkeit zu entziehen beabſichtige. In allen dieſen Rückſichten ſchien es Seiner Durchlaucht zweckmäßig, zu temporiſiren, um nach reiflicher Prüfung einen definitiven Entſchluß faſſen zu können. Seine Herzogliche Durchlaucht ſuspendirten deshalb Höchſt Ihre entſcheidende Beſtimmung auf das übergebene Abſchiedsgeſuch, und es war hiezu um ſo mehr ein Grund vorhanden, als Herr von Schmidt die Eile nicht zu juſtificiren vermochte, womit er ſeine Verabſchiedung begehrte. Eine Folge hiervon war, daß der Geheime-Rath von Schmidt, welcher ſeine feindſelige Stellung gegen den Durchlauchtigſten Herzog nicht zu verſtecken für gut fand, und in dieſem Geiſte fortfuhr zu handeln, von ſeinen activen Dienſtverhältniſſen dispenſirt wurde, und daß er einſtweilen, bis zu ausgemachter Sache, proviſoriſch ein ſehr anſtändiges Wartegeld ausgewieſen erhielt, welches denn auch Herr von Schmidt annahm, und dadurch das Fortbeſtehen ſeines Dienſtverbandes und der aus dem Dienſteide reſultirenden Verpflichtungen auf eine ganz unzweideutige Art anerkannte. Während dem daß die Vorarbeiten gemacht wurden, wodurch man in den Stand geſetzt werden konnte, von dem Geheimen-Rath von Schmidt rückſichtlich ſeiner Amtsführung diejenigen Auskünfte zu verlangen, welche Herr von Schmidt Landesverfaſſungsmäßig zu geben verpflichtet war, erhielten Seine Herzogliche Durchlaucht eben ſo neue als triftige Beweiſe, daß Herr von Schmidt pflichtwidrig gehandelt, und daß er,

weiteſten Sinne des Worts, das in ihn geſetzte Vertrauen nißbrauchet habe.

Unterm 27ſten October des vorigen Jahres, nachdem r Geheime-Rath von Schmidt ſeine Dispenſation vom iven Staatsdienſte erhalten, verſicherte derſelbe in einem ficial-Berichte, daß er alle und jede Dienſt-Acten und ipiere an das Herzogliche Geheime-Raths-Collegium geliefert. Im März d. J. hatten Seine Herzoglichen urchlaucht Gründe von Höchſt Ihrem Geheimen-Raths-llegio die Vorlegung der Acten, Ihre Regierungs-Münzkeit betreffend, und die, wegen dieſes Gegenſtandes iſchen Braunſchweig und London Statt gefundenen Communicationen zu verlangen. Seine Durchlaucht erhielten ſe Acten, in gleicher Maße ſpät als unvollſtändig eingeidt, mit dem Berichte, daß der Geheime-Rath von chmidt ſolche nicht abgeliefert, ſondern bis dahin zuckbehalten, mit der befremdenden Entſchuldigung, daß er ſe Acten und den Inhalt derſelben für Privat-Verndlungen gehalten.

Andere Regierungs-Acten, in welchen zum Theil nigſtens für Seine Herzogliche Durchlaucht höchſtnacheilige Verfügungen des Königs von England enthalten, s denen klar hervorgehet, daß dieſelben nur auf die von raunſchweig aus gemachten Vorſchläge und Berichte ereilt ſeyn könnten, ſind vollſtändig bis auf den weſenthſten Theil derſelben, nämlich die von dem Miniſterio in raunſchweig abgeſtatteten Berichte, und ein Antwortsſchreiben des Herzoglichen Geheimen-Raths-Collegii entilt die Behauptung, daß rückſichtlich dieſer fehlenden Be-

richte und andere Gegenstände nur der Geheime-Rath von Schmidt verantwortlich sey und seyn könne, weil er der Berichts-Erstatter gewesen, und darüber einseitig und hinter dem Rücken der übrigen Räthe des Collegii, mit dem Stellvertreter der Vormundschaftlichen Regierung, Grafen von Münster, communicirt.

Bei dem Vorhandenseyn dieser unleugbaren Thatsachen mußten und müssen sich die Fragen aufdrängen: hat der Geheime-Rath von Schmidt nicht pflichtwidrig gehandelt, wenn er im Widerspruche mit seinem Berichte vom 27sten October des vorigen Jahrs, wichtige Regierungs-Papiere retinirt hat, welche, im Fall seiner sofortigen Verabschiedung, nie wieder zum Vorschein gekommen seyn würden? Darf man bei diesem zweideutigen Benehmen den Versicherungen eines solchen Mannes noch Glauben beimessen? Wer leistete dafür Bürgschaft, daß Herr von Schmidt, allenfalls unter dem gegebenen Character von Privat-Papieren, Seiner Herzoglichen Durchlaucht und dem Lande nicht noch andere wichtige Regierungs-Acten vorenthalte, um davon in der Folge Mißbrauch zu machen? Welche Gründe hatte der Geheime-Rath, die in erheblichen Landes-Sachen von ihm der Vormundschaftlichen Regierung abgestatteten Berichte und gemachten Vorschläge abhanden zu bringen, und höchstwahrscheinlich zu cassiren? War und ist nicht eine dringende Vermuthung vorhanden, daß solches nur um deswillen geschehen sey, um mit den Beweisen einer Verantwortlichkeit, die Verantwortlichkeit selbst zu vernichten?

So dringend die Veranlassung unter diesen Umständen erschien, gegen den Geheimen-Rath von Schmidt eine förmliche und umfassende Untersuchung über dessen Amts-

führung, den legalen Charakter derſelben und die zu Tage geförderten Unrechtfertigkeiten anzuordnen; ſo verzichteten dennoch Seine Herzogliche Durchlaucht im Voraus auf dieſes Verfahren, und zwar lediglich in Rückſicht der leicht zu berechnenden Folgen, welche dadurch nicht nur herbeigeführt werden konnten, ſondern herbeigeführt werden mußten. Es war zu berechnen, daß der Geheime-Rath von Schmidt, deſſen Handlungen zum bei weitem größern Theile mit denen der Vormundſchaftlichen Regierung und des Grafen von Münſter in unmittelbarer Verbindung ſtehen, ſich für ſeine Rechtfertigung oder Entſchuldigung auf jene Autoritäten berufen würde, und dieſes hätte zur unmittelbaren Folge gehabt, daß die gegen den Geheimen-Rath von Schmidt zu ergreifenden Maßregeln die Handlungen der Vormundſchaftlichen Regierung compromittirt hätten. In dieſem Bezuge wären unangenehme Berührungen und Oeffentlichkeit nicht zu vermeiden geweſen.

So wichtig die Motive erſcheinen, welche Seine Herzogliche Durchlaucht allein beſtimmen konnten, auf eine wirkliche Rechtsverfolgung des Geheimen-Raths von Schmidt-Phiſeldeck zu verzichten, ſo ſehr erforderte es der Standpunct Seiner Herzoglichen Durchlaucht, wenn auch nur der Form wegen, in Adminiſtrations-Verfahren eine Commiſſion zu organiſiren, welche vor der definitiven Verabſchiedung des Geheimen-Raths von Schmidt-Phiſeldeck einige Dienſtauskünfte von demſelben begehrte. Dieſes erſchien um ſo unerläßlicher, als auf der andern Seite Seine Durchlaucht der Herzog nicht für unentſchloſſen, ungerecht, ſonderbar, u. ſ. w. gehalten werden konnte, und ſich Höchſtdeſſen Temporiſiren in dieſer Dienſt-Entlaſſungs-Angelegenheit rechtfertigte; auf der andern Seite aber der

Geheime-Rath von Schmidt-Phiſeldeck die vortheilhafteſte Gelegenheit erhielt, auf eine ehrenvolle Weiſe ſeine Entlaſſung aus den Herzoglich-Braunſchweigiſchen Staats-Dienſten zu erwirken. Die Realiſirung dieſes von dem Durchlauchtigſten Herzoge entworfenen Plans, welcher gewiß den Beweis liefert, daß Höchſtderſelbe, ein erklärter Feind von allem Aufſehen und allen unangenehmen Auftritten, dieſe Sache ſo anſtändig als möglich zu endigen beabſichtigte, ward dadurch verzögert, daß Seine Herzogliche Durchlaucht Sich mit Ihren Durchlauchtigſten Verwandten ein Rendez-vous in Leipzig gaben.

Seine Herzogliche Durchlaucht erhielten zu Ihrem Erſtaunen nnd gerechten Unwillen während Höchſt Ihrer Anweſenheit in Leipzig, durch einem von Ihrem Geheimen-Raths-Collegio zugeſandten Courier die officielle Anzeige, daß der Geheime-Rath von Schmidt, ohne alle Veranlaſſung, im directen Widerſpruche mit dem von ihm geſchwornen Dienſt-Eide, und nachdem derſelbe durch Annahme der ihm proviſoriſch angewieſenen Wartegelder das Fortbeſtehen ſeines Dienſtverbandes zu ſeinem Landesherrn auf eine ganz unzweideutige Art anerkannt, die Zeit der Abweſenheit Seiner Herzoglichen Durchlaucht benutzt, heimlich, zu Fuß und wie der gemeinſte Verbrecher, aus Höchſtderen Landen entwichen ſey, und ſich nach Hannover begeben habe. Seine Durchlaucht erhielten in demſelben Augenblicke die lebendigſte Ueberzeugung, daß dieſer Höchſt Ihnen ungetreue Staats-Diener für ewige Zeiten über ſich und ſeinen Ruf den Stab gebrochen, und in mehr als einem Bezuge fanden Seine Durchlaucht Veranlaſſung, es zu bedauern, daß der Geheime-Rath von Schmidt-Phiſeldeck durch ſeine eigene, ihn beſchimpfende Handlungsweiſe

Höchſt Ihre guten Geſinnungen gegen ihn vereitelt, und es Ihnen unmöglich gemacht, etwas zu thun, wovon Höchſtdieſelben hätten glauben dürfen, daß es einem bisher befreundeten Staate hätte angenehm ſeyn können.

Seine Herzogliche Durchlaucht, ſtets gewohnt den mildeſten Weg einzuſchlagen, und gewillet Alles zu vermeiden, was Seiner Majeſtät dem Könige von England mißfällig ſeyn könne, ließen den Geheimen-Rath von Schmidt-Phiſeldeck officiel auffordern, nach Braunſchweig zurückzukehren, um ſich zu rechtfertigen, jedoch mit dem Hinzufügen, daß gegen ihn ohne alle Rückſicht verfahren werden würde, wenn von ihm jene Aufforderung unbeachtet bleiben ſollte.

Der Geheime-Rath von Schmidt-Phiſeldeck hat es für gut gefunden, dem Befehle Seiner Herzoglichen Durchlaucht Hohn zu ſprechen, und mündlich und ſchriftlich zu erklären, daß er unter keiner Bedingung nach Braunſchweig zurückkehren würde, durch welche Erklärung denn das Verbrechen des verletzten Dienſteides und der beleidigten Ehrerbietung gegen den rechtmäßigen Landesherrn ſich als völlig conſumirt darſtellt. Der Geheime-Rath von Schmidt-Phiſeldeck hat ſich nicht geſcheuet, in ſeinem Antworts-Schreiben an das Herzogliche Geheime-Raths-Collegium, auf ſeinen vormaligen Dienſteid zu verſichern, alle Acten und Papiere abgeliefert zu haben, über ſeine Verhandlungen mit der Vormundſchaftlichen Regierung nur dieſer verantwortlich zu ſeyn, und ſeine perſönlichen und vertraulichen Mittheilungen (die wichtigſten Acten-Stücke, gerade die Seele des Geſchehenen) vernichtet zu haben. Man wird eingeſtehen müſſen, daß nicht wohl vollſtändiger ein Be-

kenntniß von Schuld vorhanden seyn könne, und daß nicht wohl mit dreisterer Stirn dem Begriffe von Geschäfts-Ordnung, Amtspflicht und gerichtlicher Verantwortung Hohn gesprochen sey.

Seine Herzogliche Durchlaucht erhielten bei Höchst Ihrer Zurückkunft nach Braunschweig einen vollständigen Bericht über das Vorgefallene. Höchstdieselben konnten nicht wohl anstehen auf die, Anfrage der Herzoglichen Polizei-Direction, es zu genehmigen, daß Steckbriefe gegen den Geheimen-Rath von Schmidt-Phiseldeck erlassen würden, und zwar um so weniger, als der Antrag jener Behörde dadurch motivirt war, daß sich das allgemeine Gerücht verbreitet, der Geheime-Rath von Schmidt-Phiseldeck habe sich ebenfalls heimlich von Hannover entfernt, und beabsichtige, sich zu seinem Bruder, nach Copenhagen zu begeben.

Dieses allgemeine Gerücht schien um deswillen wahrscheinlich, weil man vernünftiger Weise nicht daran denken konnte, daß ein aus den Herzoglich-Braunschweigschen Landen entwichener, der durchlauchtigsten Landesherrschaft responsabler Unterthan und Staats-Diener in Hannover Schutz erhalten würde. Leider sind Seine Herzogliche Durchlaucht in Höchst Ihren Ansichten über reciproke Staaten-Verpflichtungen, noch dazu wenn von nahe verwandten Fürstenhäusern die Rede, sehr getäuscht worden.

Das Cabinets-Ministerium in Hannover hat sich nicht nur in einem Official-Schreiben auf das bestimmteste dahin ausgesprochen, daß dem Geheimen-Rath von Schmidt-Phiseldeck Schutz verliehen werden solle, und verliehen

worden ſey, ſondern daß auch die Dienſt-Anſtellung des Geheimen-Raths von Schmidt-Phiſeldeck ohne Weiteres auf den erwarteten Befehl Seiner Majeſtät des Königs von England erfolgen werde.

Dieſe offenbar feindſelige Handlungsweiſe der Königlich Hannöverſchen Regierung, der durch das bisherige Verfahren derſelben ausgeſprochene Wille, ſich mit alle dem in Widerſpruch zu ſetzen, wovon das gute Verhältniß zwiſchen Nachbarſtaaten allein abhängig ſeyn kann, verſetzt Seine Herzogliche Durchlaucht in einen gerechten Nothſtand, und verpflichtet Höchſtdieſelben Gleiches mit Gleichem zu vergelten. In dieſer Rückſicht iſt kein Grund vorhanden, weshalb die wider höchſte Abſicht herbeigeführte gerichtliche Unterſuchung gegen den Geheimen-Rath von Schmidt-Phiſeldeck und deſſen offenbare Unrechtfertigkeiten nicht fortſchreiten ſollte. In gleicher Rückſicht haben ſich Seine Herzoglichen Durchlaucht veranlaßt gefunden, die fernere Zahlung der von dem Gheimen-Rathe von Schmidt-Phiſeldeck für[illegible]en Kammerherrn von Linſingen erſchlichenen Penſion zu inhibiren. Die dem Legations-Rath Rheinfelder zu Wien ertheilten Vollmachten für das Intereſſe des Herzoglich Braunſchweigſchen Hauſes ſind zurückgenommen, und haben um ſo mehr zurückgenommen werden müſſen, als ſich in den hieſigen Regierungs-Acten eine zwiſchen ihm und dem Geheimen-Raths-Collegio geführte, höchſt verdächtige Correſpondenz in Chiffern vorgefunden.

Seine Herzogliche Durchlaucht ſind, geſtützt auf Ihr unzweideutiges Recht, veranlaßt worden, Höchſt Ihren Unterthanen in einem offenen Patente zu erklären, daß ſie die von der beſtandenen Vormundſchaftlichen Regierung während

Höchſt Ihrer Minderjährigkeit gemachten Verordnungen und Inſtitutionen nur inſofern anerkennen würden, als dadurch nicht über die Subſtanz von Regenten- und Eigenthums-Rechten disponirt ſey, und die in dem Zeitraume vom 30ſten October 1822 bis dahin 1823 während Höchſt-Ihrer materiellen Regierungsmündigkeit von der damaligen Regierungsgewalt getroffenen Einrichtungen nur in ſo fern als Höchſt Sie geneigt ſeyn würden, ſolche ſpeciel zu ratihabiren. Seine Herzogliche Durchlaucht werden endlich veranlaßt und gezwungen ſeyn, über das mannichfache Unrecht, welches Höchſt Ihnen während Ihrer Minderjährigkeit zugefügt, und wegen der Ihnen zugefügten Nachtheile und Schäden, ſo wie wegen der ungeſetzmäßig verlängerten Regierungsgewalt laut und öffentlich Klage zu erheben.

Dieſe Mißverhältniſſe mit allen Ihren jetzigen und zukünftigen Folgen ſind auch nicht auf die entfernteſte Weiſe von Seiner Herzoglichen Durchlaucht herbeigeführt, ſondern die Regierung von Hannover iſt es allein, welche den Bruch zweier befreundeten Staaten gewollt, und ihren Willen nur zu deutlich dadurch ausgeſprochen hat, daß ſie einem dem Herzoglich Braunſchweigiſchen Lande reſponſablen Staatsdiener, Statt denſelben auszuliefern, nicht nur Schutz verleihet, ſondern ihn ſogar auf einen wichtigen Poſten anzuſtellen, kein Bedenken trägt.

## Anlage, № III.

---

The privy counsellor, Schmidt-Phiseldeck, who has secretly fled to Hanover, his personal concerns, and the part he took in the late tutelar government of the Dutchy of Brunswick, as well as his connexion with Count Münster, the representative of that government, and the relation in which he now stands with respect to the House of Brunswick and to His Serene Highness the reigning Duke personally, having latterly furnished much subject for discussion, and a very erroneous judgement having in many instances been formed of them, the trouble will be well repaid of distinguishing the truth from falsehood, and of seeking a correct, dispassionate and impartial result, by investigating the subject and setting it in a proper light with the help of some official information communicated for that purpose.

Tho this end it is necessary to recur to a former period, especially to the time of the education of His Serene Highness, in order to connect the occurrences during His Highness's minority with those of a latter date, and which form the subject of the present inquiry.

The glorious death of His Serene Highness Duke Frederick William at Quatrebras, made it necessary to organize a tutelar government for His Serene Highness, the present reigning Duke, and his dominions; and His Majesty the King of Great Britain undertook the charge of guardian, partly as the nearest relation of the House of Brunswick, and partly in compliance with the wish expressed in the will of His Serene Highness Duke Frederick William.

At the close of the year 1815 no man of weight stood at the head of affairs at Brunswick. Privy counsellor Schmidt-Phiseldeck, who had received his political education in the school of the ephemeral Kingdom of Westphalia, was the most able member of the then existing Privy Council; and it will be proved, by adducing circumstances afterwards brought about by him, that he formed the extensive plan of establishing for himself a fixed and lasting power. This idea too, it is to be presumed, he formed in concert with, and under the especial protection of Count Münster, whose acquaintance he had made at the Congress of Vienna.

The plan thus ambitiously formed, was only to be executed by allowing no one into the Privy Council, who would venture to oppose Mr. Schmidt-Phiseldeck, by arranging that the necessary correspondence between the Brunswick and tutelar governments should be carried on in the form of private communications between Mr. Schmidt and Count Münster, by the appointment of a minister at Brunswick, who should represent the head of the government, and have the form of responsi-

bility; and lastly, by appointing individuals to superintend the education of His Serene Highness the present reigning Duke, calculated to keep His Highness in a permanent state of ignorance and inactivity, and to make him incapable of ever thinking or acting independently.

The first point was carried by retaining those members of the Privy Council, who were completely subordinate to Mr. Schmidt-Phiseldeck, and by setting aside the appointment of a chargé-d'affaires for Brunswick at London, in deference to the plausible declaration of Count Münster, that such an appointment was unnecessary, and that the expence might be saved to the country. The second point was accomplished by the nomination of the late Minister of State of Brunswick, and the last, *as it appeared*, by the appointment of Professor Eigner, a former teacher of pages, as tutor to His Serene Highness the Duke.

The actions of privy counsellor Schmidt-Phiseldeck, which have excited the displeasure of the Duke and of his subjects, may be classed under three heads, and deserve particular attention:

1st. Those which were apparent to His Serene Highness, and felt by him during his minority.

2nd. Those which belong to the same period, or even to an earlier one, but of which His Highness only became by degrees aware, after his assumption of the reins of government.

3rd. Those which occurred during His Serene Highness's own government of the country; and to which His Highness himself must be the best able to bear testimony.

In examining the conduct of privy counsellor Schmidt-Phiseldeck, the physical and moral education of His Serene Highness deserves especial attention; and in this Mr. Schmidt-Phiseldeck, in concert with Count Münster, must be looked on as the acting principle. It is unfortunately too well known, with what *little* consideration, and how unworthily His Highness was treated by his tutor Eigner, and at a later period by M. Linsingen, and how much the course they followed, was in contradiction to all that was requisite for the moral and liberal education of a future Sovereign. His Serene Highness had a thousand opportunities of feeling how desirous these gentlemen were to intimidate him according to their instructions, to thwart every wish, and destroy every sign of spirit, with the view of making His Highness a willing prisoner for the remainder of his life, and preparing him to be treated as a mere machine. It seems as difficult to credit, as it is undoubtedly true, that these tormentors would scarcely allow His Serene Highness to go two steps from one room into another, or into the garden without their leave, until his eighteenth year; that His Highness dared not eat, read, or employ himself in any way, without their especial permission; and that undeserved mortifications and reproaches began with the morning and ended only with the night; not an interval being allowed of rest or comfort.

During a visit of His Serene Highness to Hanover, the then Minister at Brunswick, Count Alvensleben, waited on him by direction of Count Münster and Mr. Schmidt, and informed him, that His Royal Guardian had determined to continue the tutelage, which should end with His Highness's eighteenth year, for some years longer. It may here be asked, if the right to make this prolongation really existed, why this communication to His Serene Highness was deemed necessary? The Duke had indeed been informed from his earliest youth, that according to a fundamental law of the country, he should be of age on the completion of his eighteenth year. By what right then could so sudden and unexpected a charge be made? The answer is easy: — only by the right of the stronger. His Serene Highness felt this very lucid argument but too strongly; and instead of making any reply to Count Alvensleben, contented himself with shrugging his shoulders. If this has been looked upon as a sign of acquiescence, or if it has been thought that it might be so interpreted, His Serene Highness can, and must solemnly protest against any such conclusion. It neither was nor could be meant so; but it was useless to offer decided resistance to a stronger power; and as His Highness had, by careful management, been kept in a state of juvenile inexperience, his omitting to protest against the measures thus adopted, could not expose him to any disadvantage.

Unpleasant as it naturally was to His Serene Highness to have his minority prolonged without any sufficient reason being assigned, still the Duke thought it pos-

sible that the tutelar government might be justified in taking this resolution, as great stress was laid on the will of His Serene Highness Duke Frederick William. In order to procure complete information on the subject, His Serene Highness wrote to Count Alvensleben from Lausanne, desiring him to send him a certified copy of his father's will, which had been most unaccountably kept from him till then. His Serene Highness received in reply, a mere extract from the will of Duke Frederick William, relating to many different matters, but in which not one word was contained on the only subject, for the moment of any interest to him. It is therefore with good reason to be presumed, that the intention was to conceal from His Serene Highness the precise point which he considered as so important. At length, after repeated and pressing applications, His Serene Highness obtained an extract from the will, that could be made some use of, from which he learnt, that Duke Frederick William had fixed the completion of the education of the future Sovereign from his sixteenth to his twentieth year. From the consciousness which His Serene Highness felt of his own powers, all the pains taken having failed to suppress them, he might reasonably have considered himself as of age at sixteen years, conformably to his father's will. His Serene Highness however, with no small self-command, formed the resolution of looking upon his eighteenth year, as the period of his majority; being not only on a medium between the periods specified in the will, but also in accordance with what had been represented to His Highness as the law of Brunswick.

Not withstanding all this, His Serene Highness, in compliance with the directions of his Royal Guardian, went to Vienna. A statesman as able as elevated in rank, will not refuse to bear testimony, that His Serene Highness expressed himself and conducted himself with the greatest moderation, and that he devoted his undivided attention to the counsels kindly given him. One proof of this last assertion is, that His Serene Highness from a love of peace, and influenced by a wish to avoid disagreeable and public proceedings, as well as out of deference to the advice given him, remained in the state of resignation to which he had submitted himself, although fully convinced, that, according to the laws of Brunswick, he was of age and capable of governing, on the expiration of his eighteenth year; and that he could assert his right to act for himself. Through the intervention and talents of one of the most experienced statesmen of the present age, His Serene Highness succeeded in obtaining his rights, which but for this powerful assistance would have been withheld from him for years longer. The joy which it occasioned His Serene Highness after years of suffering, and numberless mortifications, to find himself independent and drawn forth from a state of nullity and slumber, induced him to take up the resolution of remaining perfectly quiet in the first year of his government, and of not doing any thing which could be in the slightest degree disagreeable to the former tutelar government, with a view of giving the world a proof of his self-command, and of shewing that he had not assumed the reins of government too early or too young.

Before investigating those proceedings of privy counsellor Schmidt-Phiseldeck, which belong to the second head, it may not be useless to take a view of the situation in which things stood when His Serene Highness assumed the government, and this retrospect will clearly demonstrate the sacrifices made by the Duke, in adhering to the above-mentioned plan of three years' self-restraint, and the inactivity necessarily combined with it.

When His Serene Highness entered Brunswick in the year 1823, he found, instead of any one commissioned by His Britannic Majesty, to give over the government of the country to the Duke, in the name of His Royal Guardian, no one but the minister of state, Count Alvensleben, on the eve of departure, and Mr. Schmidt-Phiseldeck, who did not think it worth his time or trouble to submit an account of his proceedings, even as manager of the private property of His Serene Highness. Not a word, of course, was said resembling a justification of the manner in which the administration of affairs had been conducted, and His Serene Highness was fully convinced by these striking instances, that the weakness, inexperience and inactivity on his part, which had been so deeply planned, not only had been, but still were confidently reckoned on. The members of the Privy Council, or rather their sole organ, Mr. Schmidt-Phiseldeck, formed this favourable opinion of His Serene Highness, on seeing, that in pursuance of the task he had imposed on himself, he neither seemed to trouble himself about any thing that occurred, nor asked or said any thing relative to the administration

of affairs, and that he allowed the persons even nearest to his own person, to act entirely according to their own will and pleasure.

But the members of the Brunswick government with Mr. Schmidt-Phiseldeck at their head, were very much deceived, if they looked upon His Serene Highness's well-timed inactivity as arising from indifference. This very line of conduct, on the contrary, furnished His Highness the best possible opportunity of seeing and hearing, and becoming acquainted with the affairs of the country, to enable him to act *hereafter with consistancy and decision.*

The first difficulty that presented itself in the execution of the plan which His Serene Highness had formed of remaining quiet, and not interfering with the government for three years, was occasioned by Mr. Schmidt's requesting the Duke to confirm the representative constitution, which had been organized for the country, during the real and assumed minority of His Highness. The Duke, who for many reasons that will be assigned, neither would nor could acknowledge this constitution, had nothing left him but to temporize, in order to preserve a consistent line of conduct, and not to set himself at once in direct opposition to an institution of the tutelar government. His Serene Highness therefore, deferred complying with Mr. Schmidt-Phiseldeck's request, at the same time, neither accepting nor refusing the present of 20,000 dollars in gold, tendered by the country to the Sovereign according to an ancient custom.

Whoever should suppose that His Serene Highness intended, from mistaken views of sovereignty, to oppose the Act of confederation of Vienna, according to which a representative constitution should be adopted in each of the Confederate States, would be guilty of great injustice, both towards the paternal feelings of His Highness for his dominions, and towards his personal character. The less this is in reality the case, so much the more necessary is it to explain the reasons that determined His Serene Highness never to acknowledge the Representative Constitution of the Dutchy of Brunswick, in the form in which it had been established.

These are,

1st. Because the establishment of a fundamental law in any country, introducing a change in its former constitution, involves a surrender of the rights of the Sovereign, which surrender no tutelary government is authorized to make, as the power it possesses is merely administrative. In these circumstances stands the re-establishment of the Representative Constitution of the Dutchy of Brunswick; made under the authority of His Britannic Majesty, in the year 1820. The consent of the tutelary government was given to the bills passed by this new organized representative body, on its dissolution in 1823, at a period when his Serene Highness, according to the law of the country, was already of age, and the recognition of this institution, on the part of His Highness would, if given, have virtually included the acknowledgement, that the Duke was still far from being of age, although he had completed his eighteenth year.

2nd. It was highly displeasing to His Serene Highness, to perceive that Count Münster took no step towards the dissolution of the representative body and confirmation of the bills as above stated, until it was agreed that His Highness should himself assume the government. His Majesty's patent, declaring this event, is dated on the 6th June, 1823, and the dissolution of the chambers took place on the 11th July, in the same year, while the accession of the Duke was fixed for the following October. It must, therefore, have been intended to bind the hands of His Serene Highness the Sovereign, by the above-mentioned assent, given to the bills on the dissolution of the representative body, according to the well arranged plan.

Without taking into consideration the fact, that the legal majority of His Serene Highness took place on the 30th October 1822, and that accordingly, His Highness's consent was requisite to make any actions of His Royal Guardian, from that period to the assumption of the government by the Duke valid—the questions naturally suggest themselves: Would it not have been more consistent with propriety, more reasonable, to have delayed this confirmation of the acts of the chambers, until His Serene Highness should have taken on him the reins of government? Would it not at least have been more regular, if they had been reserved for His Highness's own ratification? But setting aside these considerations, this sanction of the acts of the chambers, but still more so, the renewed representative constitution contained so many limitations, and in various cases, compromised the rights of the Sovereign so much, that an unconditional acknow-

ledgement of this intended fundamental law would have been highly prejudicial to His Serene Highness as Sovereign. To give but one instance, it was ordained that the signature of the Sovereign should not be valid, unless counter-signed by the minister; without which addition it was to be looked on as surreptitious. It must not pass unnoticed, that His Serene Highness, in the first year of his reign, was beset on all sides with numberless complaints and accusations against Mr. Schmidt-Phiseldeck, many of which were not without foundation. But ever mindful of his before-mentioned resolution, and determined to cherish no distrust, the Duke either took no notice of these complaining memorials, or laid them in the openest, and most confidential manner before Mr. Schmidt and the Privy Council. His Serene Highness however, could not fail by silent observation and calm inquiry, to arrive at the fact, that Mr. Schmidt-Phiseldeck, had taken many arbitrary steps, which must be highly displeasing to the Duke. It will be sufficient to adduce a few of these facts: His Serene Highness found that the Hanoverian chamberlain de Linsingen, who during his attendance on the Duke, for a year and a half, had done nothing but torment and annoy him in a dreadful manner, had received a pension of 900 dollars per annum, although on his appointment no promise of a pension was made him. If it were necessary to pension M. de Linsingen for his systematic ill treatment of His Serene Highness, His Majesty could have undertaken that burden himself, and not have thrown it on His Highness, for which there could be no sufficient, and still less, any satisfactory ground. A tutelar Sovereign, certainly possesses many of the rights of a virtual So-

vereign; but he is far from having them all. He may indeed possess the power of regulating matters of importance, when their necessity and utility are undeniable; in which may perhaps be included the pensioning of an old and and meritorious servant of the state, as it may be supposed, and not unreasonably, that the Sovereign himself, on similar grounds, and in compliance with established custom, would have done the same. On the other hand, it can by no means be admitted, that a tutelar governor has a right to dispose of the private property of his ward, arbitrarily; as in this case it must also be allowed, that he can alienate domains, or even *exchange provinces*, according to his pleasure. It is therefore difficult to conceive why Count Münster should have allowed a pension to be granted to a young man, who had served the House of Hanover, and not that of Brunswick; and who had found it convenient to ask for his discharge, after having played the part of task-master, in a masterly manner for one year. In a question of right, the sum is known to be of no consequence, and if His Majesty had the power of bestowing on M. von Linsingen, a pension of 900 dollars, he had equally the power of making the pension 9000 dollars. Things of this kind could only have been arranged with the previous concurrence of His Serene Highness, the present Duke; and if he, consulting the interest of the country, now recall this pension, he does nothing more or less, than recall property that has been illegally disposed of.

His Serene Highness found too, on undertaking the government, that it had been judged proper to con-

clude a contract with a committee of merchants respecting the court-theatre of Brunswick, which deprived His Highness of the control over that establishment for four years after he became of age, and three years after his assuming the government of his dominions. This contract contained conditions as advantageous to the undertakers of the theatre, as disadvantageous to his Serene Highness. The use of the following was made over to the committee *gratis* by the contract, viz.

1. The playhouse.
2. The private band as orchestra.
3. The scenery.
4. The wardrobe.
5. The right of representation, etc.

The Privy Council and Mr. Schmidt-Phiseldeck at their head, further agreed to pay to the company 8000 dollars per annum, and 500 dollars per annum for a box for the use of His Serene Highness. Lastly, it was agreed that for the private wardrobe erected by the company, for theatrical utensils and many other things for the most part totally useless, the Duke should pay about 30,000 dollars on the expiration of the contract. Besides that the privy counsellor had made a similar contract with the same company before, by which a considerable sum, more than 100,000 dollars of the property of the Duke was thrown away in the most useless manner and without attaining the end of amusement; this new agreement, independent of its disad-

vantages in a pecuniary sense, entailed necessarily the peculiar circumstance, that His Serene Highness must deny himself the pleasure of having a concert at his own palace, if the directors of the theatre chose to give an opera at that particular time. Other inconveniences might be mentioned, besides the circumstance that all permission to give theatrical representations could, and should emanate, from His Highness alone as Sovereign of the country. It is indeed a matter of surprise that the contract contained permission for His Serene Highness to go into his own house. For the not altogether trifling sum of 30,000 dollars, a number of almost useless things have been obliged to be taken, and according to the opinions of persons, who understand the subject, it would have been much more advantageous to His Highness's theatre, if this private wardrobe had never been purchased, as the procuring new dresses for every new piece, would have had much more effect in the representation and would have cost less. The acts relating to the theatre at Brunswick prove, in the fullest manner, that this contract, so highly disadvantageous to His Serene Highness, was not yet concluded on the 2nd October 1823, while His Highness was to take the government of the country on himself on the 30th of the same month. If it be not allowed that the intention was to tie His Serene Highness's hands and deprive him of all power to make dispositions himself, no reasonable ground can be assigned for a course of conduct so prejudicial to His Highness's interest. When privy counsellor Schmidt-Phiseldeck was asked by His Serene Highness in the course of conversation, how it was possible to conclude so disad-

vantageous a contract a few days before His Highness's assumption of government? he replied, that the government certainly had the power to do so, and added the ridiculous remark, that for any objections of this kind, the whole Privy Council would be eventually answerable. By this conduct and such an excuse, one is involuntarily reminded of Crispin, who in his anxiety to serve the poor, began by raising himself at once above all the prejudices respecting property entertained by the rich. The above-mentioned contract, and its legal character, have been investigated in a treatise that lately appeared in a periodical paper in extensive circulation; the most complete proof is contained in it, that His Highness became of age according to the laws of the country, on the completion of his 18th year. After deciding this point as introductory, it is thoroughly made manifest, that His Serene Highness was under no legal obligation to fulfil that contract, whether it be assumed that His Highness was of age, or a minor at that period of concluding it. In supposing the first of these cases, it is asserted and argued that the tutelar government, reckoning from the 30th October 1822, when His Serene Highness came of age, to the period of his assuming the government, is to be looked on as a third authority, mixing without right and needlessly in the concerns of others. From this argument is drawn the conclusion, that all institutions and contracts made by the provisory government during the above-mentioned period, require the special confirmation of His Serene Highness to make them valid, and that without such confirmation they contain no legal obligation for His Highness.

In supposing the second case, it is shewn, that should any one still consider His Serene Highness as a minor at the time of concluding that contract, it still would not be binding on him, in consequence of its evident detriment to him and according to the acknowledged rights of minors, to demand indemnity by restitution. It is however a fact, that His Serene Highness, in pursuance of his resolution to keep quiet during the first years of his government, made no opposition to the fulfilling of this disadvantageous contract, but without in any way acknowledging its validity.

His Serene Highness found also that a worthy and estimable man of business, the president of the first Court of Justice, had been dismissed on a pension, because he could not bring himself to act or think in conformity with the dark spirit of the Privy Council. This able lawyer had written a treatise setting beyond all question the majority of His Serene Highness, on which doubt had been thrown in an artful and systematic manner. On the other hand, His Serene Highness was obliged to witness the promotion of a practising lawyer to a situation of importance, in consequence of his having lent himself to the interests of Mr. Schmidt, in collecting the apparent reasons in justification of the assertion, that the minority of His Highness could be extended far beyond his eighteenth year.

The members of the Ducal Privy Council, through their representative Mr. Schmidt-Phiseldeck, made use of the minority of His Serene Highness to double, even to treble the salaries formerly appointed them, with the consent of the very compliant Count Münster.

It would consume both a great deal of time and room to describe all that His Serene Highness found had been done to the prejudice of his dominions, especially if we should undertake the task of enquiring into all that has been concealed from His Highness. The conviction rests upon clear grounds, that in all that has in this way occurred prejudicial to His Serene Highness, or to his dominions, on every occasion when His Highness's interest has been compromised, in every occurrence calculated to excite His Highness's displeasure, and in all those that have provoked it, Mr. Schmidt-Phiseldeck was in general the acting principle. It was he, who by partial reports and communications to Count Münster procured the pension for M. von Linsingen. It was he, who from reasons easily imagined, concluded the contract respecting the theatre so highly expensive and disadvantageous to His Serene Highness, and that at a time when the Duke was expected in the course of a few days at Brunswick. It was he, who without reasonable ground, occasioned the dismissal on a pension of an estimable servant of the state, and who appointed to no unimportant office a lawyer, whose only merit consisted in having written against the interests of his lawful Sovereign.

In these facts attaching to privy counsellor Schmidt-Phiseldeck personally, and which come under the second head as before stated, must be joined other proceedings fully as unjustifiable. Of these the principal are:

Ist. That privy counsellor Schmidt-Phiseldeck, in the negociations at the Congress of Vienna, conducted

the interests of His Serene Highness with regard to his relations with Hanover in a very equivocal manner. The family treaty between Brunswick and Hanover of the 10th December 1636, expressly declares, that, on the occasion of the extinction of either of these Houses, the old territories of that House together with all acquired at any later period, shall pass to the other branch; and a latter treaty of the 26th October 1739, confirms this right of the House of Brunswick as relating to the succession to Bremen and Verden, then lately acquired by Hanover, as well as to all acquisitions of territory, that should hereafter be made. In spite, however, of the existence of these treaties, Mr. Schmidt-Phiseldeck informed His Serene Highness the late Duke Frederick William during the Congress of Vienna, that the succession to Bremen and Verden was not definitively settled, and without being authorised and in utter opposition to all political prudence, required, in two notes addressed to the Hanoverian Ambassador at Vienna, that the succession to the newly acquired territory should be confirmed to the House of Brunswick; by this striking piece of imprudence throwing a doubt on a formerly existing right. The Hanoverian Embassy, as may easily be supposed, avoided entering into the question, which was suffered to remain in that state without farther enquiry after the existing right. It is not therefore unreasonable to assert, that to negociate worse for the Ducal House of Brunswick, than was done at the Congress of Vienna, and even since that period, was impossible. To look at this occurrence only in one point of view—who was the winner by Brunswick's being placed in a disadvantageous situation with respect

to its political rights at the Congress of Vienna? Mr. Schmidt-Phiseldeck, who thereby opened to himself a prospect of employment under the Hanoverian government.

2nd. That privy counsellor Schmidt-Phiseldeck quietly allowed duties to be imposed by the Hanoverian government, too well calculated to undermine the freedom of trade and facility of traffic in the Dutchy of Brunswick. The sequel has shown, that it merely required a remonstrance to convince the Hanoverian government of the harshness of this course, and to induce it to adopt a line of conduct more modified and more favorable towards Brunswick.

3rd. That Mr. Schmidt-Phiseldeck, who, by the important post he filled, was especially bound to His Serene Highness the Duke of Brunswick, notwithstanding the existence of the tutelar government, both spoke and acted in constant opposition to the interests of the Duke, during the discussion of the question, »whether His Serene Highness became of age on the completion of his eighteenth year?« so artfully made a doubtful one by Count Münster. The proof of his having done so, lies as clear as day in the papers relating to this point. The fundamental law of the land is not capable of being mistaken on the subject of the majority of His Serene Highness, and no one was better acquainted with it than Mr. Schmidt. But notwithstandig this, and although one of the best jurists in the Dutchy of Brunswick had given a wellgrounded opinion on the subject, Count Münster asked M. von Martens, the for-

mer Hanoverian ambassador at the German diet, to draw up a legal opinion on the supposed doubtful case of a minor's coming of age, probably in the expectation that M. von Martens would sacrifice his uprightness to forward his personal views. It seems however, that this expectation was ill-founded, as M. von Martens asserted, as the unqualified result of his researches, that the completion of his eighteenth year would terminate His Serene Highness's minority. This might well have been considered sufficient; and His Serene Highness might, after it, have been allowed to enjoy so well-founded a right. It was, however, by no means the case. Mr. Schmidt-Phiseldeck contrived to produce legal opinions which, under the existing circumstances, could only operate prejudicially to the interests of His Serene Highness; and it is easy to conceive that the preference was given to this last view of the case, and the minority of the Duke prolonged in defiance of all right and justice.

According to the plan of this statement, those actions of privy counsellor Schmidt-Phiseldeck which belong to the third head, now follow.

Immediately after the formal assumption of the reins of government by His Serene Highness, Mr. Schmidt adopted a tone so decided and so extraordinary towards the Duke, as produced the necessary conviction, that he not only looked on himself as indispensible, but that it was his opinion, his Sovereign would not dare to oppose or contradict him.

Notwithstanding the intentional inactivity of His Serene Highness, after assuming the government, he often attended at sittings of the Privy Council, and the manner in which Mr. Schmidt-Phiseldeck conducted himself, gave too often occasion to suppose that it was intended to procure, not unfrequently, the signature of His Highness surreptitiously, and misapply it.

During the last year Count Münster was, for some time, at a country seat of his, not far from the frontiers of Brunswick. The sequel has shown that Mr. Schmidt held communications with this statesman while there; and notwithstanding this he assured His Serene Highness, in reply to a question, that he had no communication with Count Münster during that time.

Important as the subjects appeared which excited His Serene Highness's displeasure and the causes of his dissatisfaction with the proceedings of Mr. Schmidt, still His Highness thought it better to allow every thing to rest, and to bear with the mortifications he had suffered, rather than come to any misunderstanding with His Majesty the King of Great Britain, which could not but be highly disagreeable and painful to the Duke, and might easily assume a more public character.

While His Serene Highness was acting in pursuance of this plan, Mr. Schmidt-Phiseldeck, who, in the strictest sense of the word, had never met with the slightest mortification, came suddenly forward, and without any cause, demanded his discharge from the

service of the government of the Dutchy of Brunswick. The request to be discharged on the part of Mr. Schmidt, was clothed in an unbecoming and disrespectful style; the principal motive assigned for this proceeding being, that he had several years before, received and accepted offers of employment in the service of His Britannic Majesty; the evident haste with which he wished to leave the territories, his anxiety to obtain a discharge made out in the usual form, and his rude behaviour at that time, necessarily struck His Serene Highness with astonishment. The doubt naturally suggested itself, whether the line of conduct followed by Mr. Schmidt, in the course of his official employment was free from censure; and whether it might not have been swayed by the promises of employment received from Count Münster many years before? It was difficult to conceive how Mr. Schmidt could have brought himself to conceal these promises of employment for years from his Sovereign, and his country. After all too, that had come to the knowledge of His Serene Highness, respecting Mr. Schmidt's proceedings, it was natural to conclude, that by this hurried change of service, he wished to withdraw from the responsibility under which he stood. Amid these suggestions, it appeared to His Serene Highness, most prudent to temporize, in order to make proper enquiry before deciding finally. His Serene Highness therefore, delayed giving a decided answer to the requisition for a discharge, in which proceeding, he was further justified by Mr. Schmidt's being unable to assign any satisfactory reason for the anxiety he evinced to obtain his dimissal. One consequence of this resolution, was the suspension of

Mr. Schmidt from active service, as he had not thought proper to conceal the hostile attitude he had assumed towards the Duke, but chose to act in pursuance of it; he however received a very handsome allowance until the case should be settled, and by the acceptance of it, acknowledged his continuance in the service, and the prolongation of the obligations imposed on him by his oaths of allegiance, in the most unequivocal manner. During the preliminary inquiries, which were requisite to procure from Mr. Schmidt, the account of his proceedings in office, which he was obliged to render according to the laws of the country, His Serene Highness received proofs as unexpected as important, that Mr. Schmidt had acted contrary to his duty, and had abused the confidence reposed in him in the widest sense of the word.

In an official report dated the 27th of October, last year, after Mr. Schmidt-Phiseldeck had been suspended from active employment, he asserted that he had delivered over to the Ducal Privy Council all, and every document and paper relating to his office. In March, this year, His Serene Highness had occasion to require the Privy Council to lay before him some documents relating to his coming of age, and the correspondence that took place between Brunswick and London on that subject. His Serene Highness received these documents after some delay, and in an imperfect state, with the report that they had not been previously delivered up by Mr. Schmidt, but had been retained by him until then. The extraordinary excuse assigned for this conduct was, that he looked on these papers and

their contents merely as a private correspondence. Other public documents, some of which contain ordinances of the Privy Council, highly prejudicial to His Serene Highness, and which fully prove by their construction, that they could only have been occasioned by reports and suggestions emanating from Brunswick, are deficient in their most essential parts, viz: the reports rendered by the ministery of Brunswick; and a written reply of the Ducal Privy Council, contains the assertion: "that privy counsellor Schmidt-Phisel-"deck, alone is, and can be answerable for the docu-"ments that are wanting as well as for other matters, "as he alone made the reports, and communicated with "the representative of the tutelar government Count "Münster, on his own account, and without the parti-"cipation of the other counsellors."

These undeniable facts necessarily gave rise to, and must still suggest the questions: "Did not Mr. Schmidt-"Phiseldeck act contrary to his duty in withholding "important state papers in contradiction to the report "handed in by him of the 27th of October, last year, "and which papers would never have been produced "if he had been able to procure his discharge? What "credit do the assertions of a man deserve, who has "acted thus equivocally? Who will undertake to say, "that Mr. Schmidt may not have retained other im-"portant public documents, under pretence of their "being private papers, from His Serene Highness and "the country, in order to apply them to an improper "use hereafter? What reasons induced Mr. Schmidt "to put out of the way, and most probably to destroy

"the reports and suggestions, made to the tutelar "government, on matters of importance to the country? "Was not the supposition a natural one, and is it not "so still, that this was done with the view of escaping "from responsibility, by destroying proofs that made "it to be dreaded? Pressing as the reasons were, for "instituting a formal inquiry on the extensive scale, "into the conduct of Mr. Schmidt while in office, in "order to decide how far that conduct had been legal; "and to bring whatever was unjustifiable to light, "His Serene Highness, hesitated at first to adopt this "step, principally on account of the consequences, "which were not only *likely* to follow it, but which "it would *necessarily* bring on. It was to be expected "that the proceedings of Mr. Schmidt, standing as they "did, in immediate connexion with Count Münster, "would necessarily occasion that gentleman to appeal "to the authority of His Majesty, in his excuse or "justification, and the necessary consequence of that "would be, that any steps taken against him, would "compromise the tutelar government. In this manner, "disagreeable and painful collision, and consequent "publicity would have become inevitable."

Important as the motives appeared which could alone induce His Serene Highness, to hesitate at regularly impeaching privy counsellor Schmidt-Phiseldeck; so much the more necessary did it become for His Highness, in such a situation, to appoint a commission for requiring some official explanation from that gentleman, concerning his administration, before his final dismission, were it merely for the sake of form. This

appeared the more necessary, as it would take away all appearance of indecision, injustice or singularity from His Serene Highness on the one part, by affording some reason for the discharge required, being delayed; and on the other, would give Mr. Schmidt-Phiseldeck the most desirable opportunity of procuring his discharge from the Brunswick service, under honourable circumstances. But the execution of this plan, formed by His Serene Highness, and which proves him a decided enemy to publicity and disagreeable exhibitions, and which would have terminated the affair in the most suitable manner, was delayed by His Serene Highness's appointing to meet His Royal Relations at Leipzig.

During the stay of His Serene Highness in Leipzig, he received, to his greatest astonishment and justifiable displeasure, trough a courier despatched by the Privy Council, the official intelligence, that Mr. Schmidt-Phiseldeck had taken advantage of His Highness's absence, to escape clandestinely out of the country on foot and like the meanest criminal, and to flee to Hanover; this too, without any reason, and in direct breach of the oaths of allegiance he had taken, and after having acknowledged in the most unequivocal manner, by accepting the temporary allowance given him, the continuation of his obligation to the service of his Sovereign. His Serene Highness was thus made aware of his faithless servant's having condemned himself and his actions irrevocably before posterity, and the Duke had more reasons than one to regret, that Mr. Schmidt-Phiseldeck had frustrated the good intentions of His Highness towards him by this disgrace-

ful conduct, and thus put it out of his power to act in a manner that he had hoped would prove satisfactory to a hitherto friendly power. His Serene Highness, according to his custom of adopting the mildest measures, and wishing to avoid any proceeding likely to be disagreeable to His Britannic Majesty, caused Mr. Schmidt to be officially cited to return to Brunswick, with the addition that he would be proceeded against in the severest possible manner, should this citation remain uncomplied with. Mr. Schmidt thought proper to treat this citation with contempt, and to declare both verbally and in writing, that he would not return to Brunswick under any conditions, and by this declaration has proclaimed himself guilty of the crimes of a breach of his oaths of allegiance, and of contempt of his Sovereign.

M. Schmidt-Phiseldeck in his written answer to the Ducal Privy Council, has not hesitated to declare on his former oath of allegiance, that he has delivered up all documents and papers — that he holds himself responsible to the tutelar government alone for all his negociations with that government, and that he has destroyed his personal and confidential communications to that body; that is to say, the most important documents and the soul of all past transactions. It will be acknowledged, that a more ample confession of guilt could not be made, an that an open contempt of the rules of all service, of duty and legal responsibility could not be avowed with greater effrontery. His Serene Highness received, on his return to Brunswick, a detailed account of all that had passed, and

could not refuse to comply with the application of the police for liberty to publish letters of outlawry against M. Schmidt, and particularly as the application on the part of those authorities was occasioned by the report in general circulation, that M. Schmidt had left Hanover secretly and gone to his brother at Copenhagen. This report seemed the more creditable, that it could not reasonably be supposed, a subject and responsible servant of the dutchy of Brunswick, who had secretly fled from the country, would be taken under the protection of the Hanoverian government. His Serene Highness, however, found himself but too severely deceived in his ideas of the reciprocal duties of states, but especially of those that should subsist between reigning houses nearly related.

The ministerial cabinet of Hanover has not only declared in the most decided manner in an official publication, that M. Schmidt-Phiseldeck is under their protection, and will continue so, and his appointment to an office in that service — followed without farther ceremony on the arrival of an order to that effect, from His Majesty the King of Great Britain.

This openly hostile conduct on the part of the Hanoverian government, the intention manifested by all it has hitherto done to observe none of those forms, by which alone a good understanding can be preserved between neighbouring states, has placed His Serene Highness under the necessity of returning measure for measure. With this view, there can be now no reason why the legal proceedings against M. Schmidt-Phisel-

deck made necessary by these transactions, should not take their course. For the same reason His Serene Highness has found himself obliged to stop the further payment of the pension, surreptitiously obtained by M. Schmidt, for the Kammerherr von Linsingen. The letters of credence too, conferred on the Legations. Rath Rheinfelder at Vienna by the court of Brunswick have been recalled, and this step has become more necessary since a highly suspicious correspondence in cypher between that gentleman and the Privy Council has been lately discovered among the state-papers.

His Serene Highness, in full confidence in his own rights, has thought it necessary to proclaim to his subjects, that he intends only to acknowledge the institutions and ordinances of the tutelar government established during His Highness's minority, in so far as they leave untouched his property and rights as Sovereign. Those of the period between the 30th October 1822, and the same date 1823, during which time His Serene Highness was "de jure" of age, the Duke will only acknowledge in so far as he shall be pleased specially to ratify them. Finally, His Serene Highness will be obliged to raise loud and public complaints against the many acts of injustice committed against him during his minority, and against the losses he has suffered in consequence, as well as against the prolongation of the tutelar government.

These misunderstandings with their immediate and future consequences, whatever they may be, must not be considered as brought about by His Serene High-

ness in the most distant manner. Count Münster alone has sought to occasion a breach between two hitherto friendly states, and has but too distinctly expressed that wish, by not only taking under Hanoverian protection, without any hesitation, a subject and responsible servant of the Dutchy of Brunswick, but by even appointing him to an important office in that service.

## Anlage, No. IV.

Die Lehre von der 25jährigen Majorennität gründet wohl bestimmt in Deutschland sich allein auf das Römische Recht, da nach ältern deutschen Gesetzen solche weit früher eintrat.

Die Meinung, daß sie erst durch die Reichs-Polizey-Ordnung von 1548 allgemein und auch für die Reichs-Stände gesetzliche Gültigkeit erhalten habe, hat eine Wahrscheinlichkeit, wenigstens ist das später vom Reichs-Hofrath unbedingt als Reichsgesetzmäßige Zeit der Volljährigkeit angenommene 25ste Jahr nie vorher als solche betrachtet worden. Früher war vielmehr gewiß in den meisten Fürstlichen Häusern, und namentlich im Braunschweigischen, das 18te Jahr hergebracht, wie denn z. B. dieses als Volljährigkeits-Termin von Friedrich dem Frommen 1477, für seine Enkel bestimmt wurde.

Auch in dem zwischen den beiden Brüdern Heinrich dem Jüngern und Wilhelm aus dem nachdem erloschenen mittlern Hause Braunschweig 1535 errichteten — unter dem Nahmen Pactum Henrico-Wilhelminum bekannten Vertrage, der das Recht der Erstgeburt für diese Linie

festsetzen sollte, wird der alten Observanz gemäß, bey Gelegenheit der Bestimmung, daß jeder volljährige Prinz denselben erneuern sollte, das 18te als vollkommenes Jahr und Alter angenommen.

Dagegen setzte Herzog Julius, Sohn und Nachfolger des einen jener Paciscenten 1582 in seinem Testamente, worin er obigen Vertrag bestätigte, und auch auf die anfallenden Länder das Erstgeburts-Recht ausdehnte, die Volljährigkeit seines ältesten zur alleinigen Erbfolge bestimmten Sohns, ganz nach Römischem Rechte auf das vollendete 25ste Jahr.

Das Pactum Henrico-Wilhelminum war als Hausgesetz von der gesammten Landschaft mit unterschrieben und von Kaiser Karl dem 5ten im Jahr 1539 bestätigt worden. Herzog Julius bewürkte 1582 vom Kaiser Rudolph dem 2ten für dasselbe eine erneuerte, und für sein Testament zugleich eine zweite Bestätigung. Beide wurden hierdurch wahre Hausgesetze dieser mittlern Braunschweigischen Linie, und sicherten dem Erstgebohrnen die alleinige Erbfolge, das ältere in die Neben-Stammländer, das neuere auch in die künftig noch anfallenden, namentlich in die Länder der Calenbergischen Linie, deren Aussterben noch Herzog Julius erlebte.

Ihnen gemäß folgten auch in beide ihm sein ältester Sohn Heinrich Julius, und diesem dessen Erstgebohrner Friedrich Ulrich allein und mit Ausschluß der Nachgebohrnen, traten jedoch der erstere mit $24\frac{1}{2}$, der letztere mit $22\frac{1}{4}$ Jahre die Regierung selbst an, ohne daß auch bey diesem, dem doch $2\frac{3}{4}$ Jahre an der im Testament bestimmten Volljährig-

keit fehlte, eine Spur von erfolgter Venia aetatis sich findet.

Mit Friedrich Ulrich erloſch 1634 das mittlere Haus Braunſchweig und ſeine Länder fielen an das Haus Lüneburg. Dieſes hatte 1546 ſich in die noch blühenden beiden Durchlauchtigen Linien vertheilt. In beiden kommen ſeitdem Minderjährigkeiten vor, und es erhellet ziemlich deutlich, daß das 25ſte Jahr, oder doch ein Späteres als das 18te als Volljährigkeits-Alter angenommen wurde.

Herzog Auguſt von der Dannenbergiſchen Linie, nachmaliger Stifter des jetzigen Hauſes Braunſchweig, wurde 1598, 19 Jahre alt, nach einem Briefe ſeiner Mutter für noch minderjährig gehalten, und von dieſer aufgefordert, einen Verwandten zu benennen, den er ſich zum Curator wünſche.

Herzog Georg von Lüneburg, Stifter des Hauſes Hannover, ernannte in ſeinem Teſtamente 1641, ſieben Jahre nachdem er mit der Dannenbergiſchen Linie, der Braunſchweigiſchen ſuccedirt hatte, für ſeinen älteſten 19jährigen Sohn, als der ſein völliges voigtbares Alter noch nicht erreicht hatte, einen Curator.

Herzog Auguſt, nachdem er in der Theilung mit dem Hauſe Lüneburg das Fürſtenthum Wolfenbüttel erhalten hatte, beſtätigte in den der Landſchaft 1636 ausgeſtellten Reverſalien das Jus primogeniturae, immaßen der 1535jährige Vertrag und Herzog Julius vom Kaiſer confirmirtos Teſtament in dieſem § ausweiſet.

Durch dieſe Beſtätigung wurden die beiden Hausgeſetze

der ausgestorbenen Linie in gleicher Art verbindend für die neuere, und hiemit die Rechte der Erstgeburt die in denselben bis dahin, in der Lüneburgischen später noch nicht eingeführt waren, in dem von ihm gestifteten neuen Hause Braunschweig gesetzlich.

Die Absicht des Herzogs August konnte dabey wohl nur auf dieses Erstgeburts-Recht, nicht auf Aufstellung eines frühern Majorennitäts-Termines, als er in seinem Hause gewöhnlich war, gehen, da wenn ein solcher im abgestorbenen mittleren Hause Braunschweig durch besonderes Kaiserliches Privilegium bestanden hätte, nach damaligen Begriffen dieses für erloschen, eine Erneuerung desselben für die succedirende Linie für nothwendig gehalten wäre.

Die Nachfolger des Herzogs August, seine Söhne Rudolph August und Anton Ulrich, seine Enkel August Wilhelm, Ludwig Rudolph und Ferdinand Albrecht, des letztern Sohn Carl und Enkel Carl Wilhelm Ferdinand, die nacheinander nach dem Erstgeburts-Recht zur Regierung kamen, haben alle beym Antritt derselben, in den der Landschaft ausgestellten Reversalien beide Hausgesetze namentlich bestätigt; nur allein in den vom Herzoge Carl 1770 ausgefertigten Landschaftlichen Privilegien wird bey der Zusicherung des Erstgeburts-Rechts nur allein das Pactum Henrico-Wilhelminum und nicht das Testament des Herzoges Julius genannt.

Nach dem mit Hinterlassung von Minderjährigen 1687 erfolgten Tode des Herzogs Ferdinand Albrecht von Bevern wurden seine Wittwe und seine beiden Brüder zu Vormündern bestellt, jedoch vom Reichs-Cammer-Gericht erst 1696

bestätigt, wo die beiden ältesten Kinder das 18te Jahr bereits überschritten hatten, ohne daß es sich findet, daß sie als volljährig von der Curatel ausgenommen wären. Eben so wenig aber ergiebt es sich, wie lange diese gedauert habe.

Beym Absterben des Herzogs Ferdinand Albrecht 1735 war dessen ihm succedirender Erbprinz 22 Jahr alt, aber abwesend bey der alliirten Armee am Rhein. Das Ministerium hielt für rathsam, unverzüglich beym Kaiser, jedoch mit Berufung auf die im Fürstlichen Hause herkömmliche frühere Majorennität, um Venia aetatis eventuel nachzusuchen. Diese wurde auch auf den Bericht des Reichs-Hofraths, worin jenes Herkommen nicht zugestanden wird, sogleich bewilligt, aber wie es scheint, hier nicht bekannt gemacht, sondern die Regierung vom neuen Herzoge Carl ohne weiteres angetreten.

In dem gleichzeitig der Frau Mutter ausgefertigten Tutorium werden der älteste 21jährige, damals in Rußland sich aufhaltende Prinz, und die älteste neunzehnjährige vermählte Princessin nicht, und nur die jüngern Kinder sämmtlich unter 18 Jahren benannt. Die Dauer der Vormundschaft ist nicht bekannt.

Der Herzog Carl hat 1765 in einem zu den Acten gelegten Pro Memoria erklärt, daß die Volljährigkeits-Erklärung in seiner Abwesenheit, und um so mehr wider seinen Willen nachgesucht sey, da er damals bereits majorenn gewesen, und daß, obgleich man die Acten vom Kaiserlichen Hofe nicht habe zurück erhalten können, dem Fürstlichen Hause daraus kein Präjudiz erwachsen dürfe. Während seiner Regierung starb 1746 Herzog Ernst Ferdinand von

Bevern. Die Vormundschaft, von deren Ausdehnung auf alle Kinder unter 25 Jahren anfänglich die Rede war, wurde vom Herzoge der Fürstlichen Wittwe und dem ältesten dreißigjährigen Prinzen nur über die jüngsten beiden Kinder unter 18 Jahren übertragen, davon aber bei den Reichsgerichten keine Anzeige gemacht.

Der Herzog Friedrich Wilhelm hat in seinem in England gemachten Testament — über die Majorennität seiner Herren Söhne nichts bestimmt, und nur den Wunsch ausgedrückt, daß sie nach Vollendung ihrer ersten Erziehung, worin er die Erlangung des 16ten oder 20sten Jahrs rechne, nach Deutschland geschickt werden mögen, um unter Aufsicht Ihrer Frau Großmutter Ihre erste Erziehung zu vollenden. Braunschweig, den 24sten Februar, 1821.

Gr. Alvensleben.

## Anlage No. V.

### Einige Bemerkungen über die Dauer der Vormundschaft und den Termin der Volljährigkeit in dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig-Lüneburg.

Bei der Königlichen und ehemaligen Chur-Linie dieses Hauses gelten die Englischen Reichsgesetze und die güldene Bulle als die gesetzlichen Normen; sie können aber nicht bey der Wolfenbüttelschen Linie dieses Hauses als solche angesehen werden, sondern man muß bey diesen zu andern Quellen des Rechts seine Zuflucht nehmen. Und da ergiebt es sich sehr bald, daß hier die größte Ungewißheit herrscht: denn die genaueste Forschung der Geschichte dieses Hauses thut dar, daß weder über das vogtbare Alter der Fürsten, noch über den Regierungs-Antritt derselben irgend eine verbindliche gesetzliche Bestimmung vorhanden ist. Weder durch allgemein angenommenes Sächsisches oder Römisches Recht, noch durch Hausgesetze, Verträge mit den Landschaften, Pactis Successoriis mit andern Häusern, noch durch das Herkommen, ist irgend etwas über die Dauer der Vormund-

ſchaft und das Jahr der zu erlangenden Volljährigkeit feſtgeſetzt worden.

Weißmann behauptete in ſeiner Diſſertation de feudis Brunsvicensibus

> " Quae (majorennitas) ratione Ducatus post annum
> " 25., ratione Electoratus vero post annum 18.
> " completum perfecta est."

Hiermit war aber ſein Praeses Leyſer nicht einverſtanden, und neigte ſich zu der Meinung des Engelbrecht, das 18te Jahr als das Jahr der zu erlangenden Volljährigkeit anzunehmen, wenn er gleich auch hiegegen einige Zweifel vorbrachte.

> Moſer, N. Staatsrecht. T. XIII. p. 570. — (Perſönliches Staatsrecht. Th. I.)

Nur allein in den teſtamentariſchen Verfügungen einiger Herzoge finden ſich hierüber Beſtimmungen. Da aber dieſe zu verſchiedenen Zeiten und nach ſehr verſchiedenen Grundſätzen ihren Willen erklärt, ſo iſt gar keine allgemeingültige beſtimmte geſetzliche Norm für die Volljährigkeit daraus erwachſen, wie die folgende Geſchichtserzählung ſattſam ergeben wird:

## § 1.

Das erſte Beiſpiel einer teſtamentariſch angeordneten Vormundſchaft und Beſtimmung der Volljährigkeit findet ſich in dem Teſtamente Herzogs Friedrich des Frommen von Lüneburg, vom Jahre 1477. Herzog Friedrich hatte im

Jahre 1459 die Regierung niedergelegt, war aus Andacht in ein Franciskanerkloſter gegangen, und hatte ſeinem Sohn Bernhard Land und Leute übergeben. Nach deſſen unbeerbtem Abgange ſchon im Jahre 1464 war die Regierung auf den zweiten Sohn, Otto den Großmüthigen, übergegangen; aber auch dieſer lebte nicht lange und ſtarb ſchon 1471, mit Hinterlaſſung eines einzigen dreijährigen Sohnes. Nun mußte der Großvater wohl die Regierung wieder übernehmen; wie er aber, 1477, merkte, daß ſein Ende nahte, ſo ſah er ſich genöthigt, für die Regierung des Landes zu ſorgen, da ſein Enkel Heinrich erſt neun Jahre alt war. In ſeinem Teſtamente verordnet er daher nun folgendes:

„Unde wann unſes Sones Son, Hertoge Hinrick, achteyn „Jar alt geworden iſt, denn und nich ehr, willen wy „ome das Regiment unſer Land und Lüde befalen, und „to unſer Stad und ſlote Winßen an der Luhe, na Lude „und Innholde der Verdracht, da wy denn darup ma„kende werden, ſtaden und kommen laten. Wünde ſik „ok na Willen des Allmechtigen Godes, dat wy vor „demſelben unſes Sones Son, ehe he to ſodenn vorge„ſcrevenen namliken achteyn Jar gekommen wäre, van „Dodeswegen affgingen, ſo gewen und ſetten wy ome „—— to rechten waren Vormündern unſe getrewen „Rede unſes Landes Lüneborg, alle Geiſtlik und Wert„lick, und den Rad to Lüneborg — Und wenn he „dann achteyn Jar alt geworden wäre, ſcallen ſe om „to den vollen Regiment ſyner Lande und Lüde ſtaden „und kommen laten, und ome den fort truweliken helpen „raden.“ — Rethmeyers Braunſchweigiſch-Lüneburgiſche Chronik. T. II. p. 1318 und 1319. — Und J. J. Moſers gr. Staatsrecht. T. XVII. p. 358.

In dieſer Diſpoſition iſt von keinem Herkommen, keiner geſetzlichen Beſtimmung die Rede, ſondern bloß die Sorge des wohldenkenden Großvaters für ſeinen unmündigen Großſohn hat die Willensmeinung dictirt. Fremden wollte der brave Fürſt nicht die Vormundſchaft anvertrauen; zu ſeiner Schwiegertochter ſcheint er kein Zutrauen gefaßt zu haben, auch iſt ſie bald in ein anderes Ehebündniß mit einem Grafen von Catzenellenbogen getreten. Vielmehr ernannte Herzog Friedrich ſeine Landſtände und die Stadt Lüneburg zu Vormündern, die auch acht Jahre die Vormundſchaft gut geführt haben. Wahrſcheinlich hat aber der Herzog um ſo mehr das achtzehnte Jahr des jungen Fürſten zum Regierungsantritt deſſelben beſtimmt, damit das Regiment nicht zu lange in den Händen der Landſtände ſich befinden möchte.

Merkwürdig iſt es, daß in dieſem Teſtamente nicht das 21ſte Jahr als der Termin der Minorennität angenommen worden, obgleich damals das Sachſenrecht im Lüneburger Lande allgemein galt. Noch jetzt werden die Sächſiſchen Fürſten und die Fürſten von Anhalt erſt nach vollendetem 21ſten Jahre mündig.

## § 2.

Auf dieſen Fall folgt ſofort die Minorennität Herzog Erich II, aus dem mittleren Hauſe Braunſchweig. Dieſer folgte ſeinem Vater Herzog Erich I, anno 1540, als er zwölf Jahr alt war, unter der Vormundſchaft ſeiner Mutter Eliſabeth von Brandenburg, und trat 1546 ſelbſtſtändig die Regierung an, als er das achtzehnte Jahr erreicht hatte. Spittler behauptet, daß ſeine Mutter vermöge des Teſtaments

ſeines Vaters Herzog Erich I. Vormünderinn ihres Sohnes geworden:

" —— Und der Kraft des väterlichen Teſtaments, bis er
" zu ſeinen Jahren komme, unter Vormundſchaft ſeiner
" Mutter bleiben ſoll." — Spittler Geſchichte des Fürſtenthums Hannover, T. I. p. 238.

Dieſes Teſtament habe ich aber nirgends finden können. Vielmehr ſagt J. J. Moſer:

" Herzog Erich's des ältern Prinz, Erich der Jüngere,
" wurde auf Verlangen der Landſtände, unter
" ſeiner Frau Mutter Eliſabetha, gebohrnen Prinzeſſin
" von Brandenburg, Vormundſchaft erzogen." — J. J. Moſers, T. Staatsrecht. T. XVII. p. 359.

Dieſes beſtätigt auch Rethmeyer in ſeiner Chronik, wenn er ſagt:

" Herrn Herzoge Erich dem Jüngern, ſind nach deſſen
" Herrn Vaters Tode zu Vormündern geſetzt worden,
" Joachimus, Churfürſt zu Brandenburg, und Philippus,
" Landgraf zu Heſſen, welche nebſt der Frau Wittwen
" Eliſabeth gebohrnen Markgräfinn zu Brandenburg, anno
" 1542, auf dem Landtage zu Pattenſen, am Sonntage
" Laetare, einen Landtags-Abſchied bewilliget und ge-
" ſchloſſen." — Rethmeyers Chronik in den Zuſätzen. T. III. p. 1862.

Herzog Heinrich der Jüngere zu Wolfenbüttel nahm dieſes

:r ſehr übel, und beſchwerte ſich deshalb in einem Aus=
reiben, de anno 1540, folgendermaßen:

" Zu dem, daß gedachte Unſers Vettern, Herzog Erich's
" ſeeliger, Gemahl gar keine Adminiſtration hat, ſondern
" Wir unſers jungen Vettern rechter legitimus Tutor
" und Vormünder, nächſter Agnat, Confeudatarius und
" Mitbelehnter ſeyn." — J. J. Moſer. l. c. pag. 359.

Die wahre Urſache, warum die Mutter von den Land=
ıden zur Vormünderinn ernannt und der Agnat Herzog
inrich ausgeſchloſſen wurde, lag aber in der ſehr gegrün=
:n Beſorgniß der Proteſtanten, daß der Katholiſchge=
ıte Herzog Heinrich, die von der Herzoginn ſo eifrig be=
:bene Reformation hemmen würde. Hortleder ſagt dieſes
ɔdrücklich:

" His Ducis Henrici rationibus susque deque ha-
" bitis, Erici Senioris Vidua, junioris mater, tu-
" torio nomine nihilosecius et suscepit et rexit
" Ducatum, quoad Filius ad moderandam Pro-
" vinciam per aetatem esset idoneus — idque ita
" cupientibus praecipuis Provinciae ordinibus,
" religionis Lutheranae conservandae ac proferen-
" dae gratia, cui Erici Vidua nomen suum dare
" coeperat, adhuc in rebus humanis agente ma-
" rito." — Hortleder, von den Urſachen des Teutſchen
Krieges. T. I. Cap. 15. pag. 447.

Dieſe ganze Vormundſchaft, die in tumultuariſchen Zeiten
geſtellt worden, kann daher aber auch nicht als ein Präce=
s angeführt werden, welches zur Norm für künftige Fälle

angenommen werden könnte. Dieſelbigen Urſachen, welche die Mitvormundſchaft Herzog Heinrichs des Jüngern entfernt hatten, bewogen die Landſtände und die Vormünderinn, die den jungen Erich für einen echten Lutheraner hielten, ihm bald, im achtzehnten Jahre ſeines Alters, Land und Leute zum Regieren zu überlaſſen, weil ſie glaubten, daß er kräftiger die neue Religion vertheidigen würde. Wie ſehr ſich der junge Herzog verſtellte, ſchildert Büntings Chronik beim Rethmeyer ſehr gut. Wie bald wurden die Landſtände enttäuſcht, und wie bald mußten ſie es inne werden, wie gefährlich es iſt, einem jungen achtzehnjährigen Fürſten, der keine edle Geſinnungen hat, Macht und Gewalt über Leib und Leben ſeiner Unterthanen einzuräumen. Kaum ein Jahr nach ſeinem Regierungsantritte war er katholiſch geworden, in Kaiſer Carl V. Dienſte getreten und ward ein Verfolger der Proteſtanten. Im neunzehnten Jahre ſeines Alters ließ er ſeinen Lehrer, den Gehülfen ſeiner Mutter im Reformationswerke, den berühmten Anton Corvinus, in einen Kerker auf dem Calenberge werfen, in welchem derſelbe ſechs Jahre ſchmachtete, und ſeinen frühen Tod daher holte. Sein ganzes folgendes Leben war ein Gewebe von Unthaten, ſo daß ſeine Regierung zu den unglücklichſten Perioden meines Vaterlandes gehört. — cf. Rethmeyers Chronik, T. II. p. 804. ff.

## § 3.

Ohngefähr um dieſe Zeit entließ der Herzog Heinrich der Jüngere ſeinen Bruder Wilhelm, den er zwölf Jahre in einer ungerechten Haft gehalten, im Jahre 1535 aus dem Gefängniſſe, und nöthigte ihn zu einem Vergleiche, in welchem Wilhelm für ſich und ſeine Nachkommen dem Mitbeſitze des

Herzogthums entsagte. In demselben war unter andern versehen:

" Befügte es sich, daß in Zeit, wenn Uns Herzog Wilhelm
" oder Unsern Erben, die Verneuerung dieses Vertrags
" gebührt, alsdann sollen Unser unmündig Erben Vor-
" münde und Räthe auf Unsers Bruders und Seiner Liebden
" Erben Erfordern — sich verschreiben und verbürgen. —
" Daß sie davor seyn wollen und sollen wann Unsre un-
" mündige Erben ihre vollkommen Jahr und Alter, als
" achtzehn Jahr erlangen — daß alsdann Unsre Erben
" diesen Vertrag — vollziehen, erneuen, bestätigen und
" halten sollen und wollen."

Dieser Vertrag, den der jetzige Herzog von Braunschweig in seinem famosen Placat vom 10ten May 1827, als Hausgesetz anführt, hat nie eine verbindliche Kraft gehabt, und ist auch nie zur Würklichkeit gediehen, wenn er gleich von Kaiser Carl V. bestätigt und von den Landständen anerkannt worden. Denn

a. Herzog Wilhelm ist ohne Erben verstorben, so daß er nie hat zur Ausführung kommen können.

b. War derselbe ein durch Gewalt abgedrungener Vertrag, wie die Vorstellung der Churfürsten von Sachsen, Brandenburg, und der Fürsten von Pommern, Anhalt, Pfalzgrafen Otto Heinrich, Landgrafen Philipp von Hessen, Herzogs Albrecht von Braunschweig, welche sie auch Kaiser Carl V. auf dem Reichstage zu Regensburg 1545 eingereicht haben, hinreichend darthut. — Rethmeyers Chronik, T. II. p. 890.

c. Eigentlich iſt auch in dieſer Stelle nicht die Rede von der erlangten Majorennität, ſondern allein von der Beſtätigung dieſer Urkunde, die auch ein Jüngling, der plenam pubertatem erlangt hat, ausſtellen kann.

" Nisi forte quis putaverit, sic exaudienda esse tex-
" tus nostri verba, ut agentes annum decimum
" octavum Duces Brunsvigii, solummodo ad ac-
" tum confirmatorium transactionis hujus, plenae
" pubertatis sint censendi. Ad capessendum cla-
" vum Reipublicae non item. Quae restrictiva
" interpretatio, exemplo et autoritate juris non
" careret."

" Accursius in cap. 2. de pace tenenda et jur. firm.
" verbis a decimo octavo anno pp." — Hortleder von den Urſachen des T. Krieges. Liv. IV. Cap. 31. T. I. p. 1627.

d. Dann wäre endlich dieſer Vertrag ſchon an ſich für die Fürſten aus dem jetzigen neuen Lüneburgiſchen Hauſe nicht obligatoriſch, da er zwiſchen Brüdern aus dem ausgeſtorbenen mittlern Hauſe Braunſchweig geſchloſſen worden war, ja ſelbſt von den nachfolgenden Fürſten dieſes Hauſes nicht für verbindlich geachtet, weil ſchon Heinrich des Jüngern Sohn, Herzog Julius, dieſer Diſpoſition vollkommen durch ſein Teſtament derogirt hat, und kann daher dieſer Vertrag aus allen vorangeführten Urſachen nie als ein Familiengeſetz angeſehen werden.

## § 4.

So wie die Rechtsbegriffe in Teutſchland mehr Feſtig-

keit durch Einführung des Kammergerichts und die allgemeine Verbreitung des Römischen Rechts erhielten, so wurden auch andre Ideen über Gesetzgebung, Administration und Staatsrecht in den Köpfen der Fürsten geweckt, und sie merkten bald, daß eine größere Reife des Verstandes, und mehr Herrschaft über die Leidenschaften bei einem Regenten erfordert würden, als sich bei einem kaum dem Kindesalter entwachsenen Jünglinge von achtzehn Jahren erwarten lassen. Da nun unsre Regenten durch keine Familienpacta noch Hausgesetze gebunden waren, so benutzte der weise Herzog Julius diesen Umstand dahin, daß er ganz in dem Sinne der Römischen Gesetzgebung in seinem Testament von 1582 sagt:

1. " So verordnen Wir Unsre freundliche herzliebe
" Gemahlinn als Tutricem et Curatricem Unsrer
" fürstlichen Kinder, ꝛc. der Gestalt, daß sie

2. " so lange unser ältester Sohn und verordneter
" regierender Herzog Heinrich Julius sein voll-
" kommenes Alter, und zum wenigstens 25
" Jahre nicht erlanget, und seine Studia nicht
" completirt haben wird, die ganze fürstliche
" Regierung haben und behalten, und Un-
" sern Söhnen und Töchtern mütterlich und aufs
" treulichste, und Besten ihrem höchsten Verstande
" nach, fürstehen soll."

Herzog Heinrich Julius, gebohren den 15 October 1564, trat am 12ten Juny 1589, also kurz vor dem vollendeten 25sten Jahre die Regierung an, nach der Verlesung des väterlichen Testaments, welches er in allen Puncten und Clau-

seln anerkannte. Merkwürdig bleibt es immer, daß Herzog Julius in gedachtem Testamente den von seinem Vater Heinrich dem Jüngern geschlossenen Vertrag als gültig anerkannt, und zwar weil er mit Zustimmung der Landschaft geschlossen und von Kaiser Carl V. confirmirt worden und die Untheilbarkeit des Fürstenthums sicherte, dennoch aber der Disposition, wegen der Volljährigkeit, derogirte — ein Beweis, daß er diese Disposition in Ansehung der Dauer der Tutel nicht bindend für sich und seine Nachkommen hielt.

## § 5.

Herzog Franz Otto von Lüneburg, ältester Sohn Herzogs Ernst des Bekenners, war erst sechzehn Jahr alt, als sein Vater, 1546, starb. Daher führten die Stände für sämmtliche Kinder Herzogs Ernst die Vormundschaft, und zwar bis 1555, wo Herzog Franz Otto (dessen Bruder Friedrich, 1543, bei Sievershausen geblieben war) das 25ste Jahr bereits erreicht hatte, und nun erst die Regierung übernahm.

Mosers Staatsrecht, l. cit. p. 363; und Rethmeyers Chronik, T. II. p. 1369 und 1360.

## § 6.

Dieselbigen Gründe, die Regierung nicht unerfahrnen Jünglingen zu überlassen, die Herzog Julius bestimmt hatten, bewogen auch den Ahnherrn des durchlauchtigsten Hauses Hannover, Herzog Georg, in seinem Testamente vom Jahre 1641, § 28, zu verordnen:

" Alldieweil aber Unſre junge Herrſchaft allerdings ihr völ-
" liges vogtbares Alter nicht erreichet, ja theils annoch in
" ihrer erſten Kindheit conſtituiret und begriffen, ſo ſetzen,
" wollen und ordnen Wir, daß nach Unſerm tödtlichen
" Abgang, Unſer älteſter Sohn, Herzog Chriſtian Lud-
" wig — die Regierung antreten — auch in deſſen Namen
" und zu deſſelbigen Behuf alles ohnverzüglich würklich
" ergreiffen. — Es ſoll derſelbige, welcher alſo die Regie-
" rung antreten wird, — ohne Rath und Vorwiſſen Unſrer
" herzlieben Gemahlinn — wie auch ohne Unſer Canzler
" und Räthe, inſonderheit derer, die zu den Staatsſachen
" gezogen und gebrauchet — nichts thun, verhängen noch
" vornehmen." — cf. Teſtaments Herzogs Georg, in
Rethmeyers Chronik. T. III. p. 1659.

Nun war zur Zeit des Teſtaments Herzog Georgs, Herzog Chriſtian Ludwig ſchon neunzehn Jahr und zwei Monat alt, und doch hielt der Vater dafür, daß er ſein völliges vogtbares Alter noch nicht erreicht habe, und ſollte daher die Mutter zu den Regierungshandlungen noch zugezogen werden.

## § 7.

In der Wolfenbüttelſchen Linie ſuccedirte Herzog Carl, 1735, im Alter von 22 Jahren; ſeine Mutter ward aber Vormünderinn der nachgebohrnen Geſchwiſter, und als ſolche vom Reichshofrath beſtätigt. Von dieſen hatten aber mehrere damals ſchon bereits das 18te Jahr ihres Alters überſchritten.

J. J. Moſers Staatsrecht, l. cit. pag. 363. Hübners genealogiſche Tabellen, T. I. Tab. 190.

## Anlage, No. VI.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Bei der bevorstehenden Beendigung Ew. Majestät Vormundschaftlichen Regierung des hiesigen Herzogthums, dessen segensreiche Erfolge alle hiesigen Landeseinwohner und deren Nachkommen mit allerunterthänigster Dankbarkeit zu verehren haben, haben Ew. Majestät uns noch die sehr angenehme Pflicht auferlegt, Höchstdenenselben in der Kürze die Hauptmomente der zeither geführten Landesverwaltung in einem kurzen Begriffe allerunterthänigst ins Gedächtniß zurückzurufen. Indem wir dieser Pflicht hierdurch die schuldigste Folge leisten, sey es uns zuvor allergnädigst vergönnt, Ew. Majestät für das uns geschenkte allerhöchste Vertrauen unsern ehrfurchtsvollsten Dank zu Füßen zu legen, indem dadurch beehrt, wir um so mehr ermuthigt wurden, die wohlthätigen Absichten Ew. Majestät nach unsern geringen Kräften zu befördern, und, so viel an uns war, ins Werk zu richten.

Herzog Friedrich Wilhelm, Höchstseligen Andenkens, fand bei Seiner Rückkehr das Herzogthum, als einen Theil eines ephemeren Königreichs, mithin alle früheren Institu-

tionen desselben und dessen Verwaltung als die eines eigenen Staats überall nicht vorhanden. Er war genöthigt, die frühere Landesverwaltung und die Regierungsweise seiner Durchlauchtigsten Vorfahren erst wieder herzustellen, und die verschiedenen, unter abgesonderten Verwaltungs-Behörden gestandenen Theile des Herzogthums wieder zu einem besondern Staate von neuem zusammen zu bilden. Zugleich aber war Deutschland noch in einem schweren Kriege mit seinen bisherigen Bedrückern begriffen, an welchem der Herzog um so mehr thätigen Antheil zu nehmen sich genöthigt sah, als es die gemeinsame Sache Deutschlands galt, und er darin für die Erhaltung des eben wieder erlangten Erbes seiner fürstlichen Vorfahren mit zu streiten hatte. Das Militair mußte ganz von neuem geschaffen werden, und es war zu bewundern, daß der Herzog bereits im Frühjahre 1814 mit einem wohlgerüsteten Corps den siegenden hohen Alliirten bis an Frankreichs Gränzen nachrücken konnte. Thätigere Theilnahme am Kriege ersparte der eingetretene Friede, dessen kurze Dauer selbst den zu Wien versammelten Congreß der Europäischen Mächte überraschte.

Aehnliches ahndend hatte der Herzog Bedenken getragen, sein zahlreiches Militair zu verabschieden, und befand sich daher im Stande, mit einem verhältnißmäßig sehr beträchtlichen Corps an dem wieder angefangenen Kampfe sofort thätigen Antheil zu nehmen, welchen auch sein Corps rühmlich bestand, der aber den Herzog selbst als Opfer für die Befreiung Deutschlands hinwegnahm.

Begreiflich ist es, daß in einer so kurzen und stürmischen Zeit nicht alles geschehen seyn konnte, was des Landes Wohlfahrt erheischte, und daß der Herzog sich außer Stande

befand, auf die innere Verbeſſerung des Landes, welches unter der fremden Herrſchaft in mehreren Theilen ſehr zurückgekommen war, Verwendungen zu machen, welche die dringende Gefahr des Kriegs auf eine andere Weiſe in Anſpruch nahm, und daß überall die ſchweren Anſtrengungen für dieſen Krieg die Kräfte des Landes dergeſtalt angegriffen hatten, daß deſſen finanzielle Staatswirthſchaft nicht alſo geregelt ſeyn konnte, wie in ruhigeren Zeiten es wäre zu hoffen geweſen. Der nachfolgenden Regierung blieb demnach noch vieles zu thun übrig, um das Herzogthum die Leiden der frühern vergeſſen und es die wohlthätigen Folgen der wiedergekehrten Regierung ſeiner angeſtammten Fürſten genießen zu laſſen.

Dieſes nachzuholen und zu befördern war Ew. Majeſtät vorbehalten, indem Allerhöchdieſelben bei der damaligen Minderjährigkeit des Durchlauchtigſten Herzogs Carl die Vormundſchaftliche Regierung hieſiger Lande durch das Patent vom 18ten July 1815 zu übernehmen geruheten.

Der Juſtiz-Verfaſſung im Lande hatte Herzog Friedrich Wilhelm bereits im Jahre 1814 diejenige proviſoriſche Form gegeben, nach welcher bis anjetzt dieſelbe verſehen worden. Sie hat ſich im Ganzen als gut bewährt, jedoch konnte deren definitive und bleibende Einrichtung erſt dann geſchehen, wenn zuvor die Frage, in wie fern die nicht geſchehene Herſtellung der Patrimonial-Gerichte und des befreieten Gerichtsſtandes bleibend ſeyn, oder andere Einrichtungen bewirken werde, auch in wie fern das nicht hergeſtellte Fürſtliche Hof-Gericht auch ferner nicht wiederherzuſtellen ſeyn werde, entſchieden war. Dieſe Fragen mußten bis zur Berathung mit den Landſtänden unentſchieden bleiben und

haben anjetzt durch die Verordnungen vom 26sten März d. J. ihre Erledigung erhalten, durch welche nunmehr die Justiz-Verwaltung eine hoffentlich sehr auszeichnende Einrichtung erhalten wird, deren ungefährer Character der ist, daß Gerichte erster Instanz getrennt von der eigentlichen Verwaltung in den verschiedenen Landestheilen seyn, in zweiter Instanz nur von einem Gerichte Recht gesprochen wird, und von diesem wiederum in letzter Instanz noch eine Entscheidung vor dem Ober-Apellations-Gericht gesucht werden kann, welchem Ew. Majestät durch die Verbindung, in welche es gegen die Fürstenthümer Lippe, Waldeck und Schaumburg-Lippe im Jahre 1816 gesetzt worden, noch ein vermehrtes äußeres Ansehen und umfassendere Wirksamkeit beigelegt haben. Da nunmehr die zu bestellenden Districtsgerichte nicht mehr als Fürstliche Patrimonial-Gerichte für einzelne Aemter betrachtet werden können, und mit hinreichendem Personal versehen, ihnen das Ansehen Fürstlicher Rechts-Collegien nicht entstehen kann; so fiel damit der Wunsch und die Nothwendigkeit der Wiederherstellung der Privat-Patronat-Gerichte und des privilegirten Gerichtsstandes hinweg, und ist daraus der Vortheil entstanden, daß die Discussionen über diese so sehr verschiedenen Ansichten unterworfenen und so sehr verschieden beurtheilten Gegenstände im hiesigen Herzogthume völlig abgeschnitten und beseitigt sind.

Einer noch fehlenden vollständigen Hypotheken-Ordnung ist durch die Verordnung vom 26sten März d. J., die stillschweigenden Hypotheken betreffend, der Weg gebahnt worden, weil dadurch die Vorfrage entschieden ist, welche Forderungen in die Hypothekenbücher eingetragen werden müssen, und welche auch ohne solche Eintragung in Kraft

ſtehen ſollen. Auch iſt durch die Verordnung vom nämlichen Tage über die Kautionen für die Sicherheit der Gläubiger gegen Verrug und Leichtſinnigen Schuldenmachen thunlichſt geſorgt worden.

Die öffentliche Sicherheit im Herzogthume iſt, im Ganzen genommen, auf eine ſehr genügende Weiſe erhalten worden; außer dem Eifer der betreffenden Behörden verdankt man dieſes mit der ſehr weſentlichen Unterſtützung, welche dieſelben durch die Hilfaren-Schwadron, vermöge der Verordnung vom 3ten Februar 1816, und die damit nach der Verordnung vom 9ten Juny 1818 in Verbindung geſetzten Fußjäger, erhalten haben: eine Inſtitution, ähnlich den anjetzt in den meiſten Staaten Deutſchlands beſtehenden Einrichtungen mit entſprechender Rückſicht auf die hieſige Localität, deren Nutzen durch den Erfolg ſich immer mehr bewährt hat. Die bereits früher mit andern Nachbar-Staaten beſtandenen Verhältniſſe, wegen Auslieferung der Verbrecher, ſind durch die am 5ten May 1823 bekannt gemachte deſfallſige Convention mit Chur-Heſſen noch vervollſtändigt worden.

Die innere Verwaltung iſt ihrer Beſtimmung gemäß von Fürſtlicher Cammer, als Central-Behörde, beſorgt worden. Unter derſelben ſtehen die Oberhauptleute als obere Diſtricts-Behörden, welchen bislang die Kreisgerichte in dieſer Hinſicht unterworfen waren, wie dies künftig auch in Anſehung der einzurichtenden Kreisämter in Gefolge der Verordnungen vom 26ſten März d. J. der Fall ſeyn wird, durch welche außerdem für die Polizei- und Gemeine-Verwaltung ergänzende Maßregeln vorgeſchrieben ſind, deren Zweckmäßigkeit die Erfahrung hoffentlich erfreulich beſtätigen wird.

Neben der Sicherung des Eigenthums und der öffentlichen Wohlfahrt, ist die Fürsorge für die Erhaltung und das Emporkommen des Wohlstandes der Einzelnen der Gegenstand der Verwaltung gewesen. Schon im Anfange des Jahrs 1814 hatte Herzog Friedrich Wilhelm die aufgedrungenen fremden Rechte aufgehoben: es mangelten aber noch mehrere Bestimmungen über die Anwendbarkeit der fremden Rechte auf bürgerliche Verhältnisse. Ew. Majestät haben diesem Mangel durch die Verordnung vom 2ten Januar 1818 abgeholfen und dadurch zugleich sowohl den Staatsverwaltungs-Behörden als Corporationen und Gemeinen, so wie Privat-Personen, die Ausübung ihrer unter der fremden Herrschaft unterdrückten Rechte auf eine billige Weise hergestellt und gesichert. Daneben aber ist Ew. Majestät nicht entgangen, daß einzelne Gewerbe einer besondern Berücksichtigung bedurften. Die Anlegung neuer Mühlen in der westphälischen Zeit hatte dem Anscheine nach zur Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte der ältern Müller Statt gefunden und zu sehr häufigen Klagen und Beschwerden derselben Veranlassung gegeben; daneben aber trat die Berücksichtigung ein, daß wohl nicht alle die neu errichteten Mühlen würklichen Rechten zuwider errichtet worden, daß daher das Verlangen derer Unterdrückung häufig nicht begründet und dem übrigen Theile der Landes-Einwohner deren Beibehaltung nöthig oder wünschenswerth seyn möchte. Durch die Verordnung vom 3ten October 1816 haben daher Ew. Majestät die Vorschriften ertheilen lassen, nach welchen die Untersuchung über deren Beibehaltung oder Unterdrückung, mit Berücksichtigung des öffentlichen Wohls sowohl als wohl begründeter Gerechtsame nach Anleitung der Landesgesetze von den richterlichen Behörden geschehen soll.

Die bisdahin beibehaltene Gewerbefreiheit konnte nicht füglich eher eine definitive Bestimmung erhalten, bis über die zeitgemäße Wiederherstellung der frühern Gilden und Innungen mit den Landständen berathen war; nach dem Gutachten dessen Ew. Majestät auch für diesen Gegenstand durch die Gewerbe- und Gilde-Ordnung vom 29sten October 1821, angemessene Vorschriften ertheilt haben, und ist darnach eine solche Wiederherstellung der Zünfte und Gilden Statt gefunden, wie sie, ohne die Nachtheile der frühern Einrichtungen zu erneuern, hoffentlich nur zur bessern Aufnahme der Gewerbe dienen wird.

Die hiesigen sehr beträchtlichen Messen haben ohne Unterbrechung ihren guten Fortgang gehabt, und obwohl in den Nachbar-Staaten so manches geschehen ist, was denselben höchst nachtheilig werden sollte, und dessen Würkungen auch nicht ohne Einfluß blieben; so läßt sich doch nicht läugnen, daß solche, vermöge des einmal herrschenden Vertrauens in die hiesigen Einrichtungen, doch den Umständen nach zum Theil über Erwarten ausgefallen sind. Von Seiten der Verwaltung konnte dazu nur indirect durch schonende Behandlung der auswärtigen Besucher und thunlichste Erleichterung ihres Verkehrs gewirkt werden.

Ein Wunsch, vorzüglich der hiesigen Gutsbesitzer, Domainen-Pächter und sonst des dabei interessirten Theils des hiesigen Publici, war es, daß der wichtige Verkehr mit Wolle auch hier durch Verbindung eines Wollmarkts mit der hiesigen Sommer-Messe erleichtert werden möchte. Dem zufolge ist damit im gegenwärtigen Jahre der Versuch gemacht, und obwohl der Statt gehabte erste Wollmarkt

nicht von großer Bedeutung war, auch als eine neue Einrichtung nicht füglich seyn konnte; so steht doch zu hoffen, daß derselbe, wenn anders die Conjuncturen sich nicht gegen den Wollhandel eben so ungünstig fügen sollten, wie sie demselben früher günstig waren, sich immer mehr heben und dem Lande sowohl als der hiesigen Stadt von Nutzen seyn werde.

Dem dem hiesigen Lande so besonders wichtigen Ackerbaue haben Ew. Majestät durch die Verordnungen über die Theilung der Gemeinheiten, die Schonung der Kleefelder und die Hütungstermine der Wiesen vom 26sten März d. J., besonders die erstere derselben sehr wesentliche Beförderung angedeihen lassen, und erwarten wir davon die erspriesslichsten Folgen in der nahen Zukunft wahrzunehmen, zugleich aber haben Allerhöchstdieselben den übertriebenen Ansprüchen und Beeinträchtigungen der Gerechtsame der Meierherren, von Seiten der Besitzer der Meierhöfe, billige und rechtlich begründete Schranken dnrch eine andere Verordnung von demselben Tage gesetzt.

Der öffentliche Unterricht ist, so viel es die Umstände erlaubt haben und im Ganzen genommen auf eine sehr wesentliche Weise befördert worden. Die Wiederherstellung der Universität Helmstedt schien bei dem geringen Umfange des Herzogthums und der Nähe von Göttingen nicht angemessen; dagegen sind die der Universität gewidmet gewesenen Fonds nicht nur zur Erhaltung der vom Herzoge Friedrich Wilhelm gestifteten Freitische zu Göttingen, sondern auch übrigens zur Verbesserung der Schulen und Unterrichts-Anstalten im Lande dergestalt gewissenhaft verwandt worden, daß sie nicht einmal mit den übrigen Staats-Einnahmen

zusammen, sondern besonders berechnet; außerdem aber auch aus den landesherrlichen Cassen, besonders aus den dazu geeigneten Fonds der säcularisirten Stifter und Klöster beträchtliche Verwendungen dafür geschehen. Außer so manchen unterstützten und noch bleibend verbesserten Landschullehrern, führen wir nur allerunterthänigst an, daß die Gehalte der Lehrer an den hiesigen beiden Gymnasien so bestimmt worden, daß solche anjetzt wenigstens ein erträgliches Einkommen genießen, wogegen besonders das Martineum seinen Lehrern früher den nothdürftigsten Unterhalt kaum gewährte; daß das Gymnasium zu Wolfenbüttel gleichfalls in derselben Hinsicht verbessert, den zu Holzminden und Blankenburg, wo es erforderlich war, nachgeholfen und das Gymnasium zu Helmstädt fast ganz neu geschaffen und anjetzt zu einer für die ganze Umgegend sehr nützlichen und wichtigen Anstalt erhoben ist; daß die Industrie-Schule zu Blankenburg in ihrem guten Fortgange erhalten und eine solche neue zu Wolfenbüttel eingerichtet worden, und daß das Collegium Carolinum hieselbst seinen guten Fortgang gehabt und seine Nützlichkeit, seiner Bestimmung zufolge, bewährt hat, und daß es, wenn nur ein paar wichtige Verluste von Lehrern an demselben gut wieder ersetzt seyn werden, unter den Anstalten der Art sein früher genossenes gutes Ansehn noch ferner behaupten werde.

Wenn auch noch nicht allen Bedürfnissen des Lehrstandes, besonders auf dem Lande vollständig hat abgeholfen werden können; so wird doch, wenn ferner auf dem bisherigen Wege fortgefahren wird, das Herzogthum Braunschweig auch hierin einen Vorschritt vor vielen andern Staaten behaupten.

Die zum Theil zu kärglich ausgemessenen Besoldungen landesherrlicher Diener sind bei sich darbietender Veranlassung, oder wo es sonst die Nothwendigkeit erforderte, gegen die früheren Bestimmungen, welche zu einer Zeit geschehen waren, wo die Furcht vor der Rückkehr des vertriebenen Feindes alle Geldquellen in Anspruch nahm, auf eine angemessene Weise verbessert, und dadurch auch der Eifer der im Ganzen genommen sehr lobenswürdigen, geschäftseifrigen und sachkundigen hiesigen Dienerschaft ermunternd belebt worden.

In einem sehr großen Verfall waren während der kriegerischen Vorzeit die sämmtlichen für das Gewerbe jeder Art durch erleichterte Communication so sehr wichtigen Chausseen gerathen. Eine besondere Sorgfalt ist daher deren Wiederherstellung gewidmet, und mit großen Kosten erreicht worden, daß sie anjetzt zu den bessern in hiesiger Gegend wieder gezählt werden können. Die Verordnung vom 26sten März d. J. über die Grundsätze, welche bei Abtretung von Eigenthum und Material zum Behuf der Chausseen Statt finden sollen, so wie die unter demselben dato verfügte Herabsezzung des Chaussee-Geldes für Fuhrwerk mit breiten Rädern, werden die Erleichterung des Anbaues der Chausseen und deren Conservation ohne Zweifel noch mehr befördern.

Auch die bereits angefangen gewesenen öffentlichen Anlagen, besonders um die hiesige Stadt, sind fortgesetzt, und anjetzt zu einem hohen Grade der Schönheit vollendet, die Thore um die Stadt, nebst dazu gehörigen Brücken, mit großen Kosten fast sämmtlich neu vorgerichtet; außerdem ein paar wichtige und kostspielige Schleusenbauten in dem die Stadt umfließenden Wasser beendigt, und nachdem sol-

dergestalt die Umgebung der hiesigen Stadt so ziemlich ganz zur Vollkommenheit gebracht worden, mit der schon vor vielen Jahren angefangen und darauf liegen gebliebenen Abtragung der Festungswerke in Wolfenbüttel wieder angefangen und damit die Abhelfung eines lange gefühlten und wesentlichen Bedürfnisses, nämlich einer vollständigen Anstalt für Gefangene in Verbindung gesetzt, welche mit Benutzung des alten dort vorhandenen Locals, dasselbe dem Bedürfnisse gemäß erweitert, und Einrichtungen erhalten wird, welche zur Besserung und nützlichen Beschäftigung der Gefangenen wesentlich abzwecken. Mit den deshalb erforderlichen Bauten ist bereits der Anfang gemacht und bis jetzt fortgefahren.

Außerdem ist das Straßenpflaster zu Braunschweig, und die damit in Verbindung stehenden Canäle, mit bedeutenden Kosten aus einem fast ganz verfallenen Zustande erneuert, und in den wichtigern Straßen vollkommen hergestellt.

Die Gebäude auf den landesherrlichen Domainen und sonstigen Besitzungen und Eigenthume waren, weil in sehr langer Zeit sehr wenig darauf verwandt worden, in einen hohen Grad von Verfall gerathen. Es mußte daher, sollte nicht deren Verfall immer weiter um sich greifen, und demnach für die Folgezeit zu einer unerträglichen Last werden, auf deren Instandsetzung so viel verwandt werden, als nur irgend mit Berücksichtigung der Lage der Landesherrlichen Cassen und der Möglichkeit der Beschaffung durch das vorhandene Personal geschehen konnte. Einzelne Unglücksfälle, wie der Brand des Geheimen-Canzlei-Gebäudes und des Amts Stiege im Blankenburgischen, vermehrten die Anzahl der dringenden Baugegenstände; das

letzterwähnte Amt hat dadurch auch für die Folge gewonnen, indem es sehr unbequem und zweckwidrig auf dem Berge bei Stiege gelegen, anjetzt unmittelbar auf einer mit Aeckern zusammenhängenden Fläche neu und dergestalt wieder erbauet worden, daß es in ökonomischer Hinsicht wohl wenig zu wünschen übrig lassen möchte. Endlich ist das ganz verfallene Orangerie-Gebäude im Fürstlichen Schloßgarten, so wie das völlig abgängige Reithaus, unfern des hiesigen Schlosses, anjetzt von Grund auf neu erbauet worden, dergestalt, daß beide bei der Ankunft des Durchlauchtigsten Herzogs zu Höchstdessen Gebrauche fertig seyn werden.

Durch die Rectificirung des Laufes einiger Gewässer, besonders der Schunter, ist den angrenzenden Besitzungen ein hoffentlich langdauernder Vortheil gestiftet.

Weniger vernachlässiget als die Domainen waren die wichtigen Forsten. Schon in der Westphälischen Zeit hatte man eingesehen, daß wenn nicht der Nachwelt ein unersetzlicher Schaden geschehen solle, die Forstkultur nicht länger, wie früher, bloß dem Zufalle mit einzelnen wenigen Nachhülfen überlassen bleiben, sondern dieselbe von Seiten der Staats-Verwaltung ernstlich befördert werden müsse. Es war daher für dieselbe schon damals manches geschehen. Inzwischen fehlte es im Herzogthume an einer solchen Uebersicht der Forsten und deren Bestandes, um darauf mit Sicherheit auf den nachhaltigen Ertrag und die jährliche Haubarkeit, so wie die Mittel, welche den Ertrag nachhaltig zusichern, anzuwenden seyen, richtige Schlüsse bauen zu können. Eine solche Uebersicht zu verschaffen, mithin sämmtliche Forsten nach bewährten wirthschaftlichen Grundsätzen zu veranschlagen, wurde eine eigene Forst-Taxations-Commission ernannt, welche anjetzt schon weit vorgerückt

ist, und nach deren zuvor noch reiflich geprüften Gutachten anjetzt, so wohl bei den Hauungen als den Kulturen, verfahren wird. Bei der dadurch gewonnenen Uebersicht der Forsten aber hat sich denn auch um so mehr ergeben, wie viel noch zu thun übrig bleibt, um die hiesigen Forsten zu dem Grade einer blühenden Kultur zu bringen, dessen sie fähig sind, und welcher nothwendig ist, um der Nachwelt den Bedarf an Feuerungsmaterial zu sichern, und deshalb ist auch auf diesen Zweig der Verbesserung des Staatseigenthums so viel verwandt worden, als die Nothwendigkeit erforderte und der Zustand der Cassen erlaubte.

Um inzwischen wenigstens bis dahin keinen Mangel an Feuerungs-Material eintreten zu lassen, und die zu einer übertriebenen Höhe gestiegenen Holzpreise in Braunschweig und dessen Gegend herabzudrücken, wurden auf den Gewinn von Torf und Stein- auch Braun-Kohlen besondere Sorgfalt verwandt, und dahin gewirkt, daß das Publikum sich an deren Gebrauch mehr als früher gewöhnen möchte. In Ansehung des Torfes, so wie der bedeutenden Erniedrigung der Holzpreise, ist dieses vollkommen gelungen. Auch auf Braunkohlen wird in der Gegend von Helmstedt mit einigem Erfolg gebauet, aber sie sind noch nicht von der Güte befunden worden, als wohl zu wünschen wäre. Die unter Ew. Majestät Genehmigung deshalb mit den Landständen verabredeten Bestimmungen über die Regalität der Stein- und Braun-Kohlen wird auch hoffentlich für die fernern Fortschritte dieses Zweiges der Bergmännischen Ausbeute von wesentlichen Folgen seyn, obwohl nach den bisherigen Erfahrungen es zweifelhaft scheint, ob wirkliche Steinkohlen innerhalb der Grenzen des Herzogthums in bauwürdiger Menge werden gefunden werden.

Der Bergwerksbetrieb war von jeher ein wichtiger Gegenstand des Erwerbes und der Ernährung der am Fuße des Harzes gelegenen Gegenden des hiesigen Landes; auch ist auf denselben stets eine besondere Rücksicht genommen worden. Besonders wichtig sind die Eisenbergwerke im Blankenburgischen und an der Weser, nicht so sehr ihres würklichen Ueberschusses halber, als weil sie größten Theils die Bewohner jener sonst armen Gegenden ernähren. Das rohe Product aber ist nicht mehr, wie wohl früher, ein Gegenstand des Verkehrs, indem das Ausland sein Bedürfniß anjetzt größtentheils aus den eigenen Werken beziehet. Soll daher der Ertrag der Berg- und Hütten-Werke nicht gänzlich darniedersinken und will man einigen Absatz in das Ausland behalten; so muß nothwendig auf die Verfeinerung des Products und auf dessen bessere Bearbeitung gesehen werden. Deshalb ist auch auf die Hüttenwerke und Eisengießereien eine gedoppelte Aufmerksamkeit verwendet worden, und auch die Kosten nicht gescheuet, welche erforderlich waren, um diesen Betriebzweig zu heben. Es ist dies auch in einem recht guten Maße bis jetzt gelungen, und die Gießereien zu Zorge und Rübeland weteifern mit den besten des Auslandes, und haben durch ein dort gearbeitetes, von einer Privat-Gesellschaft veranlaßtes und innerhalb der hiesigen Stadt-Umgebungen aufgestelltes Denkmal der verewigten Herzoge Carl Wilhelm Ferdinand und Friedrich Wilhelm ein ehrenvolles Zeugniß davon, was sie leisten können, abgelegt. Wenn demnach in den letztern Jahren der baare Geld-Ertrag der Bergwerks-Verwaltung zurückgefallen ist, so ist dies nicht der Ungeschicklichkeit oder Sorglosigkeit der hiesigen Verwaltung, deren Kenntnissen und Eifer für die Sache wir nur ein rühmliches Zeugniß beilegen können, sondern dem Umstande

zuzuschreiben, daß durch das in einigen benachbarten Staaten angenommene Insolirungs-System der Absatz der Bau- und Hütten-Producte in das Ausland ganz außerordentlich erschwert worden.

Eine ganz besondere Rücksicht erforderte der Zustand des hiesigen Militairs. In der Zeit des allgemeinen Kampfes für Deutschlands Befreiung war das hiesige Truppen-Corps zu einer verhältnißmäßig sehr hohen Anzahl gebracht worden, und hat in dem Feldzuge vom Jahre 1815 ehrenvoll gestritten. Nach der Rückkehr, im Jahre 1816, wurde dasselbe auf diejenige Anzahl zurückgesetzt, welche den Kräften des hiesigen Landes angemessen erschien, und nachdem die Bundestagsbeschlüsse das Contingent und dessen innere Eintheilung näher bestimmt hatten, haben Ew. Majestät auch diese Eintheilung, so wie die Beurlaubung in deren Gemäßheit hieselbst einführen lassen.

Nur in Ansehung der Cavallerie existirt bislang eigentlich nur ein Cadre durch die im innern Landes-Dienste beschäftigte Husaren-Schwadron, theils weil bis jetzt ein Mehreres für den Dienst nicht erforderlich war, und es immer noch erwartet wurde, es werden auf die von manchen Seiten gegen die Stellung einer so theuren Waffe in dem projectirten Verhältnisse erhobenen Reclamationen noch ermäßigende Bestimmungen für die mindermächtigen Bundes-Staaten eintreten, theils aber auch, weil durch die Verhältnisse eine so große Zahl an übercompleten Officieren und zu pensionirenden andern Militair-Personen vorhanden war, daß dadurch der gegenwärtige Militair-Etat noch immer in pecuniairer Hinsicht sehr hoch zu stehen kommt, und es daher unschenswerth erschien, ohne die äußerste Noth eine Mehr-

ausgabe darin nicht eintreten zu laſſen, wenigſtens nicht eher, bis die gegenwärtigen Militair-Ausgaben ſich im Laufe der Zeit merklich würden vermindert haben.

Uebrigens iſt es wohl allgemein anerkannt, daß die von Ew. Majeſtät verfügte Reduction des Militairs mit einer ſo großen Milde geſchehen iſt, wie wohl in wenig andern Staaten der Fall geweſen ſeyn möchte; auch haben Ew. Majeſtät die Verdienſte des hieſigen Truppen-Corps durch die unterm 11ten Junius 1818 demſelben verliehene Ehren-Medaille, ſo wie durch Verleihung Höchſtdero Guelphen-Ordens an die in der Schlacht von Waterloo commandirenden Officiere anzuerkennen allergnädigſt geruhet.

Die bei dem Hinwegfallen freiwilliger Werbung erforderliche Beſtimmung, in wie fern die hieſigen Landes-Einwohner zum Militair-Dienſte berufen ſind, iſt durch das Canton-Reglement vom 30ſten Junius 1821 erfolgt, und ſeitdem auch in Wirkſamkeit geſetzt, und danach verfahren worden: und durch die Verordnungen vom 29ſten October 1821, die Kriegs-Artikel und die Militair-Strafen betreffend, eine ſolche Geſetzgebung für dieſen Stand eingetreten, welche deſſen jetzigem ehrenvollen Standpuncte angemeſſen iſt. Gegen Deſertionen einzelner unwürdiger Subjecte aber iſt durch die mit Hannover, Preußen und Chur-Heſſen abgeſchloſſenen und unterm 30ſten März, 4ten May und 15ten Junius 1819 publicirten Cartel-Conventionen geſorgt worden, wie denn auch für die unvermeidlichen Durchmärſche Preußiſcher Truppen, Wolfenbüttel zum Etappen-Orte beſtimmt und über das deshalb erforderliche, ſo wie die von Preußen dafür zu leiſtenden Vergütungen eine unterm 30ſten Junius 1818 publicirte Convention abgeſchloſſen, zugleich

[illegible]

dessen versprochene terminliche Rückzahlung inne gehalten werden mußte. So überraschte der ehrenvolle Tod den Herzog, und Ew. Majestät vormundschaftlicher Fürsorge war es vorbehalten, diese hohe Zerrüttung des hiesigen Finanzwesens zu heben. Vor allen Dingen mußte die Liquidation der hiesigen Landes-Schulden geschehen, und diese wurde durch die Verordnung vom 4ten December 1815 verfügt. So wie das Geschäft vorrückte, wurden die laufenden Zinsen der liquidirten Capitale bezahlt, und über die Zeit 1813 rückständig gebliebenen Zinsen Rückstands-Scheine gegeben, welche allmählig, so wie es der Zustand der Casse erlaubte, durch baare Zahlung eingelöset wurden. Bei dieser Gelegenheit ergab es sich aber auch, daß noch mehrere begründete Forderungen an die Staats-Verwaltung vorhanden waren, welche die gegen das Ende des Jahres 1806 eingetretene feindliche Besitznahme des Landes zu berichtigen, unmöglich gemacht hatte. Auch diese wurden der Liquidation unterworfen, und so wie sie für richtig anerkannt waren, auch zu deren Bezahlung geschritten, auch zugleich das Anlehn von 1814 zu den bestimmten Terminen pünktlich zurückgezahlt, und ein Gleiches in Ansehung derjenigen Schulden verfügt, welche zum Ausbau des hiesigen Schlosses früher contrahirt, und, als auf landesherrlichem Eigenthum haftend, mit anerkannt waren, ohne jedoch zu den alten Landes- oder Cammer-Schulden zu gehören.

Zu den Landes-Schulden mußte auch noch ein anderes Object gerechnet werden, nämlich der Werth eines von Herzog Friedrich Wilhelm verkauften Klosterguts zu Hatmersleben. Um die gewissermaßen unter der Obhut der Landstände stehenden Klostergüter in ihrem Betrage vollkommen wieder herzustellen, wurde ein anderes Gut von einem noch

höhern Werthe, Ueplingen nämlich, wieder angekauft, und der Masse der hiesigen Kloster-Güter wieder beigelegt, welches auch die davon unterrichteten Landstände gern und dankbar anerkannt und angenommen haben.

Durch alle diese von Ew. Majestät eingeleiteten und allergnädigst genehmigten Maßregeln, war der Credit der hiesigen Landesverwaltung so vollkommen wieder hergestellt, daß die hiesigen Staats-Papiere in einem so hohen Werthe stehen, wie wohl wenig Staaten sich werden rühmen können, indem die zu 4 pro Cent Verzinsung stehenden Papiere kaum für den vollen Werth zu haben sind, und die zu 3 pro Cent stehenden Obligationen etwa zu 97 pro Cent nur verschafft werden können. Nebenbei aber war man erst durch die erforderlichen Vorarbeiten in den Stand gekommen, den Landständen eine klare Uebersicht des finanziellen Zustands des Landes zu geben, und deren Bedürfnisse, welche durch Steuern gedeckt werden mußten. Auch gewann man den großen Vortheil, daß man nicht für Reste aus der Vorzeit, oder seit 1813, und für das Anlehn 1814, Forderung zu machen brauchte, und dadurch vielen Erörterungen und Verzögerungen ausgesetzt gewesen wäre. Nunmehr also erst fanden Ew. Majestät, daß der Zeitpunkt gekommen sey, wo Allerhöchstdieselben den allgemeinen Landtag, unterm 6ten September 1819, zusammen berufen, und mit dessen Beirath und Mitwirkung die Landes-Verfassung befestigen, und auch diejenigen Grundsätze wieder herstellen könnten, welche in Gemäßheit der Deutschen Bundes-Acte das Land von seinem Regenten mit vertrauensvoller Zuversicht erwartete. Der erste Abschnitt der Landschaftlichen Verhandlungen betraf die den Umständen gemäße Einrichtung der Landschaftlichen Verfassung, welche die unterm 25sten April 1820

publicirte erneuerte Landschafts-Ordnung enthält, und worin die Rechte und Befugnisse der Landstände, so wie sie nach der früheren Verfassung und der Bundes-Acte bestehen, auf eine angemessene Weise geordnet sind. Nachdem die Landstände unterm 9ten October 1820, nach der neuen Landtags-Ordnung, wieder zusammen berufen waren, begannen sie ihre Arbeiten über die zu verwilligenden Steuern sowohl, als über die übrigen vorgekommenen Gegenstände der Gesetzgebung. Die letztern sind schon oben bei dem betreffenden Gegenstande mit erwähnt worden, nur in Ansehung der Steuern sey es gnädigst vergönnt, zu bemerken, daß das von Ew. Majestät bereits unterm 31sten März 1817, statt der Westphälischen Grundsteuer, wieder eingeführte alte Contributions-System beibehalten, die seit der Westphälischen Zeit beibehaltene Personal-Steuer auch ferner verwilligt, desgleichen auch die Stempel- und Gewerbe-Steuer, erstere mit einigen Abweichungen, letztere mit den durch die Gilde-Ordnung herbeigeführten Modificationen und Ermäßigungen beibehalten worden; daß die früher bestandenen Exemtionen von öffentlichen Abgaben vollständig aufgehoben, dagegen aber billige Entschädigung der Grundbesitzer für einen Theil derselben zugestanden, und daß die Rückzahlung der Staats-Schulden regularisirt worden, wie solches Alles die von Ew. Majestät unterm 29sten October 1821 erlassenen Verordnungen mit Mehrerem ergeben. Auch ist bei dieser Gelegenheit die früher besonders bestandene Wittwen-Casse für Landschaftliche Bediente mit der Fürstlichen Civil-Bedienten-Wittwen- und Waisen-Casse vereinigt, und einer besondern Commission untergeordnet worden, welche durch die Verordnung vom 26sten Julius 1822 in Wirksamkeit getreten ist.

Zur Verwaltung sämmtlicher Steuern aber ist durch die Verordnung vom 29sten October 1821 ein eigenes Landes-Steuer-Collegium eingesetzt, und mit dem 1sten Januar 1822 in Wirksamkeit getreten.

Nachdem nun auf diese Weise die diesmaligen Verhandlungen mit der Landschaft beendigt waren, ist das Resultat derselben in einen Landtags-Abschied zusammengefaßt, welchen Ew. Majestät unterm 11ten Julius d. J. zu bestätigen und publiciren zu lassen allergnädigst geruhet haben, und welcher auch mehrere Gegenstände enthält, welche wir, ihrer mindern Wichtigkeit halber, nicht besonders erwähnt haben, indem wir um die allergnädigste Erlaubniß bitten, uns auf dessen Inhalt beziehen zu dürfen.

Nachdem wir vorstehend die wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung sowohl als der Verwaltung während Ew. Majestät huldreichster vormundschaftlichen Regierung kürzlich zusammen gestellt haben, würden wir unserer desfallsigen Obliegenheit nicht vollständig genügen, wenn wir nicht auch zugleich eine ungefähre Uebersicht allerunterthänigst vorlegten, welche, so gut es der Natur der Sache nach möglich, Ew. Majestät über die Verwendung der öffentlichen Gelder Rechenschaft giebt. Wir haben geglaubt, darin das Jahr 1815 mit aufnehmen zu müssen, weil in dem Laufe desselben Ew. Majestät die vormundschaftliche Regierung des Herzogthums zu übernehmen geruheten, können aber das laufende Jahr nicht mit darunter begreifen, weil es vor abgeschlossenen Rechnungen den betreffenden Cassen nicht thunlich ist, die erforderlichen Daten vollständig zur Hand zu haben.

Wir haben demnach von den Jahren 1815 bis 1822 eine solche Uebersicht entworfen, und legen solche zu Ew. Majestät Allerhöchster Einsicht in den Anlagen A. und B. allerunterthänigst vor, wovon die erstere die Einnahmen selbiger Jahre, die letztete aber die Ausgaben enthält, und wobei wir auf allergnädigste Nachsicht rechnen, wenn Ew. Majestät solche nur sehr generell finden sollten, indem es hier nur auf eine ungefähre und allgemeine Uebersicht ankommt, da die eigentliche Rechnungs-Ablage von den Cassen geschiehet, und deren Rechnungen revidirt und constatirt werden, daher es auf die Cassen-Vorräthe oder Bestände von gar keinem Einflusse und ohne Nachtheil ist, wenn auch in der gegenwärtigen, aus den verschiedenen Rechnungen zusammengestellten Uebersicht ein oder der andere Posten irrthümlich übersehen oder unter einer unrichtigen Rubrik aufgeführt seyn sollte. Dazu aber wird dieselbe allerdings genügen, um Ew. Majestät über die bisherige hiesige Staatswirthschaft einen allgemeinen Ueberblick zu gewähren und Allerhöchstdenenselben die Ueberzeugung zu geben, daß die Verwendung der öffentlichen Gelder zu nothwendigen Ausgaben, zur Aufhülfe des Landes, zur Regularisirung der Finanzen und zu Verbesserungen in den Staats- und Landesherrlichen Gütern und öffentlichen Anlagen gewissenhaft verwandt sind. Wir haben geglaubt, daß es nicht unangemessen sey, bei jedem Jahre die im Etat für die einzelnen Posten präsumtiv angenommenen Summen zur Seite mit anzuführen, um Ew. Majestät darzulegen, daß wir uns in dem Totalbetrage der angenommenen Einnahmen und angenommenen Ausgaben gegen deren wirkliches Verhalten nicht beträchtlich getäuscht hatten, und daß, wenn in einzelnen Gegenständen der Etat merklich überschritten worden, dieses nur in solchen

der Fall gewesen ist, welche bleibende Verbesserungen bezweckten, und bei welchen wir, daß solches werde geschehen müssen, in dem vorgelegten Etat selbst bemerklich gemacht hatten, oder aber, wo sich es den Ew. Majestät bekannten Umständen nach nicht ändern ließ, wie dies in Ansehung der Militair-Ausgaben der Fall war: daß aber namentlich die vorgedachten Ueberschreitungen der Etats nicht eher geschehen sind, bis wir durch die verbesserten Cassen-Bestände dazu ohne irgend einige Verlegenheit uns im Stande befanden. Uebrigens wird es Ew. Majestät allerhöchsten Einsicht nicht entgehen, daß die wirklichen Einnahmen oder Ausgaben mit den präsumtiven Sätzen der Etats in jedem Jahre um so weniger genau treffen können, als die Rechnungen immer nur die wirkliche Einnahme oder Ausgabe enthalten, da sich die Solleinnahme oder Ausgabe durch unwillkührliche Rückstände und verspätete Zahlungen öfters aus einem Jahr in das andere ziehet, daher stärker oder schwächer ist, je nachdem verzögerte Zahlungen aus früheren Jahren mehr oder weniger eingetreten, und dagegen wieder mehr oder weniger rückständig geblieben ist. Endlich, wolle es Ew. Majestät nicht befremden, wenn die Summen der Ausgaben der Rubriken für Neben-Ausgaben im laufenden Dienste, Brand-Versicherung und Real-Abgaben, so wie für unvorhergesehene Ausgaben nicht immer mit den im Etat dafür ausgeworfenen Summen zutreffen, indem in den verschiedenen Rechnungen gerade diese Ausgaben so sehr durcheinanderlaufen, daß sehr leicht manche anjetzt unter eine andere Rubrik zusammen gezogen seyn könnten, als welche bei der Anfertigung der Etats dafür angenommen war, und deren genaue Sonderung zum Behuf dieser Zusammenstellung eine für den Zweck zu weitläuftige Arbeit gewesen seyn

würde, indem wir voraussetzen, daß es dazu genüge, wenn sich, wie es der Fall ist, ergiebt, daß das Total der angenommenen Summen zu den Verwendungen zugereicht habe.

Es bleibt uns nur noch übrig für einige allgemeine Resultate aus den vorliegenden Uebersichten Ew. Majestät allerhöchste Aufmerksamkeit uns submissest zu erbitten.

Es liegt, ohne unser Anführen, in der Natur der Sache selbst, daß die Ausgaben der durchlauchtigsten Herzöge mit den zugenommenen Jahren und eingetretenen Reisen und auswärtigem Aufenthalte steigen mußten, auch die Kosten der Fürstlichen Hofhaltung haben sich gemehrt, weil, wenn auch kein Hofstaat hier gegenwärtig war, doch die allmählige Vermehrung des Inventars, so wie nothwendige Zuschüsse für das Theater, welches theils dem Orte nicht entzogen werden, theils aber auch in einem solchen Zustande erhalten oder dahin geführt werden mußte, daß es nach des Durchlauchtigsten Herzogs Regierungs-Antritte ohne außerordentliche Anlage-Kosten fortgeführt werden kann, bedeutende Verwendungen erforderte: in den Ausgaben für den Marstall und das Gestüt aber sind, da wo der Etat überschritten wird, die Gelder mitbegriffen, welche für angekaufte Pferde und angeschaffte Wagen ausgegeben worden; das Gestüt selbst ist nun auch, wie schon bei einer andern Gelegenheit allerunterthänigst einberichtet worden, in einen gedeihlichen Fortgang gebracht.

Das Jahr 1815 konnte zu besondern Verbesserungen des Zustandes im Lande noch nicht die Gelegenheit geben, weil die großen Kosten des Militairs, die, außer den nöthigen currenten Ausgaben, die disponiblen Gelder in Anspruch genom-

men hatten. Die Zinszahlung für die Landes-Schulden war noch ſiſtirt, nur Abſchlagszahlungen, die Herzog Friedrich Wilhelm, da wo es unvermeidlich war, geſtattet hatte, wurden darauf geleiſtet, und wenn unter den außerordentlichen Ausgaben ſich zurückgezahlte Capitale befinden, ſo ſind dieſe nicht auf die Landes-Schuld, welche noch nicht liquidirt war, ſondern auf temporaire Anleihen und Vorſchüſſe zurückgezahlt worden; inzwiſchen iſt in dieſem Jahre durch die abſchläglich ausgezahlten Engliſchen Subſidiengelder mit der Grund zu einem ſolchen Zuſtande der Landes-Caſſen gelegt worden, welcher es thunlich machte, vom Jahre 1816 an, Rückſtände zu bezahlen, und zu nützlichen Verbeſſerungen im Lande zu ſchreiten. Was in dieſer Hinſicht verwandt worden, ſey uns erlaubt, hier kürzlich zuſammen zu ziehen.

An Bauten auf Fürſtlichen Schlöſſern, Domainen, Militair-Gebäuden, Brücken und öffentlichen Anlagen ſind folgende Summen verwandt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Im Jahre | 1815 | 20,962 | Rth. |
| " " | 1816 | 81,430 | " |
| " " | 1817 | 117,685 | " |
| " " | 1818 | 167,019 | " |
| " " | 1819 | 231,749 | " |
| " " | 1820 | 146,157 | " |
| " " | 1821 | 274,036 | " |
| " " | 1822 | 213,497 | " |
| | in Allem | 1,252,535 | Rth. |

Auf Forſticulturen ſind in denſelben Jahren verwandt, nämlich

| | | |
|---|---|---|
| Im Jahre | 1815 | 7,104 Rth. |
| " " | 1816 | 18,139 " |
| " " | 1817 | 11,996 " |
| " " | 1818 | 32,574 " |
| " " | 1819 | 24,271 " |
| " " | 1820 | 20,419 " |
| " " | 1821 | 10,875 " |
| " " | 1822 | 19,642 " |
| | zusammen | 145,020 Rth. |

und auf Chaussee-Bauten:

| | | |
|---|---|---|
| Im Jahre | 1815 | 10,956 Rth. |
| " " | 1816 | 75,459 " |
| " " | 1817 | 53,634 " |
| " " | 1818 | 58,573 " |
| " " | 1819 | 48,808 " |
| " " | 1820 | 43,053 " |
| " " | 1821 | 52,096 " |
| " " | 1822 | 53,483 " |
| | | 396,062 Rth. |

mithin sind auf diese drei Gegenstände wesentlicher Verbesserungen im Lande verwandt worden:

| | | |
|---|---|---|
| 1 | | 1,252,535 Rth. |
| 2 | | 145,020 " |
| 3 | | 396,062 " |
| | zusammen | 1,793,635 Rth. |

Die rückständig gebliebenen Zinsen sind unter dem laufenden Zinsen bei jedem Jahre mit in Ausgabe gebracht, so wie sie neben den letztern mit abgeführt worden.

An sonstigen Rückständen aus früherer Zeit, sind bezahlt:

| | | |
|---|---|---|
| Im Jahre 1816 | 126,693 | Rth. |
| " " 1817 | 69,476 | " |
| " " 1818 | 17,028 | " |
| " " 1819 | 22,866 | " |
| " " 1820 | 5,369 | " |
| " " 1821 | 1,586 | " |
| " " 1822 | 1,355 | " |
| | 244,283 | Rth. |

dagegen an rückständigen Einnahmen früherer Zeit nur, einschließlich des Cassen-Vorraths am Schlusse des Jahrs 1814, eingenommen worden:

| | | |
|---|---|---|
| Im Jahre 1815 | 118,990 | Rth. |
| " " 1816 | 89 | " |
| " " 1817 | 338 | " |
| " " 1818 | 385 | " |
| " " 1819 | 2 | " |
| " " 1820 | — | " |
| " " 1821 | 260 | " |
| " " 1822 | 18 | " |
| | 120,082 | Rth. |

folglich an Rückständen mehr verausgabt als eingenommen 124,201 Rth.

An Capitalien sind zurückgezahlt, einschließlich der Anleihe
1814, der Schloßbau-Capitalien, Vorschüssen und sonst
erdings angeliehen gewesenen, auch Cautions-Capita-
l:

| | | |
|---|---|---|
| i Jahre | 1815 | 84,298 Rth. |
| " | 1816 | 99,909 " |
| " | 1817 | 78,604 " |
| " | 1818 | 62,840 " |
| " | 1819 | 50,267 " |
| " | 1820 | 117,721 " |
| " | 1821 | 14,247 " |
| " | 1822 | 33,826 " |
| | | 541,712 Rth. |

gegen sind an neubelegten Capitalien, vor-
lich Cautionen, nur eingegangen:

| | | |
|---|---|---|
| i Jahre | 1815 | 38,536 Rth. |
| " | 1816 | 11,572 " |
| " | 1817 | 12,474 " |
| " | 1818 | 5,910 " |
| " | 1819 | 4,869 " |
| " | 1820 | 15,600 " |
| " | 1821 | 2,971 " |
| " | 1822 | 952 " |
| | | 92,884 Rth. |

thin an zurückgezahlten Capitalien über die
mme der eingegangenen verausgabt worden 448,828 Rth.

Für veräußertes herrschaftliches Eigenthum hat die Einnahme einschließlich der überflüssigen Militair-Pferde und Effecten nach beendigtem Feldzuge betragen:

| | | |
|---|---|---|
| Im Jahre | 1815 | 42,923 Rth. |
| " " | 1816 | 65,746 " |
| " " | 1817 | 8,351 " |
| " " | 1818 | 3,305 " |
| " " | 1819 | 2,093 " |
| " " | 1820 | 663 " |
| " " | 1821 | 387 " |
| " " | 1822 | 507 " |
| | | 123,975 Rth. |

und für angekauftes herrschaftliches Eigenthum, worunter jedoch keine Militair-Pferde und Effecten, als wofür die Ausgaben unter den Militair-Ausgaben mit begriffen sind, daher bloß für liegende Gründe oder Meliorationen in denselben ist verausgabt worden:

| | | |
|---|---|---|
| Im Jahre | 1815 | 4,918 Rth. |
| " " | 1816 | 26,341 " |
| " " | 1817 | 3,883 " |
| " " | 1818 | 12,074 " |
| " " | 1819 | 47,999 " |
| " " | 1820 | 32,034 " |
| " " | 1821 | 13,271 " |
| " " | 1822 | 11,041 " |
| | | 151,561 Rth. |

mithin hat auch in dieser Rubrik eine größere Ausgabe von 27,586 Rth. Statt gefunden.

Endlich, veranlaßte der allgemeine Kornmangel in den Jahren 1816 und 1817, daß auswärtiges Korn angekauft, daraus Brodt gebacken und der ärmern Classe der Landeseinwohner dieses für bestimmte Preise verkauft wurde; auch ist man in spätern Jahren genöthigt gewesen, Unterthanen, besonders in den Wesergegenden, deren Erndte gänzlich mißrathen war, Saatkorn zu verschaffen. So wohlthätig diese Einrichtung für das Land in den Jahren der Theuerung war; und solche Unterstützungen überall da wo es geschehen kann, beständig sind, so sind dieselben doch, besonders wenn sie, so wie damals, ins Große gehen müssen, nie ohne einigen Verlust, und ergiebt die folgende Uebersicht den Betrag desselben für die in Rede stehenden Jahre:

| Es ist dafür | ausgegeben | eingenommen |
|---|---|---|
| Im Jahre 1816 | 53,300 Rth. | 1,221 Rth. |
| " " 1817 | 49,738 " | 58,961 " |
| " " 1818 | 2,761 " | 4,572 " |
| " " 1819 | 6,313 " | 8,896 " |
| " " 1820 | —— " | 349 " |
| " " 1821 | 128 " | 676 " |
| " " 1822 | — " | 30 " |
| | 112,705 Rth. | 74,705 Rth. |
| | 74,705 " | |

mithin dabei ein Verlust von 37,535 Rth. entstanden, welcher freilich die Noth vieler Landes-Einwohner gemildert hat.

Die bisher aufgeführten auf Verbesserung des innern Zustandes im Lande oder des finanziellen Zustandes der öffentlichen Cassen abzweckenden Ausgaben oder Zuschüsse zu den auf dieselben Gegenstände gehabten Einnahmen bestehen wiederholend im Folgenden:

[redacted]

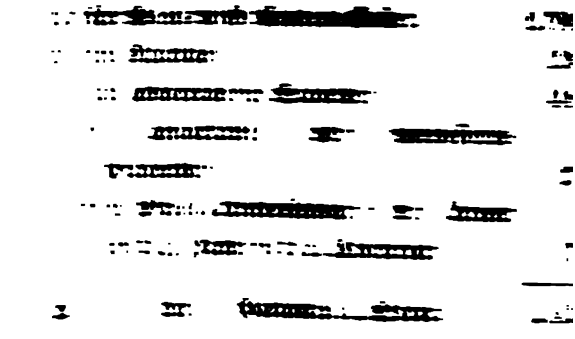

[redacted]

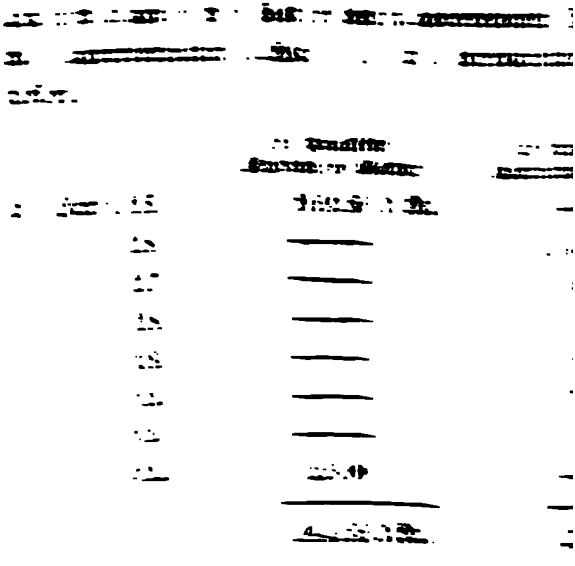

verwendet worden, ist demnach aus den laufenden Jahres-Einnahmen bestritten worden.

Demnach hoffen wir, daß Ew. Majestät die in den Jahren 1816 bis 1822 geführte Verwaltung der öffentlichen Gelder nicht unvortheilhaft für das Herzogthum erscheinen werde; und wem der nachstehende Zusammenzug der Gesammt-Einnahmen und Ausgaben

| | Einnahme. | Ausgabe. |
|---|---|---|
| Im Jahre 1815 . . . | 1,934,866 Rth. | . . 1,589,306 Rth. |
| " " 1816 . . . | 1,824,777 " | . . . 1,753,781 " |
| " " 1817 . . . | 1,665,260 " | . . . 1,747,786 " |
| " " 1818 . . . | 1,656,657 " | . . . 1,528,402 " |
| " " 1819 . . . | 1,679,213 " | . . . 1,645,057 " |
| " " 1820 . . . | 1,641,417 " | . . . 1,580,703 " |
| " " 1821 . . . | 1,630,125 " | . . . 1,574,162 " |
| " " 1822 . . . | 1,584,622 " | . . . 1,569,759 " |
| | 13,616,937 Rth. | 12,988,956 Rth. |
| | 12,988,956 " | |
| | 627,981 Rth. | |

mithin einen am Schlusse des Jahre 1822 in sämmtlichen landesherrlichen und Landes-Cassen gebliebenen Vorrath von 627,981 Rth. ergiebt, so wird es nicht auffallend erscheinen, daß im gegenwärtigen Augenblicke die Herzogliche General-Casse, nachdem sie der Landes-Steuer-Casse, die nach § 22 des Landtags-Abschiedes versprochene Summe von 65,000 Rth. im Anfange des Jahrs 1822 bezahlt hatte, (welche Summe in der anliegenden Uebersicht über sämmtliche Cassen in Eins sich deshalb nicht finden kann, weil sie nur eine

Zahlung aus einer Caſſe in die andern geweſen): und nachdem bereits ungefähr 150,000 Rth. an Baulichkeiten für das laufende Jahr verwilligt, und nachdem durch die Landtags-Verhandlungen beſtimmten Verfahren an Landes-Schulden 34,670 Rth. und an Cammer-Schulden 25,000 Rth. ſeit dem Anfange des gegenwärtigen Jahres bezahlt worden, außer den in der Fürſtlichen Cammer-Caſſe ſo wie der Landes-Steuer-Caſſe befindlichen Vorräthen, allein einen Geld-Vorrath von 348,000 Rth. baar, jedoch mit Einſchluß der im Anfange des laufenden Jahrs ferner gezahlten Engliſchen Subſidien-Gelder, unter ſich hat; wodurch denn alſo auch noch für die nächſte Zukunft hinreichend geſorgt iſt.

Eine Ueberſicht der Verwaltung des Herzoglichen Privat-Vermögens, ſo wie ſolche von dem damit beſonders beauftragten Geheimen-Rathe von Schmidt-Phiſeldeck vorgelegt worden, ſchließen wir ehrerbietigſt an, und empfehlen auch für die Folgezeit ſowohl das hieſige Herzogthum als auch unſere Perſonen Ew. Majeſtät allerhöchſten Huld und Gnade.

Die wir in allertiefſter Ehrfurcht beharren

Ew. Majeſtät

Braunſchweig
den 25ſten September 1823.

allerunterthänigſte

Mitglieder des Geheimen-Raths-Collegii.

Gr. v. Alvensleben. J. v. Schmidt-Phiſeldeck. Fr. v. Schleinitz.

## Anlage No. VII.

Eröffnungs-Rede, gehalten bei der Versammlung der Landstände des Herzogthums Braunschweig und des Fürstenthums Blankenburg, am 12ten October, 1819.

Meine Herren Landstände!

Ich finde mich durch den ehrenvollen Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen-Regenten beglückt, die gegenwärtige hochzuehrende Versammlung der Stände des Herzogthums Braunschweig und des Fürstenthums Blankenburg im Namen Seiner Königlichen Hoheit, als vormundschaftlichen Regenten dieser Länder, zu eröffnen.

Die mir von Seiner Königlichen Hoheit ertheilte Vollmacht wird Ihnen jetzt vorgelegt werden. (Legatur die Vollmacht durch den geheimen Sekretär.)

Eine sehr angenehme Pflicht habe ich zu erfüllen, indem ich Ihnen, meine Herren, als Stände des Landes die Em-

pfindungen des Regenten über das Betragen der Landes-Unterthanen während einer schweren Prüfungszeit ausdrücke.

Sie finden sich, meine Herren, nach einem höchst verhängnißvollen Zeitraum, zum erstenmale wieder versammelt. Der zerstörende Revolutionskrieg zerriß alle vorher bestandene Verhältnisse!

Die beiden letzten Regenten dieser Staaten fielen im Kampf für Freiheit und Vaterland, ungebeugt vor fremder Macht, würdig des Ruhms Ihrer erlauchten Ahnen.

Herzog Carl Wilhelm Ferdinand fand Seinen Tod an dem Tage, mit dessen unglücklichem Ausgang die Selbstständigkeit Seiner durch Ihn beglückten Staaten zu enden schien.

Sein ruhmwürdiger Sohn verschmähete den Gedanken eines entehrenden Vergleichs mit dem Feinde, — Er verließ sich auf Seine gerechte Sache, — auf die Treue Seiner Unterthanen, und auf den Muth der Deutschen.

Sein stets denkwürdiger Zug durch die zahlreichen Heere der Feinde, führte Ihn und Seine tapfern Waffengefährten nach England, welches unter einem Regenten vom Braunschweigischen Hause, allen unterdrückten Völkern und Fürsten kräftig half, und mit der bewundrungswürdigsten Beharrlichkeit den Krieg fortsetzte — bis die gerechte Sache siegte.

Der Regent verschaffte nicht nur den Braunschweigischen Kriegern Gelegenheit zum ruhmvollen Kampf, Er vertrat

auch die Rechte des Fürsten und des Landes kräftig bei sehr wichtigen politischen Unterhandlungen.

Der Herzog genoß das Glück, Seine Staaten in ihrem frühern Umfange wieder zu erlangen, und Unterthanen zu finden, deren Treue selbst in den Zeiten nicht gewankt hatte, da fast alle Hoffnung einer bessern Zukunft verschwunden schien!

Bonaparte's letzter Verrath zwang den Herzog an dem erneuerten Kampf Theil zu nehmen, — Seine Anstrengung überschritt vielleicht, nach der Ansicht vieler, die Kräfte Seines Landes — die Wichtigkeit des Zwecks und der Erfolg rechtfertigte die Mittel; — dies Land hat den Ruhm geerndtet, durch einen außerordentlichen Kraft-Aufwand, und durch den Muth seiner Krieger, zum endlichen Sieg der gerechten Sache viel beigetragen zu haben.

Dem Herzoge war es nicht vorbehalten, sich dessen zu freuen, — Sein Heldentod beschloß den unglücklichen Zeitraum, der für Braunschweig mit dem Fall Seines erlauchten Vaters angefangen hatte.

Schon vor diesem Trauerfall hatte der Herr Herzog August dem Lande einen zu Seiner höchsten Ehre gereichenden Beweis gegeben, wie sehr Sr. Durchlaucht dessen Wohl allen Rücksichten des Privatvortheils vorziehe! Sie hatten auf die, durch Erstgeburt begründeten Regierungs-Rechte verzichtet, weil Sie besorgten, durch Mangel des Gesichts gehindert zu werden, jenen hohen Beruf gehörig zu erfüllen.

Nach Familienverhältnissen sowohl, als nach dem letzten

Willen des hochseligen Herzogs, fiel die vormundschaftliche Regierung auf den Regenten von Großbritannien und Hannover.

Seine Königliche Hoheit haben diese Pflicht in der einzigen Absicht übernommen, um für das Wohl dieses Stammes Seines Königlichen Hauses, und für dessen Staaten nützlich wirken zu können. Schon lange haben Seine Königliche Hoheit gewünscht, zur bessern Erreichung dieses Zwecks, sich der Mitwirkung der Stände des Landes zu erfreun. Die Ausführung dieser Absicht erforderte aber, beim Drange anderer Geschäfte, eine zeitraubende Ueberlegung. — Nicht alle Verhältnisse, die der Krieg zerriß, haben wieder hergestellt werden können — manche, durch eine Dauer von Jahrhunderten ehrwürdig, haben aufgehört. — An die Stelle der Verfassung des deutschen Reichs, ist die deutsche Bundes-Acte getreten; die Bundesbeschlüsse müssen jetzt als die höchsten Gesetze in Deutschland gelten; — die vorhin Kaiser und Reich zugestandenen Souveränitäts-Rechte sind auf die deutschen Fürsten übergegangen.

So wenig der Regent geneigt ist eine bestehende Landes-Verfassung aufzuheben, so sehr machen es doch die erwähnten Verhältnisse und einige im Innern des Landes selbst sich ergebende Umstände rathsam, den Ständen den Plan einer verbesserten Landtags-Ordnung zur Berathung zu empfehlen.

Erwarten Sie in demselben keine sogenannte zeitgemäße Verfassungs-Urkunde zu finden. Der Regent ist nicht geneigt, eine, auf bloße durch Erfahrung noch unbewährte Theorien gebaute Repräsentativ-Verfassung an die

Stelle einer auf frühere Verträge gestützten Landtags-Ordnung treten zu lassen. Sein Wunsch und Wille ist, das vorhandene Gute zu erhalten; das Mangelhafte — auf verfassungsmäßigem Wege, ohne Uebereilung, zu verbessern, und nach beendigter Vormundschaft dem hoffnungsvollen Fürsten, den die Vorsehung dazu berufen hat, die Regierung des Landes zu führen, Seine Rechte ungeschmälert zu übergeben. Glücklich werden Seine Königliche Hoheit sich schätzen, wenn Sie Seiner Durchlaucht dann ein Vorbild hinterlassen können, wie diese Rechte zum wahren Besten des Landes, und zur Ehre des Fürsten ausgeübt werden sollten.

Die Regierung würde sich glücklich schätzen, wenn der Ihnen vorgelegte Plan einen ungetheilten Beifall finden sollte. Keiner unter Ihnen, meine Herren, wird wünschen, daß die Erfahrung der seit Ihrer letzten Versammlung vergangenen Jahre, ganz unbenutzt bliebe; daß alles, auch bei gewaltsam veränderten Umständen, beim Alten gelassen würde. Hingegen wird vielleicht die möglichst beibehaltene Grundlage der frühern Verfassung hier und da zu wenig zeitgemäß erscheinen.

Wir leben in einer Zeit, da eine Menge, theils gutmüthiger, theils aber arglistiger Schwärmer sich berufen fühlt, dem Volke ihre, auf bodenlose Theorien gebauten Verfassungspläne anzupreisen, und alles Bestehende als veraltet und schlecht darzustellen.

Im irrigen Wahn, daß mit Vertreibung der fremden Gewalt, auch gleich alle Folgen des Unglücks verschwinden müssen, welches sie über das Volk gebracht hat, legt die bethörte Menge die Täuschung ihrer unerreichbaren

Wünsche den Regierungen und der Bundes-Verfassung zur Last, und läßt sich überreden, daß sie ihr Heil nur in einer Repräsentativ-Verfassung finden könne, wie die neue Zeit deren so viele hat entstehen und verschwinden sehn. Ein Schicksal, das allen Verfassungen droht, die nicht auf geschichtliche Verhältnisse der Nation gestützt sind.

Ich habe den Regenten versichern zu dürfen geglaubt, daß in diesem Lande Segnungen anerkannt werden, die eine gerechte und wohlwollende Regierung über dasselbe verbreitet hat.

Bei diesem Verhältniß würde jeder gewagte Versuch einer unbewährten Neuerung bedenklich erscheinen.

Ohnehin hat der deutsche Bund, dessen Beschlüsse als höchstes Gesetz befolgt werden müssen, sich deutlich für die Beibehaltung der deutschen landständischen Verfassungen erklärt. Dies hat der Regent vor Augen gehabt; — ja Seine Königliche Hoheit bevorworten, daß weitere Modificationen der Landtagsordnung auf den Fall vorbehalten werden, wenn eine nähere authentische Erklärung des 13ten Artikels der Bundesacte dieselben nöthig machen sollte.

Es würde dem augenblicklichen Zweck nicht angemessen seyn, wenn ich hier das Ganze der vorgeschlagenen Veränderungen Ihnen vorlegen wollte; — Ich beschränke mich auf folgende Haupt-Puncte:

Das Herzogthum Braunschweig und das Fürstenthum Blankenburg, haben bisher, jedes seine eigene Ständes-Versammlung gehabt. Einem Herrn unterworfen, und durch dieselben administrativen Behörden verwaltet, scheint

es gerathen und dem allgemeinen Wunsch gemäß zu seyn, daß beide Landschaften sich in Eine vereinigen.

Ferner haben bisher in Braunschweig drei Curien bei den Ständen bestanden.

Die Prälaten-Curie hat aufgehört zu den großen Grundbesitzern zu gehören. Die Güter der Prälaturen stehn größtentheils längst unter Verwaltung des Staats. Es ist allerdings gut, daß die Titulares jener Prälaturen, als durch Kenntniß und Erfahrung ausgezeichnete Männer, ferner an den landschaftlichen Berathungen Theil nehmen. Aber es kann nicht zweckmäßig seyn, ihnen, durch Erhaltung einer abgesonderten Curie, ein ganzes $\frac{1}{3}$ der ständischen Befugnisse ferner einzuräumen. Nicht ihre Ausschließung vom Landtage, sondern ihre Vertheilung in die beiden andern bestehenden Curien wird daher empfohlen.

Es würde unbillig seyn, die Besitzer freier Bauergüter, die zwar nicht zur Ritterschaft gehören, aber keiner gutsherrlichen Abhängigkeit unterworfen sind, länger von der Theilnahme an den landständischen Berathungen auszuschließen.

In Ansehung der Vertretung der Städte ist längst die Unbilligkeit anerkannt worden, daß Wolfenbüttel, die zweite Stadt des Landes, keinen Deputirten zur Stände-Versammlung hat absenden können. Eben so auffallend ist es, daß die großen Städte, — als Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt, nicht durch zahlreiche Deputationen, oder durch mehr Stimmen als die kleinsten Städte, vertreten werden. Auf diesen Umstand ist gleichfalls ein Antrag begründet. Vor der Hand ist von dem Verfassungsmäßigen

Recht, für die in fürstlichem Besitz sich befindenden ritterschaftlichen Güter, Deputirte zu den Ständen zu ernennen, kein Gebrauch gemacht worden. Ich bin jedoch nicht ermächtigt, dies Recht aufzugeben.

Ein wichtiger Mangel hat sich in der frühern Steuer-Verwaltung ergeben, die der unmittelbaren Aufsicht des Regenten zu sehr entzogen war. Die gesammte Erhebung der Steuern muß fortan, wie es jetzt geschieht, durch die öffentlichen Beamten geschehn.

Um indessen den Ständen die Ueberzeugung und die Mitwirkung zu sichern, daß die zu bestimmten Zwecken erhobenen Steuern auch lediglich der Absicht gemäß verwandt werden, ist die Einrichtung eines Steuer- und Schatz-Collegiums für rathsam erachtet, an dem die Stände durch Deputirte Theil nehmen werden, und welches zugleich, in Ansehung des ständischen Wirkungs-Kreises, an die Stelle des frühern Schatz-Collegii treten und einen permanenten Ausschuß der Stände bilden kann.

Es wird nun vor allen Dingen nöthig seyn, daß die Stände sich mit diesen, ihnen vorzulegenden Propositionen beschäftigen, und ihre Bemerkungen und Wünsche dem fürstlichen Geheimen Raths-Collegio mittheilen, damit das Resultat der gemeinschaftlichen Berathung in Vollziehung gesetzt, und die hinzukommenden neuen Mitglieder der Versammlung berufen werden können.

Zu diesem Geschäft dürfte das gerathenste seyn, eine Commission zu ernennen; während diese die Sache zum Schluß vorbereitet, werden die Herrn, welche anderweite Geschäfte

abrufen, sich füglich entfernen, und ihre Wiedereinberufung abwarten können, um ihren Entschluß über die Verhandlung ihrer Deputirten zu fassen.

Nach erfolgter Ergänzung der Repräsentation, wird das Fürstliche Geheime-Raths-Collegium den Ständen die weitern Propositionen vorlegen. Von dem Inhalt dieser Propositionen werde ich einiges vorläufig zu erwähnen haben.

Da sich aber alles, was die zukünftige Geschäftsführung betrifft, an die vergangene anschließt; so halte ich es für Pflicht, zuerst einiges über die Verwaltung in der seit Wiedereinführung der rechtmäßigen Regierung verflossenen Zeit mitzutheilen. Der Zustand des Landes zu der Zeit, als nach Vertreibung des Feindes, der Herzog Friederich Wilhelm zurückkehrte, ist Ihnen, meine Herrn, sämmtlich bekannt. Die späterhin noch Statt gefundenen kriegerischen Ereignisse, und die schon erwähnten, die Kräfte des Landes fast übersteigenden Anstrengungen, hatten den Zustand der Finanzen fast ganz zerrüttet.

Die erste Sorge der Regierung mußte daher seyn, die öffentlichen Cassen in den Stand zu setzen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, und den Credit des Landes zu befestigen.

Das Anlehn, welches der hochselige Herzog im Jahre 1814 zu machen sich genöthigt gesehn, ist getilgt, und die in diesem und dem folgenden Jahre rückständig gebliebenen Zinsen sind berichtigt, — so daß künftig nur die laufenden Ausgaben zu bezahlen bleiben.

Der Herzog hatte Sich genöthigt gesehn, ein geringes Kloster-Gut, im Halberstädtschen, zu Harmersleben gelegen, zu verkaufen.

Der Regent hat dagegen ein weit wichtigeres, und zur Benutzung beſſer gelegenes Gut Ueplingen, wieder ankaufen laſſen, uud dadurch das Staats-Grundvermögen auf eine Art ergänzt, die ohne Zweifel den Beifall der Stände verdient.

Aus den Jahren 1806 und 1807 ſind wegen der feindlichen Beſitznahme des Landes, viele Forderungen unbezahlt geblieben, zu welchen die öffentlichen Caſſen verpflichtet waren. Auch dieſe ſind berichtigt, und es iſt keine Forderung von Belang mehr zu erwarten.

Während der feindlichen Herrſchaft ſind alle öffentlichen Gebäude, Brücken u. ſ. w. ſehr vernachläſſigt, — Ihre ſchleunige Herſtellung, wodurch allein ein gänzlicher Verfall abgewandt werden konnte, iſt mit großen Koſten, aber zweckgemäß bewerkſtelligt.

Oeffentliche Wege, beſonders die Chauſſeen, waren in dem Grade verdorben, daß aller Verkehr im Lande erſchwert wurde — Auch die ſchwere Laſt ihrer Wiederinſtandſetzung iſt, ſo weit es bisher thunlich geweſen, getragen, und eine merkliche Verbeſſerung, gegen frühere Zeiten, iſt bewürkt worden.

Dieſe beträchtlichen Arbeiten haben zugleich in den verfloſſenen Jahren der Theurung, vielen Landes-Einwohnern Gelegenheit zum Erwerb gegeben, der ihnen ſonſt gefehlt haben würde.

Es wird Ihnen, meine Herrn Landſtände, von ſelbſt einleuchten, daß die gewöhnlichen Hülfs-Quellen des Landes

zu Erfüllung dieser großen Verbindlichkeiten, nicht hingereicht haben würden. Die Regierung ist dazu in den Stand gesetzt, indem, 1stens der Herzog Friedrich Wilhelm einen Theil Seines ererbten Privat-Vermögens zu Tragung der Lasten des Krieges hergegeben hat. — 2tens. Die jetzigen geringen Bedürfnisse des Fürstlichen Hofstaats haben Ersparungen möglich gemacht, die zum Besten des Landes verwandt sind. — Endlich, sind demselben alle Gelder zu Gute gekommen, die als Folge des Kriegs, theils als Subsidien, oder als Theil von den Kriegs-Contributionen, in die öffentlichen Cassen geflossen sind.

Diese letzten Summen haben bis zum Schluß des Jahres 1818, mit Ausnahme der sofort zu den damaligen Kriegs-Bedürfnissen verwandten Gelder nur 269,000 Rth. betragen.

Es sind dagegen zu Bezahlung der erwähnten Rückstände und Capitalien verwandt . . . . . 670,000
Auf öffentliche Gebäude von 1816 bis 1818 . 355,000
Auf Weg- und Chaussee-Bau . . . . . 114,000
Und auf Forst-Culturen . . . . . 60,000

Also in jenen 3 Jahren . . . 1,229,000 Rth.

Es bedarf wohl keiner weitern Ausführung, daß diese Anstrengungen nur durch die sorgfältigste, den hiesigen Behörden zur größten Ehre gereichende Finanz-Verwaltung, und gewissenhafte Verwendung der Staats-Einnahmen möglich geworden sind. Dies Resultat ist um so unerwarteter, da Theurung und andere Umstände den Belauf der Einkünfte vermindert, und manche Ausgabe erhöht hatte.

Die Stände werden ſich daher aber auch überzeugen, daß es nicht möglich war, die öffentlichen Abgaben bei ſo großen Bedürfniſſen zu vermindern. Die vorgefundenen Abgaben ſind daher beibehalten, und nur in Anſehung der Grundſteuer haben Seine Königliche Hoheit, wegen der Ungleichheit, womit ſie auf einzelnen Claſſen der Unterthanen laſtete, ſich bewogen gefunden, das frühere Syſtem der Contribution und damit verwandten Abgaben, durch die Verordnung vom 31ſten März 1817 herzuſtellen.

Es muß aber bemerkt werden, daß der Betrag der Contribution niedriger angeſagt worden, als er in dem Jahr 1807 beſtanden hatte.

Die mit Schwierigkeiten verbundne Liquidation der öffentlichen Schuld, iſt bis auf eine geringe Summe beendigt.

Die Juſtizverfaſſung iſt nach der 1814 eingeführten Ordnung, deren wohlthätige Wirkung in Anſehung des raſchen Proceßganges nicht verkannt wird, beibehalten worden.

Die vielleicht hie und da mangelhafte Eintheilung der Gerichtsbezirke, iſt bislang nicht verbeſſert, weil man darüber die Anſicht der Stände zu vernehmen gewünſcht hat.

In Gemäßheit der Bundes-Acte iſt ein Ober-Appellations-Gericht, von mehreren Fürſten, mit Braunſchweig gemeinſchaftlich, errichtet, welches ſeinem hohen Zweck entſpricht.

Die Patrimonial-Gerichte und der privilegirte Gerichtsſtand gewiſſer Stände, hat, ohne die beſtehende Juſtizverfaſſung zu ändern, nicht hergeſtellt werden können. Die

Regierung hat über diesen wichtigen Punct die Land-Stände zu hören gewünscht, ehe sie Schritte deshalb vornähme. Der Regent erwartet aber auf jeden Fall, daß wenn das Unschädliche hergestellt wird, auf Wiederbelebung alter Mißbräuche nicht bestanden wird.

In Ansehung des öffentlichen Unterrichts ist geschehn, was die Umstände erlauben.

Zur zweckmäßigen Erhaltung einer eignen Universität reichen die Kräfte des Landes nicht hin. Die vorhin für die hohe Schule zu Helmstedt bestimmt gewesenen Summen sind zur Verbesserung der dortigen und andrer Schulanstalten im Lande verwandt, und fernerweit erforderlich. Den Landes-Unterthanen ist das Studiren in Göttingen dadurch erleichtert, daß diese vorzügliche Universität auch als Braunschweigische Landes-Universität betrachtet wird, und daß daselbst auch Freitische zur Unterstützung für unbemittelte Braunschweiger gestiftet sind.

Das Militair, welches mit so vielem Ruhm im Kriege gedient, hat nothwendig, nach hergestellter Ruhe, auf die Zahl reducirt werden müssen, welche die Verpflichtungen gegen das Land und die innere Sicherheit des Landes erfordern; auch bei diesem Zweig der Verwaltung ist die möglichste Rücksicht auf die Erleichterung der Staats-Ausgaben genommen, die sich mit der Gerechtigkeit und Würde desselben vereinigen ließ.

Jetzt kann ich mich von der bisherigen Verwaltung zu den Bedürfnissen der Zukunft wenden, und Ihnen, meine

Herrn, die Haupt-Gegenstände aus den Ihnen mitzutheilenden Propositionen vorläufig bekannt machen.

1stens. Werden Ihnen die Staatsbedürfnisse, welche durch Steuern verfassungsmäßig zu tragen sind, angezeigt, und über die Herbeischaffung und Anlegung der nöthigen Steuern Vorschläge geschehen.

Sie werden bei Ihrer Berathung über diesen Gegenstand von dem Grundsatz ausgehn: 1stens, daß die nöthigen Summen zu den vertragsmäßigen und unabänderlichen Ausgaben hinlänglich zu sichern sind. 2tens, daß es besser sey, wenn keine wichtige Gründe dagegen streiten, bei dem Steuersystem zu bleiben, woran die Unterthanen gewöhnt sind; damit ihr Wohlstand so wenig als thunlich durch neue Versuche, deren Resultate nicht immer voraus zu berechnen sind, in Gefahr gesetzt werden möge. Bei diesen Materien wird es unvermeidlich, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der in das Privat-Interesse aller eingreift, und desfals selten mit Ruhe und Billigkeit von beiden Seiten behandelt wird. Ich ziele auf die Steuerfreiheit der vorhin exemten Güter.

Der Grund dieser Freiheit hat längst aufgehört. Der Adel dient nicht mehr auf eigne Kosten im Felde. Dem Staate genügen nicht mehr zu seinen gewöhnlichen Ausgaben die Einnahmen der Cammer-Güter. Die geringen und außerordentlichen Steuern, die bei der ursprünglichen Uebertragung der Bauer-Güter deren Besitzern aufgelegt waren, sind durch die Zeit-Umstände zu Bürden geworden, die auf einzelne Classen allein zu schwer lasten würden.

Auf der andern Seite ist es höchst bedenklich, einen rechtlichen Besitzstand wankend zu machen, weil man glaubt, daß ursprüngliche Veranlassungen zu dessen Erlangung, die doch oft in das Dunkel der Vorzeit zurückgehen, aufgehört haben. Die Exemten stützen sich darauf, daß sie ihre Güter bei Erbtheilungen oder Kauf als freie Güter angerechnet überkommen haben, und daß dem Pflichtigen die Last auf ähnliche Art vorlängst im Voraus vergütet sey. Auch diese Einrede hat unleugbar viel Wahres, — nur kann sie bei neuen Lasten nicht gelten, grade weil sie bei allen, auch den pflichtigen Gütern eintreten müßte.

Dies zeigt genugsam die Nothwendigkeit eines gegenseitigen Nachgebens, die Exempten müssen der Billigkeit, der öffentlichen Meinung und dem Vaterlande Opfer bringen. Die Pflichtigen dürfen jene Gründe der Billigkeit nicht vergessen, und sie sollten daher beim Allgemeinwerden der Steuer-Verbindlichkeit gehörige Rücksicht auf den Theil nehmen, der längst ausgeglichen war.

Bei den bisherigen Steuern ist der Regierung nicht entgangen, daß die Stempelsteuer in manchen Beziehungen drückend ist. — Es werden daher zu einer Abänderung Vorschläge geschehen.

2tens. Werden Ihnen, meine Herren, die Etats der Landes-Schulden mit den erforderlichen Planen zu Sicherung der Zinsen, so wie zu einer allmähligen Abtragung der Schuld selbst, vorgelegt werden.

3tens. Haben Seine Königliche Hoheit befohlen, Ihnen die Grundsätze einer zu erlassenden Verordnung über die

Militair-Pflichtigkeit, die überall in Deutschland eingeführt ist, und bei dem jetzigen Kriegs-System nicht vermieden werden kann, vorzuschlagen.

Außer diesem wichtigen Gegenstand der Gesetzgebung, hat der Regent noch über einige andre befohlen, Ihren verfassungsmäßigen Beirath zu begehren; wovon ich nur die nöthigen Anordnungen über den Chaussee-Bau und über Gemeinheitstheilungen erwähnen will.

Sie werden, meine Herren Stände, hieraus abnehmen, daß Seine Königliche Hoheit wünschen, diesen Landtag, nicht nur für den Augenblick, sondern auch für die Folge wichtig und wohlthätig zu machen.

Es wird daher erwartet, daß Sie suchen werden, die Anträge wegen Regulirung der Landesvertretung bald zur Erledigung zu bringen, weil die übrigen Gegenstände sodann erst, wenn dieser Punkt regulirt seyn wird, vorgelegt werden können.

Sollten Sie dafür halten, daß schon jetzt die Ernennung eines Land-Syndici nöthig sey; so würde dagegen nichts zu erinnern seyn, falls dessen Wahl, vorerst nur als widerruflich, oder provisorisch bestimmt würde. Dies ist rathsam, weil die der Versammlung der Stände etwa hinzukommenden Mitglieder noch nicht mitwählen können, und weil ferner der Geschäfts-Kreis des Land-Syndici noch nicht gehörig beurtheilt werden kann.

Schließlich habe ich den Auftrag, den Ständen dieser Fürstenthümer feierlichst zu versichern, daß Seine Königliche

Hoheit, der Regent, deren Wohl stets vor Augen haben, und wie bisher zum Ziel Seiner vormundschaftlichen Regierung machen wird. Seine Königliche Hoheit versprechen das Landes-Grundgesetz der Primogenitur und des Pacti Henrico Wilhelmiani, eben so wie die jetzt näher zu bestimmende Landtags-Ordnung, genau beobachten zu lassen, und erwarten dagegen von allen Landes-Unterthanen, in Gemäßheit der frühern Huldigungs-Eide, für Sich, den Herzog und das Braunschweig-Lüneburgsche Haus den schuldigen Gehorsam und Treue.

Was mich betrifft, meine Herren, werde ich, so lange mir der Regent seine vormundschaftlichen Geschäfte anvertraut, — meiner Pflicht, und des Vertrauens eingedenk, welches der hochselige Herzog mir in seinem letzten Willen bewiesen hat, — alles für das Beste des Landes thun, was meine Kräfte erlauben. — Ich hoffe, jenem ehrenvollen Zutraun bisher entsprochen zu haben. Bin ich so glücklich gewesen, Ihren Beifall neben dem meines Fürsten zu erhalten, so gebührt ein großer Theil davon den Mitgliedern der hiesigen Regierung, und meinem verstorbenen Freunde, dem Grafen von der Schulenburg-Wolfsburg, dessen zu frühen Verlust wir gewiß alle beklagen.

Ein großer Zeitraum meiner Geschäftsführung für dieses Land ist vorüber, — glücklich werde ich mich schätzen, wenn das Ende desselben mir den Beifall des künftigen Regenten und Ihr geneigtes Andenken und Wohlwollen sichern wird.

E. Graf v. Münster.

## Anlage No. VIII.

---

**Durchlauchtigſter Großmächtigſter König,
Allergnädigſter König und Herr!**

Die allerunterthänigſt unterzeichneten Mitglieder des Ausſchuſſes der Stände des Herzogthums Braunſchweig und des Fürſtenthums Blankenburg nahen ſich dem Throne Ew. Königlichen Majeſtät mit denjenigen Empfindungen der Ehrfurcht, Treue und Unterwürfigkeit, welche ſeinen Fürſten zu zollen der Braunſchweiger ſeit Jahrhunderten für ſeinen ſchönſten Ruhm achtete; Empfindungen, die, wenn ſie uns, als von unſern Vorfahren überliefert, auch nicht gleichſam angeboren waren, dennoch hoch gegen Ew. Königliche Majeſtät empor lodern müßten, da Allerhöchſtdieſelben das hieſige Land nicht nur weiſe, gerecht und milde ſtatt unſers minderjährigen Landesfürſten regieren, ſondern da Allerhöchſtdieſelben uns das ſchönſte Geſchenk ertheilten, das die Weisheit eines Fürſten ſeinem Lande zu geben vermag — eine Verfaſſung, die, indem ſie Aller Wünſche befriedigt, das Glück von vielen Tauſenden auf Jahrhunderte zu ſichern geeignet erſcheint. Unendlich glücklich würden wir uns ge-

schätzt haben, wenn es uns vergönnt gewesen wäre, diese Gesinnungen unverbrüchlicher Treue und innigster Dankbarkeit gegen die geheiligte Person Ew. Königlichen Majestät innerhalb der Mauern jener alten Stadt, welche ihre Begründung den Ahnherren Ew. Königlichen Majestät verdankt und ihr uralter Stammsitz war, persönlich, mit gesammter Landschaft, allerunterthänigst darzubringen; da wir jedoch bei der diesmaligen Allerhöchsten Anwesenheit Ew. Königlichen Majestät in Ihren deutschen Provinzen nicht theilhaftig dieses allgemein ersehnten Glücks werden: so erbitten wir uns ehrfurchtsvoll die allergnädigste Erlaubniß, diese submisse Adresse, welche nur schwach was wir fühlen ausspricht, Ew. Königlichen Majestät zu Füßen legen zu dürfen.

Indem wir dem Höchsten danken, daß er unsern Königlichen Regenten auf einer weiten Reise in seinen gnädigsten Schutz nahm, und glücklich hin zu seinem Stammlande gelangen ließ, senden wir zu ihm unsere Gebete, daß er Ew. Königlichen Majestät die größte Fülle zeitlichen Glückes verleihen, und Allerhöchst Ihnen auch diejenigen Wohlthaten vergelten möge, welche Sie diesem Lande zufließen ließen; die wir in tiefster Unterthänigkeit verharren.

Ew. Königlichen Majestät,

2c., 2c., 2c.

Braunschweig, den 19. Oct. 1821.

Der engere Ausschuß der Städte des Herzogthums Braunschweig und des Fürstenthums Blankenburg,

v. Bülow. v. Strombeck. G. P. v. Bülow. F. Langerfeldt.

## Anlage, No. IX.

Hochgeborner, ꝛc.

Ew. Excellenz verehrliches Schreiben vom 3ten dieſes Monats, welches ich ſofort den Mitgliedern des engern Ausſchuſſes der Landſchaft vorgelegt habe, verpflichtet uns alle zu dem lebhafteſten Danke, welchen, Nahmens meiner Committenten abzuſtatten, ich mir hierdurch die Ehre gebe.

Das bald darauf erfolgte allerhöchſte Reſcript vom 10ten dieſes Monats, hat nicht allein uns, ſondern auch die geſammte Landſchaft, mit einer Freude erfüllt, welche Ew. Excellenz zu beſchreiben ich kaum vermag. Was kann belohnender ſeyn, als die Allerhöchſte Zufriedenheit des Monarchen auf ſolche Weiſe ausgeſprochen.

Beauftragt, Ew. Excellenz die angeſchloſſene allerunterthänigſte Dankaddreſſe an des Königs Majeſtät zu überreichen, bitte ich gehorſamſt, daß Hochdieſelben die Gewogenheit haben mögen, ſolche dem Monarchen vorzulegen.

Das Bildniß des Königs wird uns und unſern Nachkommen ſtets ein hochwerthes Andenken an die glückliche Pe-

riode der Vormundschaftlichen Regierung seyn, deren bevorstehendes Ende, — ich sage es offen, — uns mit tiefer Wehmuth erfüllt. Die Wünsche aller redlich Gesinnten vereinigen sich dahin, daß der neue Landesherr das schöne Gebäude, so wie es jetzt da stehet, unverändert erhalten möge.

Ew. Excellenz haben unserm Lande, unserer Landschaft, eine so wohlwollende, allgemein anerkannte Theilnahme gewidmet, durch Ihre Vermittelung so vieles Gute bewirkt, daß sämmtliche Mitglieder der Landschaft von den innigsten Dankgefühlen durchdrungen sind. Als Organ meiner Committenten kann ich betheuern, daß diese Versicherung treu und wahr ist. Wir empfehlen uns der Fortdauer Hochdero schätzbaren Wohlwollens, und mit der ausgezeichnetesten Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn,

Ew. Excellenz,

ꝛc., ꝛc., ꝛc.

v. Bülow.

Braunschweig, am 30. Juni, 1823.

An des Herrn Staats- und Cabinets-Ministers
Grafen von Münster Excellenz.

## Anlage, No. X.

Hochgeborner Graf!

Indem Ew. Excellenz wir den richtigen Eingang Ihres geehrten Schreibens vom 17ten d. M. und deſſen Einlagen hierdurch beſcheinigen, bitten wir um die Erlaubniß, zugleich für die ſo ausgezeichneten Beweiſe des Vertrauens, welche während der in dieſen Tagen ſich endigenden Vormundſchaftlichen Regierung der hieſigen Lande uns geworden ſind, unſere tiefgefühlte Dankbarkeit in Ew. Excellenz Hände niederlegen zu dürfen. Die jetzt ſich endigende Periode der hieſigen Regierungsgeſchichte muß in den Herzen der hieſigen Landeseinwohner in ſtets dankbarem Andenken bleiben, und jeder Unbefangene muß es jetzt geſtehen, daß eine Vormundſchaftliche Regierung wohl nicht mit einer beiſpielloſern Geradheit und Entfernung von allen Neben-Rückſichten geführt werden konnte, und gerade darin liegt der Hauptgrund von alle dem Guten, wodurch dieſelbe ſich auszeichnet. Des Königs Majeſtät dieſe unſere Empfindung in dem Augenblicke, wo das Patent, die Beendigung der Vormundſchaft betreffend, publicirt wird, beſonders und direct auszudrücken, möchte das Anſehen einer unbefugten Anmaßung haben, von welcher wir weit entfernt ſind: aber Ew. Excellenz wollen die Gewogenheit haben, den Ausdruck derſelben anzunehmen, und ſolche zu den Füßen des Thrones Seiner Majeſtät in unſerm Namen darzubringen.

Wenn aber das Land die Segnungen der bisherigen Verwaltung der allergnädigsten Leitung Seiner Majestät verdankt, so gebührt auch ein großer Theil dieser dankbaren Empfindungen dem Minister, welcher mit seinem Rathe dabei Seiner Majestät zur Seite stand. Erlauben daher Ew. Excellenz, daß wir Ihnen zugleich für das Vertrauen, mit welchem Sie uns jederzeit beehrten, und für den großen und ausgezeichneten Eifer, welchen Sie den hiesigen Angelegenheiten widmeten, unsere und des Landes ganz besondere Verpflichtung darlegen.

Wenn des Herzogs Durchlaucht nach angetretener Regierung Sich selbst davon, wie während Ihrer Minderjährigkeit von Seiten der Ober-Vormundschaft gehandelt worden, überzeugen werden; so dürfen wir an vollständiger Anerkennung auch von Höchst Ihrer Seite, nicht einen Augenblick zweifeln.

Schließlich, bitten wir, daß Ew. Excellenz auch bei den geänderten Verhältnissen uns Ihr geneigtes Andenken fernerweit schenken wollen, wie es uns jederzeit erfreulich seyn wird, wo sich uns die Gelegenheit darbietet, Beweise von der ganz vorzüglichen Hochachtung und Ergebenheit darlegen zu können, mit welcher wir die Ehre haben zu beharren

Ew. Excellenz

ꝛc., ꝛc., ꝛc.

Gr. v. Alvensleben, F. v. Schmidt-Phiseldeck, v. Schleinitz.

Braunschweig am 17ten October, 1823.

---

Anlage, № XI.

## Auszug eines Schreibens des Geheimen-Raths von Schmidt-Phiſeldeck an des Staats- und Cabinets-Miniſters Grafen von Münſter Excellenz, d. d.

Clausthal, 27. Julius, 1827.

Der Gegenſtand endlich, welchen Ew. Excellenz nicht genügend kennen und worüber Sie Auskunft begehren, iſt die Theaterſache, worüber ſo viel hier geſchrieben, und ſeit der ganzen Zeit der Regierung des Herzogs ſo viel geredet, und immer wieder geredet iſt, ſo daß bis dahin, wo ich meinen Abſchied nahm, dieſes wohl der einzige Gegenſtand iſt, um den ſich der Herzog recht angelegentlich und lebhaft bekümmerte, und der einzige Act der Vormundſchaftlichen Regierung, außer der Penſionirung des Herrn von Linſingen, worüber der Herzog ſein perſönliches Mißfallen ſtets äußerte, und worüber ihm eben ſo oft erwiedert iſt, man

abe in der Meinung geſtanden, die Sache gut gemacht zu aben, und nicht vorausſehen können, daß Seine Herzog- che Durchlaucht dies mißbilligen würden.

Unter Herzog Carl hatte der Hof bekanntlich ein Theater uf einen ſehr koſtbaren Fuß unterhalten, welches den Ruin er Finanzen damals mit befördern half. Herzog Carl Vilhelm Ferdinand, der bekanntlich ein guter Staatswirth ar, hielt doch in Braunſchweig, ſobald es ſeine Finanz- mſtände erlaubten, ein Italieniſches und nachher ein Fran- öſiſches Theater, welches er, ſo viel ich mich erinnere, aus einer Taſche bezahlte. In der Weſtphäliſchen Zeit hatte ine deutſche Truppe unter der Directrice Walter ſich in Braunſchweig kümmerlich erhalten, und was mir nicht rinnerlich, erfahre ich jetzt durch den Klingemannſchen uſſatz, daß ſchon Herzog Friedrich Wilhelm derſelben inige Conceſſionen zu ihrem beſſern Fortkommen gemacht. Das Theater blieb aber ziemlich ſchlecht, und Madame Wal- er forderte mehrere Unterſtützung, wenn es in einen für den Standpunct Braunſchweigs angemeſſenen Zuſtand gebracht erden ſollte. Die Stadt Braunſchweig iſt in der Lage, hres Handels, ihrer Meſſen und ihres ganzen Standpuncts alber, es wünſchen zu müſſen, daß auch Fremden der ufenthalt dort angenehm gemacht werde, und dieſes iſt uch für die öffentlichen Caſſen nicht ohne Intereſſe. Es urde daher, und namentlich noch von dem ſeligen Gra- en Schulenburg dafür gehalten, daß während der Min- erjährigkeit doch etwas von Seiten des Hofes für das Theater wohl geſchehen könne und müſſe. Zugleich aber meldeten ſich einige der angeſehnſten braunſchweigiſchen Bürger mit dem Antrage, daß wenn von Seiten des Hofes etwas für das Theater geſchehen würde, ſie ſodann durch eine Actien-

Gesellschaft die Herstellung eines guten Theaters bewirken wollten. Deshalb wurden ihnen mäßige Beiträge und Vortheile, zum Beispiel die Musik durch die Hautboisten bei dem Militair, aus deren Besseren auf solche Weise leicht eine Fürstliche Capelle allmählig organisirt werden könnte, und dergleichen, zugestanden, und die Kosten auf die Hof-Staatscasse mit übernommen. Wie hoch die damaligen Beiträge waren, ist mir nicht mehr erinnerlich. Die Actien-Gesellschaft kam zu Stande, und der Umstand schon, daß bei der Auflösung des Actienbandes, die Actionairs nur ungefähr ⅓ ihrer Einlage wieder erhielten, beweist, daß der Beitrag, der von Seiten des Hofes gegeben worden, noch lange nicht hinreichte, um die Kosten der Entreprise zu decken, also verhältnißmäßig sehr beschränkt war, da das Publicum durch zahlreichen Besuch des Schauspiels sehr beträchtliche Summen zur Theater-Casse brachte. Die Verbindung würde, glaube ich, im April 1823 zu Ende gegangen seyn. Ein halbes Jahr vorher etwa meldete die Direction, sie müsse wissen, ob das Theater in der bisherigen Art noch fortgehen werde, weil die Engagements der Schauspieler wieder zeitig vorher getroffen werden müßten: zugleich aber stellte sie vor, daß sie schon sehr bedeutend dabei zugesetzt habe, und verlangte mehrere Beihülfe. Jetzt hatte man nur die Wahl, entweder das Theater völlig eingehen zu lassen, oder auf die möglichst wohlfeilsten Bedingungen dessen Fortbestehen zu sichern. Ersteres mußte in jeder Hinsicht bedenklich erscheinen, weil nach dessen Dissolvirung, der Herzog genöthigt gewesen wäre, das Theater ganz neu herzustellen, und Jeder nur einigermaßen Sachkundige wird einsehen, wie sehr hoch dieses würde gekommen seyn, und die Regierung würde mit Recht sich dem Vorwurfe ausgesetzt haben, dem Herzoge durch dessen unzeitige Dissolvirung, diese beträcht-

liche Ausgabe veranlaßt zu haben. Es wurde demnach sogleich gesagt, die Sache solle fortgehen, und über die Bedingungen, um sie möglichst wohlfeil zu erhalten, noch geraume Zeit unterhandelt, so daß man erst über einige derselben später einig wurde, dennoch aber das Versprechen, daß die Sache ihren Fortgang haben solle, längst gegeben war.

Ich glaube nicht, daß die Regierung deshalb einen Vorwurf verdient, wenn man erwägt, daß

a. von Seiten des Hofes seit geraumer Zeit etwas für das Theater geschehen war, daß Braunschweig nicht wohl ohne Theater seyn könne, und daß dieses, ohne einigen Zuschuß des Hofes, nicht auf eine angemessene Weise bestehen kann.

b. daß zur Zeit, des ersten Contracts der Herzog August in Braunschweig lebte, welcher dasselbe täglich frequentirte, und auch die Prinzen noch eine Zeitlang in Braunschweig anwesend waren.

c. daß zur Zeit, als es sich fragte, ob man das Actien-Theater wolle bestehen lassen, der Herzog noch nicht majorenn war, und damals noch nicht bestimmt war, wann er die Regierung antreten würde.

d. daß man den möglichst kürzesten Termin, den, wenn ich nicht irre, von drei Jahren, annahm, um den Herzog nicht länger als nöthig zu geniren, daß aber ein kürzerer Termin gleichfalls nicht angenommen werden konnte,

weil die guten Schauspieler sich wohl nicht auf kürzere Zeit engagiren lassen.

e. daß man lange unterhandelte, um nicht mehr zu geben als durchaus unvermeidlich war, und daß man dies endlich zugestehen mußte, um nicht dem Herzoge sogleich die große Ausgabe der Herstellung eines neuen Theaters zu veranlassen.

Was anjetzt besonders herausgehoben worden, die Uebernahme der Garderobe und des Inventars, scheint mir am wenigsten einer Ausstellung zu unterliegen. Konnte das Theater vom Herzoge sogleich übernommen werden, wenn kein Inventar und keine Garderobe da war? Ueberdem war bedungen, daß in Ansehung der Garderobe ein sehr verminderter Preis gegen die Anschaffungs-Kosten gegeben werden sollte, also der Abnutzungs-Verlust der bisherigen Gesellschaft zur Last fiel. Die Garderobe war gewiß noch ganz gut; daß der Herzog sie sogleich nicht gut genug fand, liegt wohl nur in individuellen Ansichten.

Ich glaube demnach noch zur Zeit nicht, daß das Geheime-Raths-Collegium hierin unrecht, sondern nach den Umständen mit reiflicher Ueberlegung gehandelt habe; und wenn die Sache auch anders angesehen werden sollte, so ist es höchstens eine unrichtige Beurtheilung, aber doch wohl nicht eine wissentliche Pflichtwidrigkeit: und das Geheime-Raths-Collegium handelte nicht einmal eigenmächtig, sondern nach dem Gutachten des Hofmarschall-Amtes, welches auch die Unterhandlungen mit der Direction stets besorgte. Wäre das Gegentheil von dem geschehen, was geschehen ist,

ſo würde, da man einmal Ausſtellungen machen will, anjetzt eben ſo gut geſagt werden können, es ſey unrichtig gehandelt, daß man das Theater habe eingehen laſſen, und alſo den Herzog des Vergnügens beraubt habe, ſogleich ein eingerichtetes Theater zu finden, da man es mit verhältnißmäßig geringen Koſten habe erhalten können, alſo dem Herzoge die Ausgabe der neuen Einrichtung erſparen können? Mich perſönlich trifft der Vorwurf am allerwenigſten, weil ich weder den Vortrag, noch eine beſondere Vorliebe für die Sache hatte, alſo nur consentiendo, wie Alvensleben und Schleinitz gleichfalls, geſündigt habe. Dies letztere wird mir hoffentlich, wenn es nöthig, Graf Alvensleben bezeugen, und ich ſchreibe alles, was ich hierüber geäußert habe, nur aus dem Gedächtniß über einen Gegenſtand, der mir, da ich nicht Referent war, in ſeinem Detail nicht ſo beſtimmt, wie manche andere Gegenſtände, die ich ſelbſt bearbeitet, erinnerlich iſt.

Und wozu dieſe ganze Diatribe, da am Ende geſagt wird, daß der Herzog der Vollziehung des Contracs kein Hinderniß in den Weg gelegt habe, alſo die Sache erledigt iſt, wenn gleich ſie ihm nicht angenehm geweſen.

Die Druckſchrift, worin dieſer Gegenſtand bereits verhandelt worden, iſt das Mitternachtsblatt, herausgegeben von Müllner und gedruckt bei Vieweg in Braunſchweig. In dieſem hat der Schauſpiel-Director Klingemann einen Aufſatz über Theaterkritik oder Theaterweſen (ich erinnere mich der Rubrik nicht mehr) einrücken laſſen, und der Eingang deſſelben nimmt die Wendung, daß er zuvörderſt die Geſchichte des Braunſchweigiſchen Theaters voranſchicken wolle.

In dieſer Geſchichte tritt er als publiciſtiſcher Schriftſteller auf, ein Talent, welches bis dahin vermuthlich bei ihm geſchlummert hatte — wenigſtens war er nur als Schauſpiel-Director und Schauſpieldichter bekannt geweſen — und berührt gründlich die Frage der Majorennität des Herzogs

BOOKBINDING CO.
ST 005 BD 6119
53
CONTROL MARK

DD 801 .B88 .M88 C.1
Widerlegung der ehrenruehrigen
Stanford University Libraries
3 6105 036 236 094

DD 801
B88M88
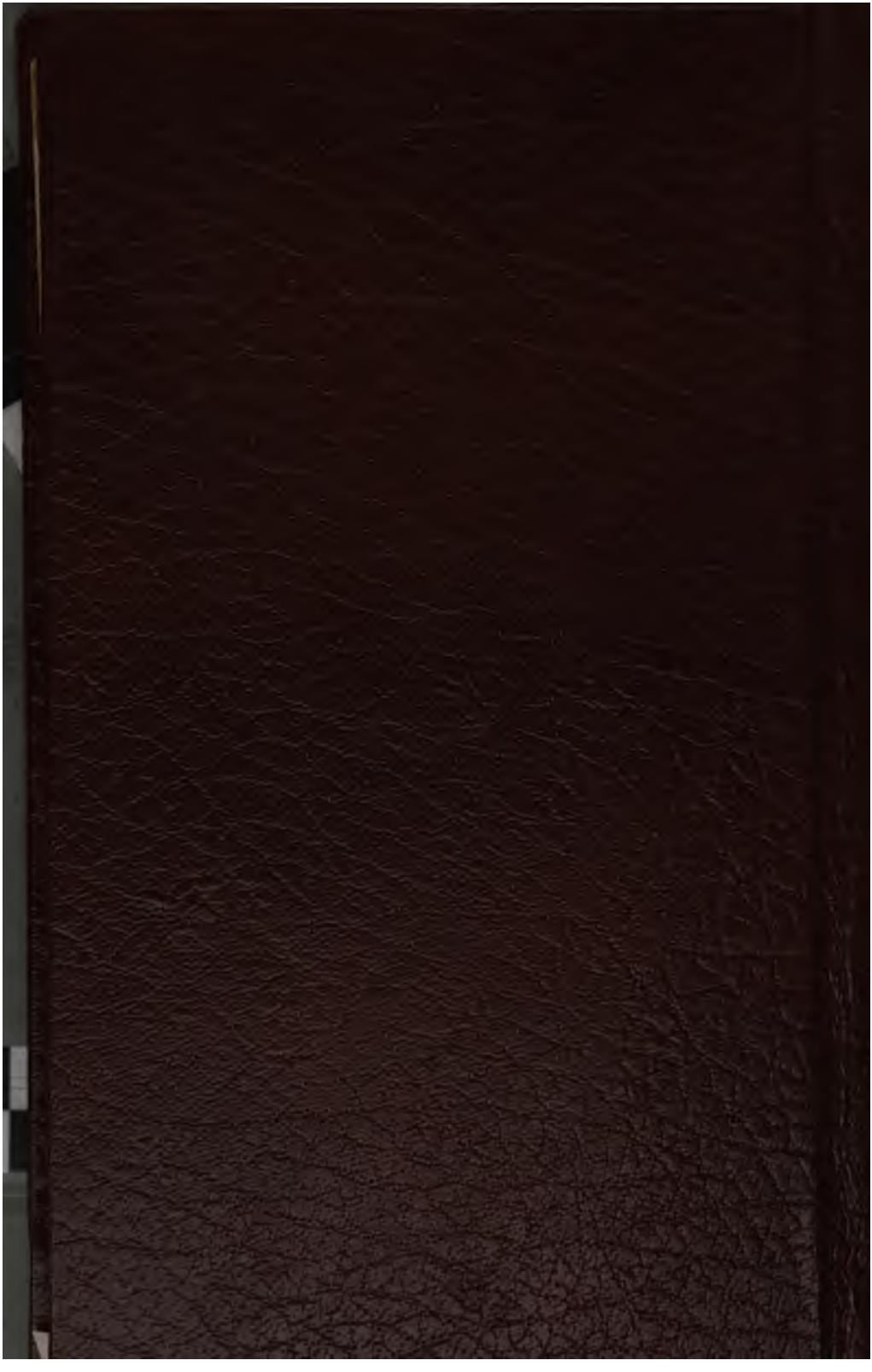
DATE DUE